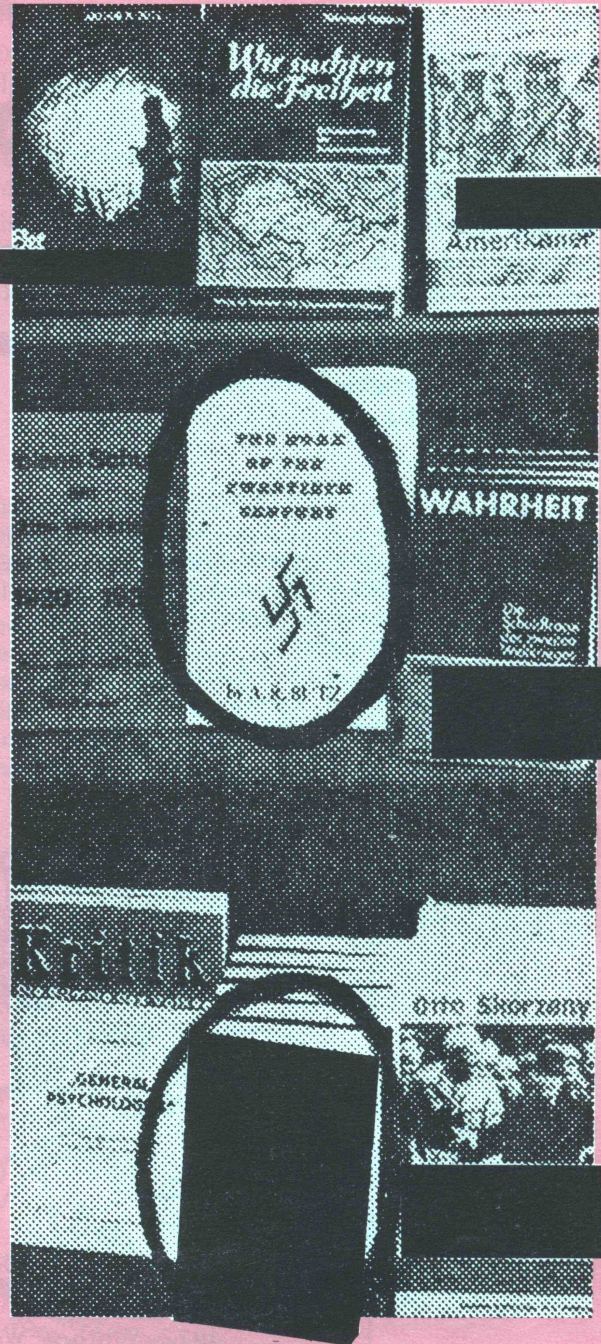


## Historische Tatsachen Nr.7

# Der moderne Index

„Walendy-Wahrheit“ für  
Jugendliche gefährlich  
Zweite NS-Schrift aus  
Vlotho auf dem Index“



Vlothoer Zeitung  
Ausgabe vom 22. Juni 1979

„Das Hakenkreuz (oben) kennzeichnet jene Schrift, die die Bundesprüfstelle bereits im Dezember 1978 auf den Index setzte. Jetzt erklärte die Kommission auch das untere Buch (Kreis) für jugendgefährdend.“

Alle ausgeschwärzten Titel der noch 1978 frei verkäuflichen historisch-wissenschaftlichen Bücher stehen inzwischen auf dem Index. Obgleich die Vlothoer Zeitung vom 22. Juni 1979 auf ihrer ersten Seite diese Titel trotz der Indizierung in voller Bildstärke veröffentlichte, war hier die Ausschwarzung dieser Titel geboten, da angesichts der uns bekannten gegenwärtigen Justizpraxis Unterschiede dahingehend konstruiert werden, wer mit welcher angeblichen „Absicht“ ein Foto veröffentlicht. — Entgegen der Aussage der Vlothoer Zeitung ist das in der Mitte eingekreiste Buch nicht indiziert.


Historische Tatsachen Nr. 7

Dipl. Pol.

**Udo Walendy**

**Der  
moderne  
Index**

Fotos S. 16 + 31 copyright  
J.H. Darchinger IFJ

Dieses Heft ist vor Drucklegung juristisch dahingehend überprüft worden, daß weder Inhalt noch Aufmachung irgendwelche BRD-Strafgesetze verletzen. Stellen, die der juristischen Selbstzensur zum Opfer gefallen sind, werden gekennzeichnet mit: 

Herausgabe Juni 1980

Alle Rechte vorbehalten

Copyright

Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung  
4973 Vlotho/ Weser Postfach 1643

Konten des Verlages : Postscheck Essen 116162 - 433  
Stadtparkasse Vlotho/Weser 2535  
(BLZ 490 520 35)

# Lehrkräfte Bundes-Deutschlands

Lernt unterscheiden zwischen «Wissenschaft» und «Pseudo-Wissenschaft»!

Laut Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gibt es wissenschaftlich erscheinende Bücher, die kraft geeigneter «Gutachten» als «der Wissenschaft nicht dienend» festgestellt werden.

Solche Bücher dürfen daher nicht mehr öffentlich angeboten oder gar Jugendlichen zugänglich gemacht werden.

Die gewerblichen Leihbüchereien haben solche Bücher zu entfernen. Strafgesetze mit Geld<sup>^</sup> und Gefängnisstrafen werden wirksam. Wer glaubt, er habe ein Recht auf freie Information, Meinungs- und Lehrfreiheit, der irrt! Er handelt «grob fahrlässig», wenn er sich nicht bei den Behörden informiert! Da gibt es Schulrichtlinien für die Lehrer, die den Schulunterricht in einer ganz bestimmten Richtung (oder «Interpretation»), nämlich im «anti-faschistischen Sinne» aufzuziehen haben, da «kontrollieren sich Rundfunk und Fernsehen selbst», und da gibt es anstelle verordneter Zensur «freiwillige Selbstkontroll- einrichtungen» der freien Gesellschaft, zusammengesetzt aus freiwilligen demokratischen Aktivisten verschiedener demokratischer Gruppierungen, die für die gewünschte politische Dogmatik die rechten Vokabeln zu setzen verstehen. Wissenschaft wird auf diese Weise zur Pseudowissenschaft, Wahrheitsforschung zum Fälschertrick, Dokumente zu sozial-ethisch verwirrenden, jugendgefährdenden Medieninhalten, die allenfalls eingepackt in umfangreiche opportunistische Kommentare unterm Ladentisch etwas vom Tageslicht erhaschen dürfen. Wie «sozial-ethisch verwirrend» das sein kann, enthüllen nachfolgende Presseinformationen:

## Vlothoer Zeitung klärt auf:

Titelseite, Ausgabe vom 22. Juni 1979

«Zweite NS-Schrift aus Vlotho auf dem Index»

Vlotho/Hamm. Die «Mühlen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften mahlen langsam: Erst jetzt konnte das Jugendamt der Stadt Hamm zumindest einen Teilerfolg gegen den Verleger Udo Walendy aus Vlotho vermelden, der mit seiner NS-Literatur auf der Mittelwestfalenschau 1978 für einen handfesten Skandal gesorgt hatte (wir berichteten). Die Bonner Einrichtung setzte nach der Zeitschrifti»Starben wirklich 6 Millionen Juden?» nun auch die Schrift «Wahrheit für Deutschland – Die Schuldfrage des Zweiten Weltkrieges» auf den sogenannten Index. Das zwölfköpfige Gremium stufte damit diese Bücher keineswegs nur als jugendgefährdend ein, sondern es verbot gleichzeitig den Verkauf an Kinder und Jugendliche. Die Bundesprüfstelle stützte sich bei ihrer Entscheidung auf ein entsprechendes Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Gleichzeitig leitete die Kommission ein ähnliches Verfahren zu dem rechtslastigen Buch «Die Freiwilligen der Waffen-SS – Idee und Opfergang» ein. Unterdessen hat die gegen den Verleger Udo Walendy ermittelnde Staatsanwaltschaft in Dortmund die Akten längst endgültig geschlossen: Wegen Verjährung fehlte der Ermittlungsbehörde jegliche Handhabe...



Irgendein politischer Witzbold hat am 27. Juli 1979 in der «Deutschen Wochenzeitung» (Rosenheim) diese Karikatur veröffentlicht. – Wie doch heute die Journalisten die Sachverhalte verdrehen!

Wie besorgt in Wirklichkeit Bonn um das sozial-ethische Wohl der Jugendlichen ist, geht aus dieser Karikatur nicht hervor! Bundesinnenminister Gerhart Rudolf Baum zur Buchmesseneröffnung 1979 in Frankfurt am Main:

**Das Buch gedeiht nur in einem Klima der Freiheit...**

### «Buch und politische Kultur:

Die Kritik ist das Lebenselement der politischen Kultur einer freiheitlichen Demokratie. Meinungs- und Informationsfreiheit garantieren diese Kritik. Sie sind essentielles und heroorragendes Freiheits- und Bürgerrecht. Das Buch ist wesentlicher Bestandteil dieser politischen Kultur. Es war immer Ideenträger und Transportmittel geistiger Entwicklungen. Bei der Durchsicht der politischen Ideengeschichte zeigt sich, daß am Anfang neuer Entwicklungen, seien sie evolutionär oder revolutionär, eigentlich immer das Buch gestanden hat.

Wahrhaftige Internationalität dieses Kulturmarktes erfordert Universalität des Buchangebotes...

Wenn wir die staatliche und gesellschaftliche Funktion des Buches für die Freiheit so hoch einschätzen, bedarf auch die Rolle der Handelnden nicht nur des staatlichen Schutzes, sondern auch der gesellschaftlichen Anerkennung. Wir müssen Kritik nicht nur tolerieren. Demokratische Haltung fordert, ihre Notwendigkeit zu bejahen.

Kritik, die keinen Verleger findet, bleibt wirkungslos. Verleger, deren Produkte der Buchhandel ignoriert, können nicht arbeiten.

Diese wichtigen Funktionen von Verlagswesen und Buchhandel gilt es zu erhalten. Vor allem im Hinblick auf die neuen Medien müssen wir alle Anstrengungen unternehmen, um diese Berufsstände nicht zu gefährden.

Wo sich nur der Anschein der Zensur zeigt, müssen Staat und Gesellschaft auf der Hut sein...

Es kann und darf nicht Aufgabe des Staates oder irgendwelcher gesellschaftlichen Kräfte sein, zu bestimmen, was gedruckt werden darf und was nicht. Vielmehr haben wir die Freiheit zu gewährleisten, auch noch so Abwegiges zu drucken und zu lesen, solange hierdurch nicht verletzend in die Rechte anderer eingegriffen wird. Wir können nicht einerseits an die Einsicht des «mündigen Bürgers» appellieren, ihn aber auf der anderen Seite bevormunden wollen, wenn es um seine Lektüre geht...»

Quelle: Börsenblatt des Deutschen Buchhandels 84/ 19.10.1979

### Auszug aus dem (sozusagen «amtlichen») Kommentar von Dr. Potrykus zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

#### Gesetzestext:

1 (1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

1 Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;

2 wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;

3 wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

#### Kommentar:

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält die sog. Tendenzklausel. Sie ist aus dem Schundliteraturgesetz von 1926 übernommen worden und stellt klar, dass die Indizierung auf keinen Fall als Mittel einer politischen, künstlerischen oder literarischen Zensur verwendet werden darf, was schon mit Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG nicht vereinbar wäre. Auch wenn der politische, soziale, religiöse oder weltanschauliche Inhalt der Schrift unerwünscht oder unerfreulich ist, so darf sie doch um deswillen allein, d.h. wegen des betreffenden Inhalts als solchen, nicht auf die Liste gesetzt werden.

**Pressemeldung: "Neue Westfälische" vom 23. Juni 1979**

Nach der Pornowelle lautet das Problem jetzt: Verbreitung des "braunen Dunstes"

.....Schon für die Abschlußbilanz des Jahres 1978 wirkte sich dieser von Amts wegen in Gang gesetzte Antragsboom nachhaltig aus. "Aus politischen Gründen darf nicht indiziert werden", erläuterte Rudolf Stefen. Doch macht der Gesetzgeber bei NS-Material eine Ausnahme. Der Leiter der Bundesprüfstelle ist in Ruhe. Auf die Idee, daß man auch etwas gegen NS-Literatur tun könne, kam keiner."

Da bedurfte es in der Tat erst eines Anstoßes Herbert Wehners, der – Ende 1977 von einer Polenreise zurückgekehrt – die Regierung im Parlament fragte, was sie denn gegen die "faschistische Propaganda" zu unternehmen gedenke. Flugs besann sich Familienministerin Antje Huber darauf, daß es da seit Jahren einen Wildwuchs von Pseudo-Dokumentationen, Schallplatten und Bildbänden über das "Dritte Reich" gab, den man genauer unter die Lupe nehmen müsse. Zwar gab und gibt es für diesen Bereich noch keine "umfassende Marktbeobachtung", aber für Rudolf Stefen und seine Mitarbeiter war mit dem Wehner-Vorstoß das "Kasus knaxi" (Stefen) eingetreten. Der Anstieg der "rechten Literatur" ist für Stefen ein "weltweites Problem". Und so kommt es, daß seine Behörde neuerdings ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Verbreitung "dieses braunen Dunstes" richtet. Die jüngsten Opfer des geschärften Indizierungsbewußtseins – Schriften mit so eindeutigen Titeln wie "Der Jahrhundertbetrug" oder "Der Ausschwitzmythos" – geben der Bundesprüfstelle ihre Daseinsberechtigung wieder zurück. Stefen ist da auch Optimist: "Brauchen wird man uns jedenfalls immer", konstatiert er mit grimmiger Zufriedenheit."

**Pressemeldung:** «Frankfurter Allgemeine»  
vom 16. Juni 1979 S. 23

Diese politischen Appelle blieben nicht ohne Wirkung. Da die Bundesprüfstelle nur auf Antrag tätig werden kann, wurden neben den antragsmüden Bundes- und Landesministerien 1978 auch sämtliche Jugendämter der Bundesrepublik für antragsberechtigt erklärt. Die Zahl der Anträge auf Indizierung stieg sprunghaft, von 58 im Jahre 1976 auf 151 im letzten Jahr. (Dass daneben auch die Zahl der strafrechtlichen Verfahren wegen Verbreitung von NS-Schriften stieg – im Mai 1979 liefen laut Aussagen des Bundesjustizministeriums im Bundestag 215 solcher Verfahren –, gehört ebenfalls hierher.)

Die Bundesprüfstelle ist in jüngster Zeit auffallend viel mit der Überprüfung von Alt- oder Neonazi-Schriften beschäftigt, die zum Teil in dubiosen Wohnzimmern oder Kellern und in obskuren, auch ausländischen Verlagen hergestellt werden von Leuten, die offensichtlich so unverbesserlich und unbelehrbar sind, dass sie nicht nur nicht aus der Vergangenheit gelernt haben, sondern sich auch von den Indizierungen

nicht davon abhalten lassen, immer wieder neues Material nachzuschicken. Einzelne Verlagsnamen tauchen regelmässig in der Indizierungsliste auf. So der Göttinger Plesseverlag, der Rastatter Pabei-Verlag, der Hamburger Jahr-Verlag oder der pseudo-wissenschaftlich daherschreitende Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung, der mit seinem neuesten Buch, «Der Jahrhundertbetrug» (Verfasser ist der amerikanische Elektronikfachmann Arthur Butz) wieder auf die von ihm schon häufig propagierte sogenannte Ausschwitzlüge zurück kommt. Die Bundesprüfstelle indizierte dieses Buch in ihrer MaiSitzung...

Mit der Indizierung verbunden sind neben der Verdoppelung der Mehrwertsteuer gravierende Vertriebs- und Werbebeschränkungen. Die stärkste Waffe, die die Prüfstelle zur Verfügung hat, ist die Dauerindizierung, bei der ein Periodikum für eine Dauer bis zu zwölf Monaten im Voraus indiziert werden kann...

Durch die zunehmende Zahl von Anträgen und das aufgemöbelte Image ist die Prüfstelle zudem der Gefahr entgangen, als Behörde ohne Anträge zur reinen Alibiinstitution zu verkümmern. Denen, die es lieber bei der Alibifunktion belassen hätten, weil sie der Meinung sind, es gäbe in diesem Staat bereits genug "Zensur", als dass auf dem Umweg über die Jugend noch mehr hinzukommen sollte, dies zum Trost: Der Bundesprüfstelle sind ausser der totalen Abhängigkeit von Anträgen noch andere Grenzen der Handlungsfreiheit gesetzt. So fällt in ihre Prüfkompetenz ohnehin nur ein Medienrest, der neben Bücher und Zeitschriften zwar neuerdings verstärkt auch Schmalfilme und Schallplatten umfasst, die eigentlichen Medien unserer Zeit aber, Film und Fernsehen, entziehen sich ihrer Kontrolle, sie kontrollieren sich selbst.

Für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften müssen auch Kunst und Wissenschaft tabu sein. Was ihr an Prüfobjekten bleibt, ist grösstenteils der Schund."

An **Gerichtsentscheidungen** für die Indizierung «jugendgefährdender Medien» ist konkret zu nennen:

- 1.) Die Tendenzklausel des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GjS (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften – «Medien, die der Kunst oder Wissenschaft dienen, dürfen nicht indiziert werden») kann auf Medien, die für den Nationalsozialismus eintreten, keine Anwendung finden, da es sich beim Nationalsozialismus um eine vom Grundgesetz missbilligte Geisteshaltung handelt. \*)
- 2.) Die Verharmlosung des Nationalsozialismus ist ein Grund, Publikationen zu indizieren. \*\*)
- 3.) Zu indizieren ist, was Jugendlichen als eine «Verteidigung und damit Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus erscheinen könnte». \*\*\*)
- 4.) Medien, «die die Ursachen des Zweiten Weltkrieges unrichtig darstellen, indem sie z.B. den Krieg als eine dem deutschen Volk aufgezwungene Notwehrhandlung erscheinen lassen.» \*\*\*\*)
- 5.) Grundsätzlich hat die Bundesprüfstelle auszugehen u.a. von «gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen» – «Es genügt der mutmassliche Eintritt einer Begriffsverwirrung.» \*\*\*\*)

\*) BVerwGE 23,112 und die Beschlüsse des VG Köln vom 15.12.1978, AZ: 1 L 1156/78 bis 1161/78.

\*\*) BGH- 25.4.1979 AZ: 3 StR 89/79, S. 8 der Urteilsausfertigung.

\*\*\*) OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966; AZ: II A 436/64, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61.

\*\*\*\*) OVG Münster Urteil vom 17.5.1972, AZ: XII A 554/70- BVerwG Urteil vom 16.12.1971, BVerwGE 39,197.

Die indizierten Medien unterliegen ab Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3- 5 GjS.

Derartige Medien dürfen nur noch in Geschäften unter der Theke und in Geschäften, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben, angeboten und verkauft werden. Strafbar ist auch jede öffentliche Werbung für sie. Ferner macht sich strafbar, wer sie in Kiosken, Lesezirkeln, Leihbüchereien oder im Versandhandel vertreibt, anbietet oder zu diesen Zwecken vorrätig hält oder die o.a. Stellen zu diesem Zweck beliefert. Das Überlassen an Kinder und Jugendliche sowie das Vorspielen vor Kindern und Jugendlichen ist ebenfalls strafbar. Die Strafe beträgt bei vorsätzlichem Verstoß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe; bei fahrlässigem Verstoß Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe. Jeder Gewerbetreibende, der sich nicht über die Indizierung von Schallplatten (und anderen Medien) informiert, handelt fahrlässig. Dies hat die Rechtsprechung jetzt erst wieder zutreffend entschieden (Landgericht Kiel am 24.1.1979).

Festgestellte Verstöße sind sofort bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn der Betroffene nicht freiwillig den Gesetzesbestimmungen entsprechend handelt. Die Bundesprüfstelle sollte davon unterrichtet werden. (BPS – Report 22.5.1979)

### **Von Scheeler, Parl. Staatssekretär:**

«Nach dem geltenden Strafrecht in § 86 und § 86 a des StGB ist das Verbreiten und Verwenden von Propagandamitteln und Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen unter Strafe gestellt. Nach § 86 Abs. 3 StGB entfällt die Strafbarkeit jedoch, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre sowie der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte bzw. ähnlichen Zwecken dient...»

### **Dr. de With, Parl. Staatssekretär:**

«Auf das Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 25. Januar 1978 an die Justizminister und -senatoren der Länder haben inzwischen alle Länder geantwortet. In den Antwortschreiben wird übereinstimmend die Besorgnis über das Ansteigen des Vertriebs und der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut und nationalsozialistischen Symbolen geteilt. Weiter wird in den Schreiben mitgeteilt, dass die Landesjustizverwaltungen entweder bereits Anordnungen mit besonderen Berichtspflichten für die Staatsanwaltschaften für die einschlägigen Verfahren erlassen haben oder aber ihre Staatsanwaltschaften nochmals auf die besondere Bedeutung der nachdrücklichen Verfolgung von Straftaten

nach den §§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches hingewiesen haben...»

In den durch Urteil abgeschlossenen einschlägigen Strafverfahren haben die Gerichte nach den bisher mitgeteilten 43 Entscheidungen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und drei Monaten und Geldstrafen bis zu einer Höhe von 5.400 DM verhängt. Die Zahl der Freisprüche fällt demgegenüber nicht ins Gewicht...»

Im Bereich der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen sind beispielsweise vier bedeutendere Verfahren anhängig: Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen eine Kauffrau wegen des Vertriebs von sogenannten Dokumentarschallplatten; Verfahren der Staatsanwaltschaft Essen gegen einen Kaufmann, der in der «Deutschen National-Zeitung» Hitler-Relief-büsten angeboten hat – bei einer Durchsichtigung wurden zahlreiche derartige Büsten sichergestellt –; Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen den Geschäftsführer einer Firma, dem vorgeworfen wird, Zeitschriften Orden, Uniformteile, Fahnen und Abzeichen mit NS-Emblemen sowie Hitler-Münzen in sehr grosser Zahl zum Kauf angeboten zu haben; Verfahren der Staatsanwaltschaft Siefeld gegen die Verantwortlichen einer Firma wegen des Verkaufs von Schiffs- und Flugzeugmodellen aus Plastik mit Hakenkreuzen...»

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Bd. 7, Nr. 28/1958 S. 208):

«Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt ...

Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, die ihr Lebenselement ist. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt.»

### Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG

#### «Eine Zensur findet nicht statt.» –

Hiermit findet keine Kontrolle v o r einer Publizierung statt. Doch bedeutet dies nicht, dass deshalb **nach** Erscheinen eines Medienorgans keine Verbotsoder Einschränkungsmassnahmen im Rahmen der Strafgesetze und (oder) des Gesetzes zum Schutze der Jugend wirksam werden können in einem Masse, die einer Zensur kaum nachstehen, zumal sie nachhaltigen Einfluss auch auf Zukunftsentscheidungen und -möglichkeiten der Publizisten und Verleger haben.

Es wird in der Bundesrepublik Deutschland Wert darauf gelegt, dass eine Vorzensur einer staatlichen – «fremden» – Instanz nicht stattfindet, dass für Straftatbestände die für einen Rechtsstaat zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften wachsam tätig sind und im übrigen alle feine ihre «Selbstkontrollen» durchführen:

#### Selbstkontrolle der Presse

Der «Deutsche Presserat» (seine Mitglieder werden durch die Berufsorganisationen der Presse, wie Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, Verband deutscher Zeitschriftenverleger, Deutscher Journalistenverband, Deutsche Journalistenunion nominiert) hat satzungsgemäss «Missstände im Pressewesen festzustellen» und als Selbstkontrollorgan tätig zu werden. – «Pressekodex», Informationsmonopole, Wohlverhalten (gegenüber wem wohl?), Abhängigkeiten gegenüber den politischen Kräften, der Wirtschaft und den «gesellschaftlichen Organisationen», Konkurrenzdruck und womöglich noch politische Subventionen bewirken eine Gleichschaltung im Hinblick auf die politischen «Tabus», wie eine staatliche Vorzensur sie auch nicht wirksamer erzielen könnte. Wer dennoch aus diesem Kreis der «allgemeinen Einverständnisse» auszubrechen versucht, begibt sich schneller als er ahnen mag jeglicher weiteren Möglichkeit,

publizistisch im bisherigen Rahmen tätig zu sein. Oder anders ausgedrückt: Wer die (von «Amts wegen» vermittelten – siehe «Londoner Statut» vom 8. August 1945) «allgemeinen historischen Tatsachen» anzweifelt oder gar leugnet, wer mit dem sittlich gebotenen Eintreten für den (in Bonn gesetzlich genau abgesteckten!) «demokratischen Rechtsstaat» nicht auch gleichzeitig den geforderten Abscheu gegenüber der (welcher? – Frage erübrigt sich, jeder weiss es) «verbrecherischen Gewaltherrschaft» vollmundig artikuliert, hat die für einen Massenmedienpublizisten gegebene berufliche Lage offenkundig nicht begriffen. Die Akte eines so Unbefähigten oder «Unverbesserlichen» ist schnell geschlossen. Für die Öffentlichkeit hat man Wichtigeres zu berichten.

#### Selbstkontrolle der Illustrierten

Nach dem Motto: «Wir kontrollieren uns selbst» schufen sich die Illustriertenverleger 1957 eine Satzung, in der es u.a. heisst:

«Im Bereich der Illustrierten ist eine gesunde, für die Jugendziehung unbedenkliche Gesamtatmosphäre zu schaffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Illustrierten Darstellungen vermieden werden, die jugendgefährdend sind.»

1971 löste sich die Selbstkontrolle illustrierter Zeitschriften auf. Wiederbelebungsversuche durch Bundespräsident Beinemann hatten keinen Erfolg; dafür waren seine Wiederbelebungsversuche in Sachen KPD – DKP um so erfolgreicher.

#### Selbstkontrolle deutscher Romanheft-Verlage

1963 konstituierte sich die Selbstkontrolle deutscher Romanheft-Verlage, um zu erreichen, zeitig Straf- und Jugendschutzbestimmungen aus dem Wege zu gehen. Der Kreis der prüfungspflichtigen Manuskripte beschränkt sich auf Wildwest-, Kriminal-, Abenteuer-, Utopische-, Soldaten- und Horror-Romane. Nicht kontrolliert werden Sex- und ähnliche Hefte dieser Verlage.

#### Selbstkontrolle des Rundfunks und Fernsehens

Verantwortlich für die Programmgestaltung der Rundfunk- und Fernsehanstalten ist jeweils der leitende Intendant. Er wird von Rundfunk-Verwaltungs- und Programmbeiräten kontrolliert bzw. beraten, die ihrerseits zuverlässige Repräsentanten der verschiedenartigen gesellschaftlichen Gruppierungen sind (die Verschiedenartigkeit dieser gesellschaftlichen Verbände ist in der «pluralistischen Gesellschaft von besonderem Reiz, da man allerorten feststellen kann, welche unterschiedlichen politischen Positionen von Kirchen, Ge-

werkschaften, Parteien, sonstigen Interessenverbänden und Länderverwaltungen in diese Gremien eingebracht und zum «agreement» in Personalpolitik und Sendeplänen verarbeitet werden.

Mag auch hier die Verwunderung des kleinen Moritz nicht zählen, so ist es doch schon bedenklicher, wenn ein Jurist (Starck) in einem wissenschaftlichen Buch «Herrschaft und Kritik, Probleme der Rundfunkfreiheit» (Frankfurt 1974) zum Ergebnis kommt,

«dass die rechtliche Organisation der gesellschaftlichen Kontrolle des Rundfunks und des Fernsehens in vielen Fällen nicht den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maximen entspricht. – Viele Rundfunkgremien (sind) verfassungswidrig besetzt.»\*

«In der Bundesrepublik liefert das Fernsehen wöchentlich **400** Gewaltverbrechen frei Haus. Untersuchungen von ARD und ZDF zeigten, dass **25%** der Kinder zwischen drei und neun Jahren zwei Stunden und länger, **47%** ein bis zwei Stunden und **95%** bereits im Vorschulalter **45** Minuten täglich fernsehen.»  
(..)

### Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Die FSK, gegründet, als die Besatzungsmächte ihre Zensur aufgaben, wollte oder sollte sich an den amerikanischen und englischen Vorbildern orientieren. 1948 wurde auf einer Kultusminister-konferenz beschlossen, «eine im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den Kultusministern von den filmwirtschaftlichen Verbänden der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) errichtete Prüfungsstelle anzuerkennen». Diese «Grundsätze der FSK» (der Filmselbstkontrolle) sehen vor (u.a.):

- 1.) Die FSK ist eine Abteilung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO), der ihrerseits die Verbände der Filmwirtschaft, der Filmproduzenten, Filmverleiher und Filmtheaterbesitzer unterstehen.
- 2.) Für Prüfungen gibt es einen Instanzenzug von 3 Ausschüssen: Arbeits-, Haupt- und Rechtsausschuss.
- 3.) Prüfer werden durch die Mitglieder – und durch die Länder, Kirchen sowie Bundesjugendring (letztere über den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister) benannt.  
Die Zahl der Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder ist ausdrücklich beschränkt. Jedes Land dagegen stellt 1 – 3 Vertreter, ebenso die drei (3) Kirchen, der Bundesjugendring etwa 13 Vertreter; dazu wird eine beliebige Anzahl von Vertretern des Bundes nominiert. Aus diesen Vertretern stellt die Geschäftsführung des FSK die wöchentlich wechselnden Prüfungsgremien zusammen.
- 4.) Prüfmasstäbe sind u.a.: Verhinderung negativer Einflüsse auf moralischem, religiösem und politischem Gebiet;- Verhinderung von antidemokratischen (nationalsozialistischen, bolschewistischen u.ä.), militaristischen, imperialistischen, nationalistischen oder rassenhetzerischen oder solchen Tendenzen, die die Beziehungen zu anderen Staaten

gefährden oder das Ansehen Deutschlands im Ausland herabwürdigen könnten; – auch ist zu gewährleisten, dass geschichtliche Tatsachen nicht verfälscht werden.

5.) Mit Entscheidung der FSK wird ein Film zur öffentlichen Vorführung entweder mit Stempel und Bescheinigung freigegeben oder nicht oder mit der Auflage, zunächst Schnitte vorzunehmen, zurückgestellt. Die Freigabebescheinigungen muss der Verleiher jeder Kopie, die er an einen Filmtheaterbesitzer weitergibt, beifügen.

6.) Nach «Kanalisation der Pornographie» (soll wohl «weitgehende Freigabe» heissen) am 28.1.1975 ist für Sexfilme, die sich fortan weitgehend einer Kontrolle entziehen können, eine Änderung eingetreten.

Werner Wobland schreibt in «Informationsfreiheit und politische Filmkontrolle – Ein Beitrag zur Konkretisierung von Art. 5 Grundgesetz» 1968, in § 11 auf S. 210:

«Durch diese starke Beteiligung der öffentlichen Hand ist das bei der Gründung der FSK angestrebte Ziel, den Staat aus der Filmzensur auszuschliessen, nicht verwirklicht worden. So ist es sehr bedenklich, dass die FSK sich weiterhin als ‘Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft’ bezeichnet, obwohl sie weder ‘freiwillig’ noch eine ‘Selbst’-Kontrolle ist. Die öffentliche Meinung hat jedoch an dieser irreführenden Bezeichnung niemals ernsthafte Kritik geübt.

Die öffentliche Hand hat sich nicht mit der Entsendung von Vertretern in die Prüfungsgremien der FSK begnügt. Sie hat auch auf die Prüftätigkeit im Einzelfall Einfluss genommen...’

(Der Einfluss über Millionenbeträge für die Filmförderung war hiermit nicht angesprochen, sondern wäre eines gesonderten Kapitels wert.)

Als entscheidend für den Zensurbegriff (abgesehen von der Vorzensur gegenüber einer Publikation) wird bezeichnet, «dass der Eingriff in die freie Meinungsbildung von fremden Stellen ausgeht». – «Deshalb sind freiwillige Selbstkontrollenrichtungen keine Zensurbehörden». (\*\*\*)

Die Bundesprüfstelle ist keine «fremde Stelle», sondern eine selbständige Bundesoberbehörde mit eigenem Haushalt und ist daher «an Weisungen nicht gebunden», zumal es im § 10 GjS noch einmal ausdrücklich hervorgehoben ist. Die Prüfungsgremien setzen sich auch nicht aus Beamten zusammen, sondern aus «sachkundigen Bürgern, die weder autoritär noch durch Zufall bestimmt werden, sondern von ihren Interessenvertretungen und den Landesregierungen benannt und ernannt werden. Dadurch ist durch die Verbindung von vermuteter Fachkenntnis mit Elementen gesellschaftlicher Repräsentanz die Gewähr gegeben, dass bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift in die Liste, die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft wirksam werden».

Die Bestellung der Prüfer (Beisitzer) erfolgt durch das BMJFG (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) auf Vorschlag der Interessenverbände der Künstler, Schriftsteller, Verleger, Buchhändler, Jugendverbände, Jugendwohlfahrt, Lehrerschaft und Kirchen. Die Länderbeisitzer werden von den Landesregierungen zu Beisitzern bei der Bundesprüfstelle ernannt. – Versuchen Sie einmal in dieses



erlauchte Gremium hineinzukommen. Doch selbst wenn Sie es in dieser «pluralistischen Gesellschaft» bis zum selbständigen Verleger schon geschafft haben sollten, besteht dazu wohl kaum eine «Aussicht auf Erfolg». Da müssen Sie schon **mehr** mitbringen! Was wohl? – Etwa die langjährig demonstrierte «richtige Meinung», die schon bei der Anstellung im öffentlichen Dienst, erst recht bei der Beförderung oder bei der Wahl als Repräsentanz einer der genannten gesellschaftlichen Gruppen massgebend war?

Bereits bedenklich ist, in ein solches Gremium Leute hineinzu benennen, die

- a) als Vertreter! der Länder Beamte sind und somit dem gleichen obersten Dienstherrn unterstehen, wie der Leiter der als oberste Bundesbehörde ausgestatteten Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
- b) – wie geschehen – zuweilen selbst die Anträge stellen,
- c) lediglich durch das «Qualifizierungs»-merkmal gekennzeichnet sind, dass ein Interessenverband sie benannt und eine oberste Bundesbehörde sie anerkannt hat,
- d) auch der Konkurrenz entnommen sind und durchaus ein persönliches Interesse haben könnten, einen politisch nicht genehmen Verlag auszuschalten,
- e) keinerlei wissenschaftliche Qualifizierungsmerkmale mitzubringen brauchen, um einmal über Sex und dann über wissenschaftlich-historische Literatur zu entscheiden.

Dies dann behördenamtlich als eine Kombination von «vermuteter Fachkenntnis und gesellschaftlicher Repräsentanz» zu deklarieren ist auf der einen Seite nicht sachgerecht und auf der anderen Seite insofern hahnebüchlich, als bei solch gravierend<sup>n</sup> Entscheidungen für das Demokratieverständnis der Bundesrepublik die «vermutete Fachkenntnis» der «geprüften Fachkenntnis» vorgezogen wird, und zwar apodiktisch, keinen Widerspruch duldend.

Behördenamtlich wird auf diese Weise verfügt:

- 1.) Deutschland hat die Alleinschuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges
- 2.) 6 Millionen Juden sind durch deutsche Schuld mittels Gas und anderen Mitteln vernichtet worden
- 3.) Hitler hat «von Anfang an» (fragen Sie bitte nicht, was das konkret heisst, es wird nicht weiter definiert) die Eroberung Osteuropas, ja der gesamten Welt vorgehabt,
- 4.) Hitler hat «von Anfang an» die Vernichtung der Juden beschlossen.
- 5.) Keinem Historiker ist erlaubt, sachliche Gegenbeweise zu veröffentlichen, weil solches böse Tun entweder «ein 'Eintreten für den Nationalsozialismus», gar eine «Verherrlichung des Nationalsozialismus», oder aber «eine Verharmlosung des Nationalsozialismus», «eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges», aber auch eine «Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener», in jedem Fall eine «historische Unwahrheit» ist, zumal es auf Grund der «gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft feststeht»,

was in den hier genannten Punkten 1.) – 4.) genannt ist.

Als Kronzeugen für diese «gesicherten Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft» führt die Bundesprüfstelle nahezu monoton in den verschiedenartigsten Verfahren Autoren und Zitate wie das nachfolgende an:

«... Was Hitler wollte, war Deutschlands Vorherrschaft in Europa und direkte Herrschaft über Russland, im übrigen die Erhaltung der europäischen Herrschaft über Afrika und grosse Teile Asiens und Ozeaniens. Eine Machtpyramide, mit den alten europäischen Überseekolonien und der neuen deutschen Kolonie Russland ganz unten an der Basis, den übrigen europäischen Ländern, abgestuft in deutsche Nebenländer, Hilfsvölker, Satelliten und schein- oder halb-unabhängige Bundesgenossen als Mittelbau, und Deutschland an der Spitze. Dieses riesige deutschbeherrschte Machtgebilde sollte dann später mit guten Aussichten den Kampf mit Amerika und Japan um die Weltherrschaft aufnehmen können ...»

Sebastian Haffner war dieser kluge Mann, Beweisführung ist allerdings unerheblich, es genügt ja die «vermutete Fachkenntnis»! Aber Sebastian Haffner steht ja nicht allein! So werden weiter benannt: Joachim Fest, Wolfgang Scheffler, Albert Speer, Adalbert Rückerl (Oberstaatsanwalt der Zentralstelle der Justizverwaltungen in Ludwigsburg), Martin Broszat vom «Institut für Zeitgeschichte» in München, Eugen Kogon u.a. Dass z.B. das zitierte Buch von Eugen Kogon «Der SS-Staat» nach einem Urteil der 10. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 13.12.1958 (Az.: 10- 0409/58) ungestraft als «Pamphlet» bezeichnet werden darf, scheint den Herren der Bundesprüfstelle mit ihren Beisitzern nicht beachtenswert, ebenso wenig wie die Erkenntnis, die sich auch ihnen aufdrängen müsste, dass sie sich mit solchen Urteilen als Festschreiber und somit Vergewaltiger der Geschichtswissenschaft und damit als Usurpatoren der Demokratie betätigen. Während- wie aus dem ebenfalls hier veröffentlichten Zitat von Bundeskanzler Helmut Schmidt hervorgeht – der Bundeskanzler vor der Öffentlichkeit Freiheit für die Historische Forschung verlangt, so verfügt die Bundesprüfstelle einen Maulkorb, ja die ‚Kriminalisierung der Historischen Forschung‘.

Denn abweichende Meinungen von Wissenschaftlern werden kriminalisiert, zumindest «unter den Ladentisch» verwiesen.

Aber nicht nur die Ursachen des Zweiten Weltkrieges und das Ausmass der Judenpolitik im Dritten Reich dürfen nicht «falsch dargestellt» werden. «Falsch» ist alles, was von den «gesicherten Erkenntnissen der Geschichtswissenschaft» abweicht, die heute amtlich, offiziös, von «demokratischen Selbstkontrolleinrichtungen» und unter Mitwirkung von Staatsanwaltschaften und der «Wachsamkeit der Jugendämter» verordnet, aufgedrängt, jedenfalls so schwungvoll und massiv, auch mittels der Medien ins Volk transferiert werden, dass nur noch eine Einheitsmeinung sichtbar bleibt. -Auch darf nicht zu viel Kritik an unseren Freunden geübt werden! Vor allem dürfen dies Leute nicht, die der Obrigkeit nicht passen. Dies liest sich dann in einer Indizierungs begründung so:

*«Vor allem in dem Beitrag 'Holocaust international' wird durch Rückgriff auf die Bibel und durch Aufzählung von Verbrechen bei anderen bis in die Neuzeit, vor allem den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges das Recht abgesprochen, moralisch über Deutschland zu Gericht zu sitzen. Denn auch ihre Geschichte sei nicht frei von Gewalt und Greueln und sie hätten ihre Weltreiche nicht mit Predigten, mit christlicher Güte und nach der evangelischen Verheissung erworben, dass die Friedfertigen die Erde besitzen werden. Dabei verschweigt .... bewusst, dass auf diese sittliche Frage die von ihm bemühte Bibel schon geantwortet hat, indem der Prophet den Gewalthaber Nabuchodonosor 'Gottes Knecht' nennt, der von ihm gesandt sei, das israelische Volk durch Strafe aus der Verirrung herauszuführen....»*

200,- DM Geldstrafe wegen öffentlichen Ausstellens eines wegen NS-Verherrlichung indizierten Buches

Landgericht Kiel 24.1.1979

- 1.) 200,- DM Geldstrafe für das fahrlässige öffentliche Ausstellen und Anbieten des indizierten von Paul Buches
- 2.) Wer eine indizierte Schrift in einer Vitrine so unter Glas legt, dass sie nur im Einbanddeckel betrachtet werden kann, stellt eine Schrift im Sinne von § 3 Nr. 2 GiS aus und ist nach § 21 Abs. 1 Nr. zu bestrafen, wenn die Vitrine auch Kindern und Jugendlichen zugänglich ist.
- 3.) Das Verbreiten wegen Jugendgefährdung von der Bundesprüfstelle indizierter Medien ist kein Presseinhaltsdelikt und unterliegt deshalb nicht der kurzen Verjährung (so schon BGH in NJW 1975 S. 1038).

«Erkundigungen bei der Bundesprüfstelle **hatte der Angeklagte nicht eingezogen, obwohl sich ihm durch die Aufmachung des Buches, die bei dem Titel SS-Runen enthält, hätte aufdrängen müssen, dass das Werk indiziert sein könnte.**»

Das Gericht hatte aus diesem Sachverhalt «grobe Fahrlässigkeit» des Angeklagten Thies **Christopherson (Kritik-Verlag, 2341 Mohrkirch)** gefolgert.



v.l.n.r. Thies Christophersen und Udo Walendy

– zwei angebliche «Jugendgefährder» -

## Auszug aus dem «BPS-Report», Nr. 2- 15.7.1978: Staatssekretär Sommer vom Bundesfamilienministerium:

«Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat gestern 12 Langspielplatten wegen der Verherrlichung von NS-Ideologie, Kriegsverherrlichung und verharmlosung auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften gesetzt, Indiziert wurden dabei Platten mit folgenden Titeln: «Volk ans Gewehr», «Blitzsieg in Polen», «Die Waffen..SS», «Vorwärts, voran», «Der Feldzug im Westen», «Hölle, wo ist dein Sieg?», «Vom Nürnberger Prozess», «Aufruf an das deutsche Volk», «Die Jugend marschiert», «Die Hitlerjugend» und andere Titel.

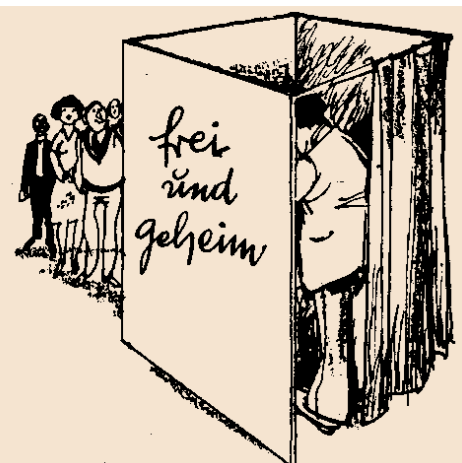
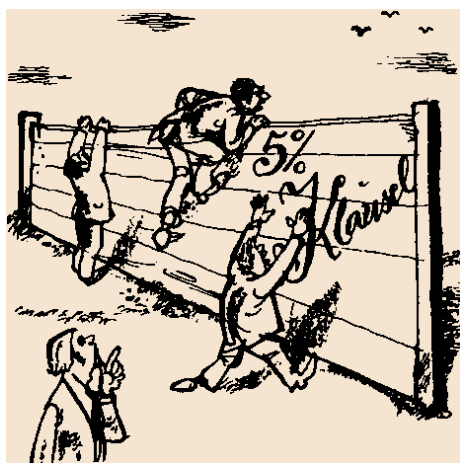
StS Dr. Wolters hat in Vertretung von BM Frau Huber, die sich in Urlaub befindet, diese Indizierungsbeschlüsse begrüsst und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass nun auch die Jugendämter, die ja seit einiger mit antragsberechtigt sind, künftig von ihrem Recht Gebrauch machen, bei der Bundesprüfstelle Anträge auf Indizierung von Gewalt und Brutalität verherrlichende Schriften zu stellen...

### Sommer:

Indizierung bedeutet, dass jegliche Werbung für solche Objekte untersagt ist, und dass sie nicht öffentlich angeboten werden dürfen. Sie dürfen z.B. nicht in Kiosken ausgelegt und dürfen nicht über den Ladentisch verkauft werden. Es bedeutet nicht, dass sie verboten sind. In der Regel aber führt das Werbeverbot dazu, dass die Hersteller und Vertreiber sehr rasch den Gefallen verlieren, weil der Umsatz praktisch auf null zurückgeht.»

Die Bundesregierung, prominente Politiker und die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden der SPD haben insbesondere in letzter Zeit betont: Die Bundesprüfstelle übt keine Zensur aus. Sie ist eine sehr wichtige, unabhängige Institution zum Schutz der Jugend insbesondere vor NS-Propagandamaterial, verfassungsfeindlichen, gewalt-, kriegsverherrlichenden und -verharmlosenden Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen

Dokumente aus der NS-Zeit können – jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen – den Tatbestand der Jugendgefährdung und damit die Voraussetzung nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften erfüllen»



Index – Schulrichtlinien – Sprachregelungen für Beamte und Gewerkschaftsfunktionäre – öffentliche Wahlkampffinanzierung der Parteien- monopolisierte Medien- «Selbstkontrolle» aller Medien – 5% Klausel – vielfältige Strafbestimmungen und Prozesse für unerwünschte Meinungen – macht die Grundsätze der Demokratie wie Gleichheit der Chancen, Gleichheit der Stimmen, das Recht auf geheime Wahl, Informationsfreiheit, Lehr- und Meinungsfreiheit zur ... (?) na, was denn, ... zur echten Friedenstat!

**Auch beschlagnahmt!** Das Buch J.G. Burg «Maidanek in alle Ewigkeit?» – München 1979, Ederer Verlag.  
Das in diesem Buch für die Geschichtswissenschaft wichtigste Zitat auf S. 53-54 lautet:

«Als Angehöriger einer staatlichen Erforschungskommission hatte ich Ende 1944 die Möglichkeit, Maidanek offiziell zu besuchen. Im Herbst 1945 privatim nochmals, Maidanek und Auschwitz. Es stand mir alles offen, rundherum, innen und aussen. Ich sprach ausführlich mit langjährigen Insassen, die alle Winkel im Lager kannten, keiner von ihnen aber hat je von einer Gaskammer gesehen und gehört, in der Menschenleben ausgelöscht worden sind. Ihnen waren nur Desinfektionskammern zur Vernichtung von Ungeziefer, wie sie auch im Musterlager Theresienstadt gewesen sind, bekannt.

Anfang 1946 wurde ich dem DP-Lager Neufreimann bei München zugeteilt. Ich war Lagerrichter, und es unterstand mir auch die Polizei...

Mir versicherten verschiedene, die unter Zwang von Gaskammereinrichtungen geschrieben haben, dass sie nie welche

gesehen haben, obwohl man bereits Mitte 1944 davon munkelte.

Als Pressevertreter des DP-Lagers konnte ich ungehindert die Verhandlungen des Nürnberger Prozesses besuchen, und im 'Grand Hotel' fanden mehrmals Informationsgespräche unter nicht-zionistischen jüdischen Journalisten statt. Bei dieser Gelegenheit traf ich u.a. einen Wiener Publizisten, der auch mehrere Jahre in Auschwitz interniert war und sich ringsherum genau auskannte. Er versicherte mir in Gegenwart des russischen Publizisten Ilja Ehrenburg, von keiner Gaskammer was gesehen zu haben. Auch Ehrenburg wusste davon nichts. Das ist insofern aussergewöhnlich, da er doch der Chefpropagandist der UdSSR während des 2. Weltkrieges gewesen ist.

**Bundeskanzler Helmut Schmidt**

**Auf dem 32. Deutschen Historikertag in Harnburg am 4. Oktober 1978**

«Herkömmlicherweise ist es ein Vorrecht der Historiker, Gedanken über handelnde Politiker und über die Bedingungen ihres Handelns zu äussern, Gedanken, die zu kritischen Urteilen führen...

wobei ich ... als geborener und geschichtsbewusster, geschichtsstolzer Hamburger hier stehe ...

Walter Scheel hat vor zwei Jahren vor ihnen die Sorge ausgesprochen, wir könnten im Begriffe sein, ein geschichtsloses Land zu werden. Solche Besorgnisse teile ich tendenziell... '

Die Geschichtswissenschaft muss ... ihre Verpflichtung zu Toleranz und Meinungsppluralismus ernst nehmen und darin sogar Vorbilder setzen...

Die Pluralität der Meinungen und Positionen muss allen Widerständen zum Trotz bejaht und auch tatsächlich verwirklicht werden! ...

... ohne Toleranz aus gegenseitiger Achtung ist Wissenschaft vom Menschen in einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft nicht möglich...

Ich kann mir weder ein verbindliches noch ein einigermaßen verbindliches Geschichtsbild vorstellen...

Verbindlich ... ist für Lehrer und Soldaten das Grundgesetz. Verbindlich ist für die Wissenschaft der WiUe zur Wahrheit. Aber die Normen des Grundgesetzes enthalten mit

voller Absicht, aus historischer Erfahrung gewonnener Absicht, das Grundrecht der Meinungsfreiheit und keinerlei Vorschriften über Meinungsverbindlichkeit.

Dieses Plädoyer für Toleranz und für Meinungsppluralismus, das ich hier halte, geht über den Rahmen eines Fachkongresses weit hinaus.....

Mir scheint wertungsfreie Geschichte kaum möglich. Aber andere als meine eigenen Wertungen müssen ebenso zu Gehör kommen, und dafür muss ich selber mit sorgen. Und jeder von uns möge sich 'seiner zeitbedingten, situationsbedingten Optik bewusst bleiben...

Ich halte es für einen unvermeidbaren, aber keineswegs dem Verschweigen anheimfallen dürfenden Mangel, dass Demokratie nicht unbedingt die Durchsetzung des Richtigen bewirkt, sondern vielmehr nur die Durchsetzung dessen, was von der Mehrheit für richtig angesehen wird zu dem Zeitpunkt, in dem die Mehrheit entscheidet

Irren muss erlaubt bleiben. Gerade in Deutschland muss irren erlaubt bleiben. Es kann in der offenen GeseUschaft kein einheitliches, kein richtiges Geschichtsbild geben...

Damit eine gemeinsame Darstellung einer an Verwicklungen und Leiden reichen Geschichte zweier Nationen möglich wird, muss man die eigene Geschichte ohne Vorurteil prüfen. Die Eliminierung, die Verdrängung von Teilen der Geschichte kann nicht helfen, Streitfragen zu lösen».

<sup>\*)</sup> Bulletin der Bundesregierung Nr. 114/S. 1065, Bann 10. Oktober 1978

# Und so einfach ist ein Antrag!

- Begründung nicht nötig !

Jugendamt Stadt Hamm 28.08.78

- AZ 512/Jugendschutz

Betreff: Aufnahme von Druckschriften in die Liste jugendgefährdender Schriften

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird beantragt, nachstehende Druckschrift in die Liste jugendgefährdender Schriften aufzunehmen.

Autor: Udo Walendy, Hochstr. 6, 4973 Platho

Titel: [REDACTED]

Erscheinungsjahr: 1970

Preis: [REDACTED]

Das Buch wurde anlässlich einer Ausstellung in Hamm am 21.05.1978 öffentlich angeboten. Daraufhin wurde ein Exemplar unmittelbar beim Verlag telefonisch bestellt.

Das o.g. Buch [REDACTED] will mit einer Fülle von Dokumentationsnachweisen die "politische Zweckbehauptung von Deutschlands Schuld am 2. Weltkrieg" widerlegen.

Solche Auffassungen widersprechen historischen Tatsachen und verfälschen beim unkundigen Leser das Bild von der Wirklichkeit. Sie sind somit geeignet, Jugendliche sozialethisch zu verwirren und in der Entwicklung zu gefährden. Damit erfüllt m.E. die Druckschrift den Tatbestand des § 1 GfS.

Ein Exemplar der Druckschrift übersende ich hiermit.  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

gez.  
Aperdanner

## Und so einfach ist das !

### Ein zweites Beispiel

Der Anwalt eines von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften durch Antrag eines Jugendamtes «am Schopf gepackten» Verlegers lehnte den Vorsitzenden, die Gruppenbeisitzer sowie die Ländervertreter wegen Besorgnis der Befangenheit mit der Begründung ab, dass ein Antrag, der lediglich einige Überschriften zitiert, die überhaupt nichts Anstössiges beinhalten, und der nur mit aufputschenden, aber nichtssagenden Vokabeln wie «rechtsradikal», «verfassungsfeindlich», «kriegsverherrlichend» usw. gewürzt ist, ohne Konkretes aufzugreifen, überhaupt nicht qualifiziert sei, um durch die Mühle des Indizierungsverfahrens gedreht zu werden. Er- der Anwalt könne somit «zur Verteidigung» überhaupt nichts vortragen, da nichts Konkretes benannt sei. Im Übrigen sei der Verleger Anti-Nazi, Anti-Faschist, Anti-Neonazi und AntiNeofaschist.- Doch was half's?

Aus der Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Nr. 2773 gegen die Zeitschrift «Mut – Das nationaleuropäische Magazin», mit der die dortige Nummer 137 vom Januar 1979 indiziert wurde:

Nr. 155 \* Juli 1980 \* – Einigkeit und Recht und Freiheit – 3,- DM (öS 22,-1

« Das 12er Gremium hat sich der Auffassung des Jugendamtes (Hildesheim) angeschlossen, dass die vom Antragsteller genannten Beiträge «Holocaust international» S. 9-13, der Brief von Prof. Rieder vom 15.08.1978 S. 22-25 und «Halbwissen als Unterrichtsprinzip» von Harald Renner S. 26-36 geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren, weil sie die systematische Verfolgung und Vernichtung von Millionen jüdischer Frauen, Kinder und Männer durch das NS-Regime leugnen. Ferner weil sie die deutsche Kriegsschuld bestreiten...

Über die Auffassung des Antragsstellers hinausgehend, hielt das 12er Gremium der Bundesprüfstelle auch den Beitrag «Der Anfang vom Ende» S. 19- 20 für jugendgefährdend, weil er die Ursachen der Judenverfolgung und des 2. Weltkrieges bewusst falsch darstellt...

Zwar können nach § 7 Satz 2 GjS politische Zeitschriften nicht vorausindiziert werden. Diese Schutzbestimmung kann aber auf Zeitschriften, die den Nationalsozialismus und seine Lehre und Praktiken verteidigen und verharmlosen ebensowenig Anwendung finden, wie die Tendenzklausel des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GjS, die nach ständiger Rechtsprechung auf Medien wie 'Mut' nicht angewandt werden kann.»

### Beschluss:

«Der Ablehnungsantrag des Antragsgegners wegen Besorgnis der Befangenheit wird als unzulässig zurückgewiesen.»

«Wird ein Verwaltungsbeamter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so wird behördenintern darüber entschieden, ob die Befangenheit bejaht wird, ob er also ausscheiden soll oder aber ob er wegen Fehlans der Befangenheit weiter tätig wird. Damit ist dieser Vorgang abgeschlossen.»

«.... war antragsgemäss in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Die formellen Voraussetzungen für das Indizierungsverfahren lagen vor. Das Jugendamt Hildesheim, antragsberechtigt gemäss § 2 DVO GjS bei der Bundesprüfstelle, hat einen wirksamen Antrag gestellt und diesen im Antragschriftsatz begründet. Darüber hinaus hat es diese Begründung durch Schriftsatz vom 20.3.1979 noch konkretisiert\*). Damit und aufgrund der dem Antragsgegner übersandten Unterlagen war der Antragsgegner in der Lage, zu dem Antrag im Einzelnen Stellung zu nehmen.»



– und wissen gar nicht, wie sie manipuliert werden

\* Dieser hier angesprochene ergänzende Schriftsatz enthielt lediglich folgende Ergänzung:

«Folgende Artikel machen das Heft ... indizierungswürdig:

1. Hans Hertel: 'Holocaust international' S. 9. 13
2. 'Ein Briefwechsel' von Prof. Egon G.L. Rieder, S. 20 · 25
3. 'Halbwissen als Unterrichtsprinzip' von Harald Renner, S. 26 · 30
4. Die letzte Seite: 'Zehn Gebote für die Kriegführung' (Abgedruckt im Innendeckel deutscher Soldbücher),»

## **Kurzanalyse zu einem Antrag auf Indizierung der UN Ausgaben im Juni, Juli und August 1978 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Antrag des o.g. Ministers lässt die Frage stellen, was der Herr Minister eigentlich unter Demokratie versteht und welche Meinungsfreiheit er eigentlich Andersdenkenden zu gestatten gedenkt. Liest man seine Antragschrift durch, so ist ausser Polemik und Vorhalt von allerorten beweisbaren und anerkannten Tatsachenfeststellungen nichts Substantiiertes zu finden.

Beispiele:

UN-Zitat: «Geben wir Lehrern, Studenten, Schülern und den jungen Bundeswehrsoldaten also Material und Unterlagen in die Hand, mit dem sie sich auseinandersetzen können.»– Kommentar des Herrn Ministers: «Durch diese Druckschrift will man eine ‘zweifellos einseitige ‘Aufklärung’ zu einer echten Aufklärung werden lassen!»– Thema-Ende.

Der Herr Minister behauptet etwas ohne Beweisführung. Aber selbst wenn man unterstellt, es handele sich wirklich «um einseitige Aufklärung», – na und? Seit wann ist «einseitige Aufklärung» zu indizieren? Werden wir nicht ständig allerorten «einseitig aufgeklärt»?

Behauptung des Herrn Ministers: «Bei der Verteilung der Schrift gehen die Herausgeber gezielt vor». – Na und? Weshalb soll eine Schrift zu indizieren sein, wenn ein Verlag eine gezielte Verteilung organisiert? Ist dies nicht ein Geschäftsprinzip, das überall in der Wirtschaft gilt?

### **II. A. Juni-Heft:**

Behandlung folgender Themen wird kritisiert:

- «Ist Scheel Mitglied einer Freimaurerloge?»
- «Droht ein Krieg, bei dem Deutschland vernichtet wird?»
- «Südafrikas Verteidigungskampf»
- «Die wirtschaftliche Situation der Bundesrepublik»
- «Die Notsituation einer SPD-eigenen Druckerei»

Auch hier kann nur gefragt werden: Na und? Sollen sich die Bürger der Bundesrepublik Deutschland nur über die Fortpflanzung der Maikäfer verständigen dürfen? Die angeführten Themen in einem solchen Verfahrensantrag anzuprangern ist doch wohl grotesk!

Wir brauchen hier wohl in der Antwort nicht die Einzelheiten noch einmal zu wiederholen, die der Herr Minister zu diesen Themen anführt, vielleicht genügen die Stichworte: Die UN konstatiert eine internationale Steuerung der Politik, unterstellt den Freimaurern eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunisten («Verschwörerthese»!), verweist auf die internationale Hetze gegen die Bundesrepublik, die eingeeengte Souveränität der BRD, fordere Autarkie der Landwirtschaft, Abschaffung des Gewerkschaftsstaates, erklärt den Zweiten Weltkrieg als einen Verteidigungskampf Deutschlands, der Parallelen zur Situation der Weissen in Südafrika aufweise.

Dann prangert der Herr Minister an, dass Nachrichten, Kommentare und Meinungen nicht getrennt seien, und schlussfolgert gewollte «Indoktrination des Lesers» (Was ist das?).

An der Sprache bzw. dem Vokabular hat der Minister ausgesetzt, dass mal Begriffe verwendet wurden wie «Volksgemeinschaft», «arbeitendes Volk», «Gegensatz krank – gesund», «politisches Schicksal eines Volkes», «Beuteobjekt», «ferngelenkte Presse», «gesunder volksbedingter Aufbau der Wirtschaft», «Herrschaft durch das Geldwesen», «Parteifiguren». – Dies alles, auch das «methodische Vorgehen» sei «fascistisch».

Uns bleibt bei solcherart Vorhaltungen allerdings die Sprache weg. Wo ist definiert, dass man solcherlei Begriffe der deutschen Sprache nicht verwenden dürfe? Welche Richtlinien könnten überhaupt für einen freien Bürger der Bundesrepublik oder gar einen Publizisten gelten, ohne sich solcherart fundierten Vorhaltungen auszusetzen? Wir fragen noch einmal: Was versteht der Minister eigentlich unter Meinungsfreiheit? Ist sein Antrag mit seinen inhaltlichen Darlegungen nicht geradezu ein Musterbeispiel dafür, die Demokratie, in der wir leben, grundsätzlich ad absurdum zu führen? Danach müsste ja alles indiziert werden, was der dogmatischen Auffassung des Herrn Ministers nicht entspricht, was zur Folge hätte, dass es nur noch eine engstirnige Parteipresse des Herrn Ministers geben dürfte.

Der Herr Minister hat mit seinen, im Ton einer Anklage dargelegten Vorhaltungen nicht einen einzigen Satz, den die UN veröffentlicht hat, als sachlich falsch widerlegt! Allein die Themenwahl, Ausdrucksweise und Verteilerorganisation sei «jugendgefährdend». So geht es doch wohl nicht!

### **B. Juli-Heft:**

Hauptanliegen dieser Nummer sei die Diffamierung von Deutschen, die während des Zweiten Weltkrieges gegen das «Reich» kämpften, was eine Herabsetzung des Rechts- und \Verfassungssystems der BRD sei. Nur dadurch, dass die Bundesrepublik eine Strafverfolgung der Widerstandskämpfer verhindere, sei es möglich, dass solche Personen führende Stellungen in der Bundesrepublik einnehmen. Aus diesem Verständnis heraus werde der «freiheitlich-demokratische Rechtsstaat» in Anführungszeichen gesetzt. Hier soll die Lüge unters Volk gebracht werden, dass für den verlorenen Krieg die Widerstandskreise verantwortlich seien. Die UN publiziert «im ganzen Rest der Auflage Belege hierfür»; lässt sie Gegenstimmen zu Wort kommen, so diene das nur einer «Scheinobjektivität». Die ‚Gefährlichkeit‘ der Argumentation beruhe darauf, dass das System, gegen das sie sich richtete, mit normalen Massstäben gemessen wird, – während der Herr Minister vorschreibt, es dürfe nur mit unnormalen Massstäben gemessen werden. An dieser letzten Frage hängt wohl alles. Darf man in der freiheitlichen Bundesrepublik das System des Nationalsozialismus mit normalen Massstäben messen oder nicht? Wenn nicht, dann sollte man auch aufhören, von einer freiheitlichen Bundesrepublik zu sprechen, denn normale Massstäbe dürfen ja dann nicht gelten, das Denken, Werten, Erörterungen über Recht und Landesverrat sind nur von «amts wegen» zu entscheiden und nicht etwa von den Bürgern zur Diskussion zu stellen. Ob das dann wohl noch Demokratie ist?

Auch bei diesem Heft bleibt festzustellen, dass der Herr Minister keinen Satz der UN von der Sache her widerlegt hat, sondern er lediglich die «andere Meinung» verboten wissen wil, die von einer «normalen» Beurteilung historischer Zusammenhänge fundiert ist.

### **C August-Heft:**

Generalthema: «Neuer Antisemitismus». In der Oberschrift der UN, auf die verwiesen wird, steht eindeutig: «Hütet Euch vor dem sogenannten ‘Neuen Antisemitismus’ – er könnte gesteuert sein!» – Ist das eine dem Herrn Minister nicht genehme Aufforderung? – Was eigentlich soll nach Meinung des Herrn Ministers erlaubt sein, wenn nicht einmal dies? Es soll also nicht erlaubt sein zu berichten, dass an einem Antisemitismus interessierte Kreise selber solche Aktionen gesteuert haben, obgleich das nachzuweisen ist? Auch hier stellt sich die Frage, was denn der Herr Minister unter «freier Presse» versteht, wenn es ihr nicht einmal erlaubt sein soll, Tatsachen festzustellen!

Der Herr Minister rügt weiter eine «Polemik gegen den Holocaust Fernsehfilm». Vorab: Seit wann sind Polemiken, selbst wenn man Sachdarlegungen als solche wertet, «jugendgefährdend»? Oder: Seit wann entzieht sich alles einer Kritik, was bereits als Film den Fernsehgesellschaften angeboten worden ist? Wie viele Zeitungen, Redakteure, Professoren, Offiziere, Theologen usw. haben denn in den letzten Monaten negativ über den Holocaust-Unterhaltungsspielfilm geurteilt? Hat der Herr Minister dort denn auch Anträge wegen «Jugendgefährdung» gestellt? Wenn nicht, dann dürfte dieser Antrag hier mit dieser Thematik ja wohl kaum ernsthaft zusammenhängen. Das, was der Herr Minister den UN mit Anklagediktion vorhält, sind rein sachliche, emotionslose Feststellungen, die er mit keinem einzigen Beispiel von der Sache her widerlegt oder auch nur den Versuch hierfür unternimmt!

Der Herr Minister behauptet, dass die Publikationen der UN «extrem nationalistisch» und eine «auf emotionale Wirkungen und Vorurteile abzielende Hetze» seien. Der Herr Minister bleibt seine Beweise sowohl für den «extremen Nationalismus» als auch für die «emotionalen Wirkungen» als auch für die «Hetze» schuldig. Für ihn erfüllt bereits die auf einer normalen nationalen

Grundhaltung beruhende Meinung Anderer die Tatbestände dieser Vokabeln. Sachliche Erörterungen, die zu einem anderen Ergebnis kommen, als er sie wünscht, gelten wie im Mittelalter als Ketzerei, ohne dass er sich bemüsstigt fühlt, die

vielfältigen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse der angesprochenen Sachgebiete zur Kenntnis zu nehmen und vor seinem Urteil zu überprüfen.

Die dem Antrag zugrundeliegenden UN-Schriften bezeichnet der Herr Minister für «gefährlich», weil sie «ein einfach zu handhabendes Weltbild» bieten und «Fakten für eine eigene Meinungsbildung bereitstellen» (bzw. vorgeben, dies zu tun), «wohingegen in Wirklichkeit eine einseitige Weltanschauung suggeriert werde, ohne dass der Jugendliche dies sofort erkennen könne.» – Die UN haben niemals vorgegeben, eine Weltanschauung zu propagieren, sie haben auch nie nationalsozialistische Propaganda betrieben (wie es der Herr Minister unterstellt). Diese Unterstellungen sind haltlos und herausfordernd! Das Bemühen der UN war stets, auf Fakten hinzuweisen, auf die andere Massenmedien in der Bundesrepublik z. Zt. nicht hinweisen. Das aber ist ihr gutes Recht, ja dies sollte sogar die Pflicht verantwortungsbewusster Publizisten sein!

Und wenn abschliessend der Herr Minister noch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 12.1.1966 zitiert, in dem «die Verherrlichung des Krieges» als jugendgefährdend bezeichnet wurde und «eine weite Auslegung» rechtfertige, – ohne dass der Herr Minister in seinem ganzen Schriftsatz auch nur ein einziges Mal den UN-Schriften eine «Kriegsverherrlichung» angelastet hat, so zeugt das von Gedankensprüngen, die einzig den Zweck haben, eine vorgefasste «Gefährlichkeit» der UN-Schriften dem Entscheidungsgremium zu suggerieren. Warum sonst ein solcher Hinweis? Erfüllt nicht bereits allein dieser eine Hinweis des Herrn Ministers in seinem Antrag gegen die UN den Tatbestand der von ihm selbst angeprangerten «Hetze»? Was ist denn Hetze anderes, als Vorwürfe, zumal mit Strafdrohung, die sachlich überhaupt keinen Bezug haben (wie z. B. hier «Verherrlichung des Krieges»)?

Neben das plötzlich hervorgezauberte Motiv der «Kriegsverherrlichung» zaubert der Herr Minister ebenso spontan und unbelegt das der «Verfassungsfeindlichkeit». Es ist erstaunlich, wie ein Herr Minister das so zuwege bringt. Bisher hatte er mit keinem einzigen Wort etwas von Verfassungsfeindlichkeit erwähnt oder gar nachgewiesen. Ganz einfach geht das offensichtlich für ihn: Eine ihm nicht genehmen Meinung ist flugs «kriegsverherrlichend» und «verfassungsfeindlich», Ausnahmetatbestände gelten nicht und ein «Fall geringerer Bedeutung» liege nicht vor. Im Auftrag zeichnet diesen Antrag Herr Lieber, der dann gleich im Prüfungsgremium als Mitentscheidender benannt ist.

**Auszug aus der Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Nr. 2695 (Pr. 60 – 64/78): Indkierung der 5 BÜDHÄNDE «Signal – eine kommentierte Auswahl abgeschlossener Beiträge aus der Propaganda-Zeitschrift der Deutschen Wehrmacht»:**

.. Jeder Band hat einen Schutzumschlag, u.a. mit dem Text:

‘Die beste Propaganda-Zeitschrift aller Zeiten kam aus Deutschland. Ihr Name: SIGNAL.’

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Begriff «Verherrlichung des Krieges» in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS «weit auszulegen»...

Der jedem Band vom Verlag beigelegte kurze «Kommentar» in Verbindung mit dem gerafften historischen Bericht von Walter Görnitz sind demgegenüber weder geeignet, die Jugendgefährdung aufzuheben, noch begründen sie das Privileg der wissenschaftlichen Tendenzklausel für die gesamte Publikation.

Bei dieser Beurteilung wird nicht verkannt, dass der «Kommentar» (Zeilenumfang 15 und 25 Zeilen) auf die «Schattenseite» des von den «Signal»-Beiträgen vermittelten, den Krieg verherrlichenden oder verharmlosenden Bilder hinweist, und dass der Bericht von Walter Görnitz historisch durchaus korrekt und prägnant den tatsächlichen Kriegsverlauf schildert.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass Kurz-Kommentar und historischer Bericht als Gegengewicht gegenüber den schaniquantitativ/in jedem Band bei weitem überwiegenden, mit raffinierten psychologischen Propagandatricks den Krieg schönfärbenden Bild- und Textbeiträgen aus «Signal» keineswegs ausreichen. Vielmehr ist zu befürchten, dass Jugendli-

che in aller Regel den KurzKommentar und den historischen Bericht – neben den für sie wesentlich «attraktiveren» Kriegsreportagen mit «interessanten» Bildern – entweder gar nicht oder nur oberflächlich zur Kenntnis nehmen. ...

Die Bildbände sind keine wissenschaftlichen Massstäben genügende «Dokumentation», obwohl sie vom Verlag als «Dokumentarwerk» bezeichnet werden.

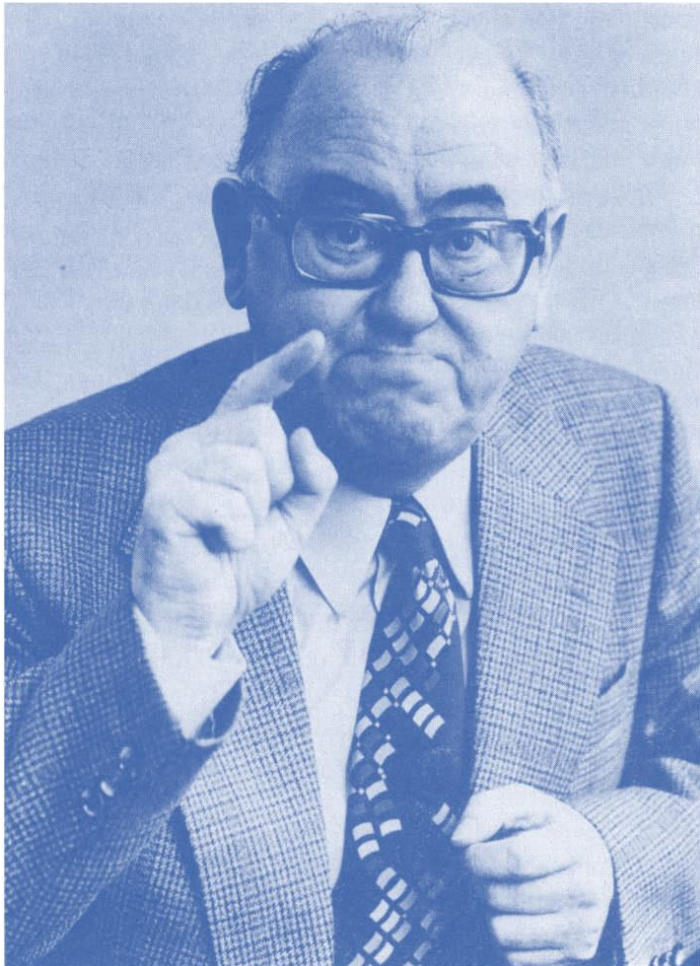
Bei der Frage, ob ein Werk eine «Dokumentation» ist, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht darauf an, ob der einzelne Beitrag richtig wiedergegeben ist (was im vorliegenden Fall unterstellt werden kann), sondern allein auf den von der Schrift als «Spiegel» eines komplexen und einen grossen Zeitraum erfassenden Geschehens selbst angestrebten und ausgehenden Gesamteindruck, dessen Aussagewert sich wie bei einem Mosaik nur aus dem Zusammenwirken der ausgewählten einzelnen Bestandteile ergibt, denen für sich keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Bei Anlegung dieser Massstäbe kann es bereits zweifelhaft sein, ob eine Auswahl – wie im vorliegenden Fall – überhaupt eine «Dokumentation» im wissenschaftlichen Sinne sein kann, weil mit der Auswahl eine subjektive Wertung erfolgt, die einem Dritten eine völlig eigenständige Wertung des zusammengetragenen Materials nicht mehr erlaubt (vergl. OVG Münster, Urteil vom 17.5.1972-XII A 554/70 –, Seite 24).

Denn das Bundesverwaltungsgericht hat bereits mit Urteil vom 12. Januar 1966 (BVerwGE 23, 112) entschieden, dass für eine vom Grundgesetz missbilligte Geisteshaltung die Tendenzklausel des § 1 Abs. 2 Nr. 1 GjS nicht in Anspruch genommen werden kann. Es hat diese Auffassung mit Urteil vom 11. Oktober 1967 (BVerwGE 28, 61) nochmals ausdrücklich bestätigt...

Schliesslich muss durch die Indizierung verhindert werden:

- dass nicht Pseudodokumentationen über NS-Propagandamittel als echte Dokumentationen ausgegeben werden,
- dass die nationalsozialistische Idee nicht als wesentliche Ursache der Tapferkeit der deutschen Soldaten, deren Hervorhebung allein keineswegs nach dem GjS zu beanstanden wäre, als Vorwand benutzt wird, NS-Deutschland als europäische Führungsmacht darzustellen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.11.1967- 1 Ws 655/67),
- dass der deutsche Soldat und die ausländischen Legionäre fidschlicherweise als bewufte und überzeugte Kämpfer für den Nationalsozialismus dargestellt werden, während sie in Wirklichkeit hierzu weitestgehend missbraucht wurden.



Rudolf Stefen, Leiter der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften



# Gutachten

von Prof. Dr. Kurt Koszyk – Pädagogische Hochschule Ruhr – zum Indizierungsverfahren gegen die Ausgaben 6, 7 und 8/79 der «UN – Unabhängige Nachrichten»

(463 Bochum, Postfach 400215)

## Auszug:

«Die Beantwortung der Frage nach dem Charakter der «UN – Unabhängige Nachrichten» als politische Zeitschrift im Sinne von § 7 GJS muss sich an folgenden Kriterien orientieren:

1. Mögliche Definition der politischen Zeitschrift
2. Öffentlichkeitscharakter des Periodikums
3. Vertriebsform des Periodikums
4. Selbstverständnis des Periodikums

Zu 1.:

Nach herrschender Meinung müssen zur Zuerkennung des Charakters der politischen Presse drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Information
- b) Kritik
- c) Meinungsbildung

... Von daher kann dieses Periodikum zwar den Charakter des Politischen, aber nicht den einer politisch umfassend informierenden Zeitschrift für sich in Anspruch nehmen.

Zu 2.:

Ein wesentliches Merkmal der in einem demokratischen System erscheinenden Presseorgane ist die Öffentlichkeit. Zur wichtigsten Funktion der Presse in der Demokratie gehört die Mitwirkung bei der Bildung der öffentlichen Meinung

Eine Publikation, die vor allem gezielt an bestimmte Rezipientengruppen abgegeben wird (etwa SchülerMitverwaltungen oder Zeitungsredationen zum Zwecke der Multiplizierung der Wirkung eines Periodikums) kann nicht als öffentlich in diesem Sinne beurteilt werden. Das gilt streng genommen für die «Unabhängigen Nachrichten».

Zu 3.:

Die Aufnahme in den Post-Zeitungsdienst widerspricht der unter 2. angeführten Definition nicht...

Zu 4.:

Auch nach dem Selbstverständnis des Herausgebers kann man den «Unabhängigen Nachrichten» den Charakter einer politischen Zeitschrift nicht zubilligen. Es handelt sich vielmehr um eine Publikation, die sich im Untertitel als Nachrichtendienst und Mitteilungsblatt unabhängiger Freundeskreise definiert, die offensichtlich auch nicht darauf aus ist, im normalen Abonnement etwa über den Post-Zeitungsdienst vertrieben zu werden, sondern der es um Nachdruck geht, die sich also insbesondere an die Herausgeber und Redakteure anderer Publikationsorgane wendet...

Da es sich bei den «Unabhängigen Nachrichten» um eine zweifelsohne neofaschistische Publikation handelt, geht es dem Herausgeber insbesondere darum, das entsprechende Gedankengut, das bisher in der demokratischen Presse nicht zu finden ist, auf Umwegen dorthin zu lancieren. Darin allein besteht die Funktion der «Unabhängigen Nachrichten», de-

ren Inhalt sich im Übrigen weitgehend aus mehr oder weniger genau bezeichneten Zitaten speist, die zu einem undurchdringlichen Wust zusammengestellt werden. Auch dieses inhaltliche Charakteristikum der «Unabhängigen Nachrichten» deutet darauf hin, dass es nicht um Information und Meinungsbildung im eigentlichen Sinne geht, sondern um eine Indoktrination im Interesse von Kräften, die zwischen 1933 und 45 mit Terror und Unterdrückung die Macht in Deutschland usurpierten und durch die militärische Niederlage endgültig um ihren Einfluss gebracht worden sind.»

## Auszug aus der Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Nr. 2702 (Pr.,51 – 52/78) zur Indizierung einer Reihe von Schallplatten:

..Mangels einer Kommentierung auf den beiden Platten, die zumindest zu den vorstehend geschilderten Ereignissen Stellung nimmt, sind beide Schallplatten geeignet, Adolf HitZer als geeigneten Reichskanzler und Führer des Deutschen Volkes zu rechtfertigen. Insgesamt vermitteln die Platten insbesondere jugendlichen Hörern den falschen Eindruck, als sei der Nationalsozialismus und sein Gründer und Führer eine gute und gerechte Sache im deutschen Interesse gewesen und als seien die nationalsozialistischen Ideen heute wie früher billigenwert. Unterstrichen wird diese Werbung für die NS-Ideologie und für Adolf HitZer durch die massensuggestive Wirkung der Originalaufnahmen, die dem Hörer auch den frenetischen hysterischen Beifall der Versammelten, endlose «Huldigungen» durch Heilrufe und die hitzige Gesamtatmosphäre der jeweiligen Veranstaltung vermittelt...

Ein Kommentar auf den Plattenhüllen reicht nicht aus, um den Platten dokumentarischen Wert beizulegen. Denn nicht jeder Hörer nimmt den Text der Plattenhüllen zur Kenntnis....»

**Auszug aus der Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Nr. 2722 (Pr. 105/78), die zur Indizierung der Zeitschrift «Starben wirklich 6 Millionen?» führte:**

*Jugendgefährdend im Sinne des Oberbegriffes von § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS sind – auch wenn sie nicht unter einen der Teilbegriffe des Satzes 2 Abs. 1 GjS fallen – z.B. Medien, die das Hitlersystem bejahen, dessen Gewalt- und Willkürherrschaft gerichtlich mehrfach festgestellt worden ist (BGH St 13, 32, 37 und 14.293),*

- *die die Absage an das Ideengut und die Methoden des Nationalsozialismus, sowie den Grundsatz der historischen Wahrhaftigkeit als Voraussetzung für die Selbsterkenntnis einer Nation in Frage stellen (OVG Münster, Urteil vom 17.5.1972 XII A 554/70), die das Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, zur Völkerverständigung unter Einschluss gerade auch der Aussöhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern in Frage stellen (OVG a.a.O.), die die grundlegenden Wert- und Zielvorstellungen unserer Verfassung, die insbesondere in der Präambel und den Art. 1 Abs. 2, 20 Abs. 1, 25 und 26 GG Ausdruck gefunden haben und vorgegebene Wertordnungen sowie internationale Verpflichtungen in Frage stellen (OVG a.a.O.), die insbesondere Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegführung erscheinen (OVG*

*Münster, Urteil vom 29.11.1966 AZ: II A 436/64, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28,61), die den nationalsozialistischen Führerstaat als ein nicht nur für Deutschland, sondern für Europa erstrebenswertes Kriegsziel darstellen (OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966 a.a.O.)*

*die die Waffen-SS als Vorkämpfer einer Truppe herausstellen, die politisch von der Ideologie eines geeinten Europa unter einem autoritär herrschenden Führer geleitet wird (OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966 a.a.O.).*

*die die Ursachen des Zweiten Weltkrieges unrichtig darstellen, indem sie z.B. den Krieg als eine dem deutschen Volk aufgezwungene Notwehrhandlung erscheinen lassen.*

*Demgegenüber stehen folgende Fakten aufgrund zeitgeschichtlicher Forschung und insbesondere aufgrund zahlreicher in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführter rechtskräftiger Strafverfahren gegen ehemaliges Lagerpersonal von Konzentrations- und Vernichtungslagern fest:*

*Im Rahmen der von der nationalsozialistischen Führung des Deutschen Reiches beschlossenen sog. «Endlösung der Judenfrage» wurden etwa 4-6 Millionen Menschen jüdischer Abstammung getötet.*

Entscheidung Nr. 714 a der Bundesprüfstelle vom 6. Mai 1960

**Auf Antrag des Landes Bremen wurde das Buch indiziert: Ingo Petarsen  
«Ein sonderlicher Haufen – Die Saga vom Sturmabteilung 500», Kurt Vowinckel Verlag,  
Leitsätze der Entscheidung:**

*Jugendgefährdend ist auch die Gefährdung der Erziehung zu politischer Verantwortung im Geiste der rechtlichen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.*

*Dazu gehört die Gefährdung einer ethisch vertretbaren Beurteilung des Missbrauchs der staatlichen Gewalt durch ein totalitäres Gewaltsystem.*

*Unter «Politischem Inhalt» im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS wird nur ein solcher verstanden, der im Rahmen*

*der durch Art. 18 GG geschützten, demokratischen Grundordnung bleibt. Wer eine verbrecherische politische Ideologie vertritt, kann sich weder auf das Grundgesetz, noch auf die Tendenzklausel im GjS berufen.*

*Bei dem Begriff «kriegsverherrlichend» kommt es nicht an auf die Absichten von Verfasser und Verlag, sondern nur auf die objektive Eignung der Schrift, auf Jugendliche kriegsverherrlichend zu wirken.*

*Eine Schrift kann auch dann kriegsverherrlichend sein, wenn sie den Krieg nicht uneingeschränkt preist.*

**An die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften  
Am Michaelshof 8  
Bad Godesberg**

Bezug: Ihre Nachricht vom 23. Januar 1979 zur mündlichen Verhandlung betr. ein Buch von Prof. Butz

**Antrag auf Ablehnung des Antrages vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit**

Hiermit beantrage ich Ablehnung des Antrages vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wegen Verletzung des Grundrechtes auf freie Meinung, Freiheit der Lehre und Forschung und Geschäftsschädigung. Ich würde die «Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener» in die Ablehnungsgründe mit einbeziehen, wäre dies heute in der BRD für Verstorbene Deutsche möglich, die nicht gerade zu Opfern der NS-Gewaltherrschaft, sondern anderer Gewaltherrschaften gehören.

Der vorliegende Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit ist sachlich nicht begründet und nicht

gerechtfertigt, sondern geeignet, die bundesdeutsche Demokratie in festgefügte politische Glaubensdogmen einzuengen und damit die Demokratie grundsätzlich in Frage zu stellen, wenn nicht ad absurdum zu führen. Auch der Wissenschaftsvorbehalt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS) wird zur Farce und als Lächerlichkeit vom Tisch gewischt, wenn ein Antragsteller, und sei es ein Ministerium vorher verfügt, was Wissenschaft ist und was keine Wissenschaft ist, was also im Namen der Wissenschaft geglaubt werden muss und andererseits nicht bewiesen, diskutiert, geäußert werden darf. Leben wir in einem kommunistischen Staat, wo man mit den Begriffen von der «Demokratie» und «Wissenschaft» so umgeht? Solche «Interpretationen» sind gewiss nicht in der Absicht des Gesetzgebers gewesen.

Zu Beginn meiner Begründung sei eine doch wohl als amtlich anzusehende Veröffentlichung des Instituts für Zeitgeschichte und der Zentralstelle für politische Bildung in Bonn vom 8. Mai 1976 erwähnt, in der durch Dr. Scheffler und Frau Dr. Ino Arndt zugegeben wurde, dass selbst nach über 30 Jahren internationaler Forschung keinerlei Funde über die allorten behaupteten Millionen-Vernichtungen von Juden entdeckt werden konnten und dass im übrigen «eine abschließende Bilanz der in den hier beschriebenen Vernichtungslagern (Belzec, Treblinka, Sobibór, Auschwitz) zwischen 1941 und 1944 getöteten Juden vorzulegen, nicht möglich ist, da hierzu die meisten Vorarbeiten noch fehlen.» Ich wiederhole: Nach über 30 Jahren fehlen zur historischen Festschreibung dieses Themas für die amtlichen Sachverständigen noch «die meisten Vorarbeiten». Wenn für diese Leute «die meisten Vorarbeiten» noch «fehlen», sie keine Funde aufweisen können, wenn sie sich ebenso nachweisbar noch nicht einmal um die Originaldokumente bemüht haben, mit denen sie ihre voluminösen Aussagen stützen – was ich durch Schriftwechsel mit dem Bundesarchiv Koblenz nachzuweisen in der Lage bin –, wenn, wie Frau Dr. Ino Arndt in einem Nürnberger Gericht als Sachverständige im vergangeneo Jahr zugeben musste, dass sie keinerlei Nachprüfungen über die technischen Möglichkeiten ihrer Behauptungen angestellt habe, sie auch nicht die us-amerikanische Umerziehungspolitik beurteilen könne usw., so können mit solchen «Begründungen» keine historischen Fakten festgeschrieben werden. Es muss für die Wissenschaft eine sachliche Diskussion auch über dieses Thema möglich sein, wie dies ja auch in England und in den USA,

wie die Erfahrungen der englischen Ausgabe des Butz-Buches zeigen, möglich ist. Es steht einem deutschen Ministerium sicher schlecht zu Gesicht, jene Länder Demokratie lehren zu wollen und zur Zensur zu schreiben.

Im Einzelnen zu den konkret gemachten Vorhaltungen:

Nicht «Die Ermordung von 6 Millionen Juden durch das NS-Regime ist der Betrug des zwanzigsten Jahrhunderts», sondern die Legende darüber, dass so viele Juden ermordet worden seien. Der Antragsteller entrüstet sich zwar über die von Prof. Butz verwendeten Begriffe wie «Märchen der befohlenen Judenausrottung», «Lügen», «Betrug» oder «Erpressung», ohne allerdings Beweise hierfür vorzubringen. Er setzt voraus, dass «man das wisse», wie einst zu Ptolemäus' Zeiten.

2.) Der Verfasser hat nicht nach zwei- sondern nach dreijähriger Arbeit seine Erstausgabe in den USA fertiggestellt, die deutsche Ausgabe dagegen ist von ihm noch bearbeitet und verbessert bzw. ergänzt worden.

4.) Es wird unterstellt, dass derjenige, der von «erpressten Wiedergutmachungsleistungen» spricht, oder das NS-System von dem Vorwurf der systematischen Massenvernichtung jüdischer Menschen entlastet, «indem er diese Verbrechen leugnet oder verharmlost» – «zum Rassenhass gegen Israel und jüdische Mitmenschen beiträgt». Wenn das so ist, dann gibt es kraft politischer Dogmatik in diesem Themenbereich keine Meinungsfreiheit und damit auch keine ernsthafte wissenschaftliche Auseinandersetzung. Mit Sondergesetzen und deren willkürlicher Auslegung wird jede anderslautende Meinung dann einfach unterdrückt, denn dass unter dem Vorwand der «Jugendgefährdung» eine solche Auffassung auch gegenüber den Erwachsenen nahezu 100%ig unterdrückbar ist, wurde ja in den betr. Bundestagsdebatten amtlich zugegeben. Wenn somit der ehemalige Präsident des Weltjudenrates in seinem neuesten Buch «Das jüdische Paradox» selber schreibt, «wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient» (S. 180, Europäische Verlagsanstalt 1978) und wie er anlässlich seiner ersten Wiedergutmachungsforderungen selbst mit seinen eigenen Kollegen über die von ihm geforderte Höhe Streit bekam, dann sind das doch wohl Fakten, die bei einer wissenschaftlichen Sezierung eines historischen

# Moderner Klassenkampf

Unser Volk kann man in vier Klassen einteilen: Die wenigen, die dafür sorgen, dass etwas geschieht; die vielen, die dafür sorgen, dass nichts geschieht; die vielen, die zusehen, wie etwas geschieht und die überwältigende Mehrheit, die keine Ahnung hat, was überhaupt geschehen ist.

Sachverhaltes, wie er hier z.B. ansteht, von Bedeutung sind. Die Ausführungen von Professor Butz bestätigen solche Sachverhalte.

Auch ist zu bedenken, dass bei den ersten Wiedergutmachungsvorstellungen seitens der Zionisten nach Kriegsende nicht Entschädigungen für Angehörige von Vergasungsopfern, sondern für Vermögensverluste persönlich Geschädigter zur Debatte standen, wie Nahum Goldmann in seinem Buch «Das jüdische Paradox» S. 167 kundtut.

„Die Welt»



Thema unserer Prüfungsarbeit lautet: "Die grössten Deutschen"!

Nahum Goldmann schreibt in dem erwähnten Buch z.B., dass die Juden in aller Welt seit 2.000 Jahren in der Diaspora nur deshalb ihre völkische Eigenständigkeit bewahrt haben, weil sie stets und allerorten «ihre Peiniger» (sprich Umwelt, das ist aus seinen anderen Ausführungen zu schlussfolgern) «als eine minderwertige Rasse betrachteten». (S. 25) Ich bitte mich nicht miss- zuverstehen: nicht ich behaupte dies, sondern Nahum Goldmann. Dieser Sachverhalt ist jedoch weltweit zumindest soweit bekannt, dass keine westliche Demokratie Anlass nähme, solche Feststellungen zu indizieren, wenn Nicht-Juden sie treffen sollten. Auch Nahum Goldmann ist es, der zugesteht, dass «das Ghetto eine jüdische Erfindung» ist (S. 96).

Berücksichtigt man dies alles, auch die Tatsache z.B., dass dieser Wunsch und Wille bei der jüdischen Bevölkerung allerorten auf Beibehaltung völkischer, rassischer und religiöser Eigenheit immanent lebendig ist, so kann es doch weder einem amerikanischen Professor noch uns Deutschen als «Rassenhass» ausgelegt werden, wenn sich Historiker mit diesem Themenkomplex befassen müssen. Auch Prof. Butz hat nicht geugnet, dass während des Krieges im Osten des deutschen Herrschaftsbereiches Grauensvolles passiert ist; gleichwohl hat er durch umfangreiche Belege aus der New York Times während der Kriegszeit nachgewiesen, dass die Geschichte von der Vergasung der Juden, zumal in der Grössenordnung von Millionen bereits in der New York Times zu einer Zeit veröffentlicht war, als derartige Ereignisse noch gar nicht eingetreten sein konnten. Derartige Nachweise, die der Antragsteller nicht erwähnt hat, haben nichts mit Rassenhass zu tun, sondern sind nüchterne wissenschaftliche Feststellungen, ohne die eine Wissenschaft sich nicht fortentwickeln kann. Wenn man heute amtlich behauptet, die Wissenschaft hätte aber andere Ergebnisse bisher erbracht, so widerspricht es doch jeder wissenschaftlichen Denkweise, neue, anderslautende Nachweise mittels eigenartiger Gesetze und ebenso eigenartiger Auslegung kurzerhand als «Ergebnisse einer zweijährigen Freizeitarbeit ohne jeden Wert» abzuqualifizieren.

Der Antragsteller behauptet, die «Beweise» dafür, dass keine Juden ermordet worden sind, liegen für Butz auf der Hand: «Nach Kriegsende waren sie noch da! Dies lässt sich leicht nachweisen» (S. 4 des Antrags). – Eine solche Darstellung im Antrag muss als unfair zurückgewiesen werden. Mit einem solchen Satz, den Prof. Butz angeführt hat, sind seine «Beweise» ja nicht erschöpft. Ganz im Gegenteil steht ein solcher Satz ja am Anfang des 400 Seiten umfassenden Buches; er führt demnach 400 Seiten weitere Beweise an, auf die einzugehen sich der Antragsteller freilich keine Mühe gemacht hat.

Gleichermassen unseriös ist der nachfolgende Satz des Antragstellers, in dem er behauptet, dass die namentliche Registrierung von 355.000 Opfern in Arolsen für Prof. Butz «nichts besagt». Nirgendwo hat Prof. Butz diese Zahl in Frage gestellt, im Gegenteil hat er anlässlich seines Deutschlandbesuches persönlich in Arolsen Erkundigungen eingezogen. Jedenfalls ist es ebenfalls unseriös darzustellen, Prof. Butz hätte die Zahl von 355.000 Opfern mit dem im Antrag angefügten Auszug seines Buches bestritten. In diesem Buch-Auszug S. 302 ist davon überhaupt nichts erwähnt!

Die Bezugnahme auf den Talmud und TalmudGelehrte durch Prof. Butz ist sachlich richtig. Die blosser Erwähnung dieses Sachverhaltes und ausgebliebene Widerlegung durch den Antragsteller soll zwar einen Vorwurf gegen Prof. Butz offensichtlich begründen, doch ist ein solcher «Vorhalt» ohne Gegenbeweis, ja sogar ohne konkreten Einwand unsachlich. Diese Methode soll offensichtlich einer gewissen Stimmungsmache dienen, doch hat sie mit einer Sachauseinandersetzung nichts zu tun.

Gleichermassen, unsachlich verfährt der Antragsteller, wenn er auf die Seiten 80-129 des Buches von Prof. Butz verweist und seine Nachweise in Anführungsstriche («Nachweise») setzt, ohne sie überhaupt zu erwähnen oder sich mit ihnen sachlich auseinanderzusetzen. So kann man doch wohl keine akademische Auseinandersetzung führen!

Gleiches gilt, wenn der Antragsteller die 400-seitige Beweisführung von Prof. Butz ebenfalls mit Anführungsstrichen als «wissenschaftliche Forschungen» versieht und ebenfalls die nachfolgend zitierte «Information» und damit den Eindruck unterstellt, als handele es sich hierbei also um **keine** wissenschaftliche Forschung und um keine sachgerechte Information. Beweise für die apostrophierte Interpretation gibt der Antragsteller nicht. Bei der angeführten «Information» tritt dies geradezu schlagend in zwei kurzen Sätzen ans Licht. Diese Information über die rund 4 Millionen Wiedergutmachungsanträge beruht auf jederzeit amtlich nachweisbaren Tatsachen! Es ist geradezu hahnebüchen, jenen an den Pranger stellen zu wollen, der solche Tatsachen sachlich nüchtern feststellt, ohne eine solche Feststellung überhaupt von der Sache her zu widerlegen!

Dies entspricht aber leider dem «Gesamteindruck», den der Antragsteller in seiner Begründung durchgängig erweckt. Hier geht es offenbar nicht um eine Sachklärung, sondern um einen dogmatischen Eifer, der in der ganzen bisherigen Menschheitsgeschichte der Wissenschaft stets entgegengesetzt war. Da der Antragsteller die Beweisführung in allen Punkten schuldig geblieben ist, kann auch hier Behauptung des Antragstellers, es handele sich beim Buch von Prof. Butz um ein «pseudowissenschaftliches tendenziöses Machwerk» nicht gefolgt werden. Der Antragsteller hat sich mit keiner einzigen in den «zahlreichen» Fussnoten angebotenen Beweisen auseinandergesetzt, somit keinen einzigen dieser Beweise widerlegt!

Prof. Hellmut Diwald beschreibt z.B. in seinem neuen Buch «Geschichte der Deutschen» das, was unter «Endlösung» zu verstehen ist, wie folgt:

*«Da eine Auswanderung (der Juden) nicht mehr möglich war, sollten alle Juden in den Osten evakuiert, aus Zentraleuropa herausgelöst, von der deutschen Bevölkerung abgesondert und in neuen Ghettos zusammengefasst werden. Diesen Plan umriss der Chef des Reichssicherheitshauptamtes Reinhard Heydrich am 24. Juli 1940. Was sich in den folgenden Jahren tatsächlich abgespielt hat, ist trotz aller Literatur in zentralen Fragen noch immer ungeklärt.»*

*Am 26. Juli 1942 brach in Birkenau (das zum Komplex Auschwitz gehörte) eine verheerende Typhusepidemie aus. Innerhalb von knapp drei Monaten starben bis an die zwanzigtausend Menschen. Das war der Grund, warum sich in Birkenau ungewöhnlich grosse Einrichtungen für die Verbrennung der Toten befanden. Die Berichte von diesem Massensterben veranlassten Himmler am 28. Dezember 1942 zu dem Befehl, 'die Zahl der Todesfälle in den Konzentrationslagern um jeden Preis herabzusetzen'.»*

Es ist sicher hier nicht notwendig, die wesentlichen Beweisführungen von Prof. Butz noch einmal kurz zusammenzufassen, um die Sachlage des Themas deutlich aufzuzeigen. Gleichwohl scheint es indessen notwendig zu sein, darzutun, dass Prof. Butz nicht völlig allein mit angeblich abstrusen Ansichten dasteht. Aber selbst, wenn er das täte, wäre dies auch kein Beweis gegen ihn.

Hilfsweise wird beantragt:

Ein Sachgutachten durch eine wissenschaftlich neutrale Instanz einzuholen.

Hilfsweise wird weiter beantragt, konkrete Ausführungen in dem Buch von Prof. Butz aufzuzeigen, die zwecks Vermeidung einer Indizierung entfernt oder umgeschrieben werden müssten, kann es doch sicher nicht Sinn einer Indizierung sein, hunderte von Seiten wissenschaftlicher Beweisführung der Öffentlichkeit zu entziehen.

Weitere Ausführungen des Verlages, seines Rechtsbestandes und des Autors bleiben vorbehalten.

Udo Walendy



**«Wer die Alleinschuld Deutschlands am 2. Weltkrieg bezweifelt, zerstört die Grundlage der Nachkriegspolitik!»**

(Professor Eschenburg  
Rektor der Universität Tübingen)

An die  
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften  
Am Michaelshof 8  
53 Bad Godesberg

Udo Walendy  
Verlag für Volkstum und Zeitgeschichtsforschung  
Hochstr. 6  
4973 Vlotho / Weser

Vlotho, 16.5.1979

Vorläufige Stellungnahme zum Gutachten von  
Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Adalbert Rückerl bezüglich  
des Buches von Prof. Arthur Butz [REDACTED]

Das o.a. Gutachten wurde mir als dem betroffenen Verleger am 12. Mai 1979 zugestellt, ich selbst konnte mich erst am 14.5. damit befassen, so dass mir zu einer wissenschaftlichen Stellungnahme nur 2 Tage Zeit blieben. Dennoch ist zu diesem Gutachten Folgendes festzustellen:

Herr Dr. Rückerl ist Bediensteter des gleichen Dienstherrn, dem auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und auch der Antragsteller untersteht. Es kann hier von der Natur der Sache her kein unabhängiges Gutachten vorliegen. Schon aus diesem Grunde widerspricht die Beauftragung eines solchen Sachverständigen m.E. einer fairen und vorurteilsfreien Beurteilung eines 400-seitigen Buches eines ausländischen Professors, der zudem noch zur Nationalität eines Siegerstaates von 1945 gehört, und das sich ausschliesslich – wie sich ja auch aus dem Gutachten ergibt – allein mit historisch-wissenschaftlichen Sachkomplexen befasst.

Hiermit soll jedoch keineswegs gesagt sein, dass Herr Dr. Rückerl keine sachlichen Beiträge zum Thema beigesteuert hat. Doch die Folgerungen, auf die es in diesem Verfahren ankommt, die Auswahl von Einzelheiten und das stillschweigende Übergehen von gravierenden Zusammenhängen, Dokumentationen, die Beurteilung von Wissenschaft oder »dilettierender Zeitgeschichte« (S. 22) sind hier ganz eindeutig auf ein politisches Vorurteil abgestellt. Muss es nicht geradezu als Anmassung erscheinen, dass ein leitender deutscher Staatsanwalt einem us-amerikanischen Akademiker, ja Professor, der sich einer selbstgestellten mühsamen Aufgabe unterzogen hat, ein historisches Problem aufzuhellen, vorzuhalten, dass seine mehrjährige Forschungsarbeit grundsätzlich nichts mit Wissenschaft und dem »ernsthaften Bemühen, das Gewusste mit dem Wissbaren in Obereinstimmung zu bringen« zu tun hat? Selbst wenn Prof. Butz in einigen Fällen bei dem vorliegenden, doch sehr umfassenden Gebiet gewisse Erkenntnisse nicht bestätigt gefunden hat oder andere Schlussfolgerungen aus Dokumenten oder Zeugenaussagen oder Gerichtsurteilen in Deutschland zieht, als man dies heute offiziell hier in der Bundesrepublik gerne sieht, so ist doch damit nicht erwiesen, dass eine solche, ja gewiss nicht leichtfertig gefasste »Meinung« oder als Forschungsergebnis veröffentlichte Erkenntnis mit Wissenschaft oder wissenschaftlichem Bemühen nichts zu tun habe.

Herr Dr. Rückerl führt in seinem Gutachten auf Seite 3 und 4 zahlreiche Historiker an, so z.B. Wolfgang Scheffler, Walter

Hofer, Gerald Reitlinger, H.G. Adler, Raul Hilberg, Reinhard Henkys, um einige herauszugreifen, und rangiert sie in die Gruppe »bedeutender deutscher und ausländischer Historiker« ein, schreibt ihren Arbeiten somit seriösen historischen Wert zu.

Alle diese genannten Autoren zeichnen sich jedoch grundsätzlich und deutlich dadurch aus, dass sie eine sachliche, vorurteilsfreie, auch gegenüber Dokumenten und Zeugenaussagen skeptische Prüfung überhaupt gar nicht vornehmen oder wollen. Man kann es mit den Worten von Walter Hofer in seinem Vorwort zum Buch »Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges« deutlich lesen, indem er schreibt, »Die braune Ära darf nicht objektiv betrachtet werden«. Allen diesen Autoren ist diese Absicht bei ihren Darstellungen nachzuweisen, wenn man sieht und prüft, wie sie mit Quellen und per Auswahl und Wertung ihrer Darstellungsobjekte umgehen. – Allein dieses Beispiel, diese Exponenten als seriöse Historiker auszugeben, beweist, dass Herr Dr. Rückerl Wissenschaft nicht objektiv wertet, zumindest nicht, soweit es den vorstehenden Sachbereich betrifft. Ich habe die Bücher der genannten Autoren eingehend durchgearbeitet, um dies mit aller Entschiedenheit zu erklären. Wenn es nach Herrn Rückerl also »Wissenschaft« sein soll, historische Darstellungen einseitig und ohne Sorgfalt und unvollständig, tendenziös, im Sinne einer vorgefassten propagandistischen Absicht zu gestalten, die Autoren »bewusst und gewollt ihre Leser irreführen« (Dr. Rückerls Gutachten S. 28), dann kann er gleiches (sofern es also stimmen sollte, was Dr. Rückerl gegenüber Prof. Butz behauptet) nicht als »wissenschaftlich wertlos« bezeichnen. Dass die hier genannten, von Herrn Dr. Rückerl zitierten Autoren, in ihren Büchern durchgängig so verfahren sind, bin ich jederzeit bereit und in der Lage nachzuweisen.

Herr Dr. Rückerl versucht Prof. Butz u.a. deshalb zu disqualifizieren, weil er »ständig Worte gebraucht« wie »Lüge«, »Schwindel« und »Betrug«. – Herr Rückerl hat jedoch kein einziges Mal eingeräumt, dass in der Kriegs- und Nachkriegspropaganda, -politik, -justiz und zeitgeschichtlichen Forschung, im Rahmen der Umerziehungspolitik und dergleichen in Ost und West »Lüge«, »Schwindel« und »Betrug« zu den legitimierten Mitteln der öffentlichen Meinungsbildung gehörten und ihren Niederschlag nicht nur in Zeitungen, sondern auch in wissenschaftlichen Büchern, in Zeugenaussagen, in gefälschten Dokumenten, ja auch in Gerichtsurteilen gefunden

haben. Und wenn ein Historiker sich mit dem Thema der Judenvernichtung während des Zweiten Weltkrieges auseinandersetzt und die hierzu vorgelegte Literatur durcharbeitet, so sieht er sich in der Tat in einem sonst nicht gewohnten Ausmass mit solchen Manipulationen konfrontiert, dass er gar nicht umhin kann, diese klar definierten Begriffe zu verwenden.

Wer sich einigermassen mit den Methoden der Umerziehung befasst hat,

wer Senfton Delmers Buch «Die Deutschen und ich» gelesen hat,

wer die sowjetischen Fälschermethoden kennt sowie die totale Abhängigkeit sämtlicher Ostblockzeugen, wer die zahllosen Widersprüche vorgelegter «Beweise» erkannt hat,

wer vom Ausspruch Nahum Goldmanns weiss, «wie man mit Geschichten erzählen Millionen verdient» («Das jüdische Paradox» S. 180),

wer die Verwendung zahlreicher Quellen zeitgeschichtlicher Sachgutachter geprüft hat oder auch zahlreiche Verfahrenspraktiken in Prozessen,

wer selbst im Buch «NS-Vernichtungslager» von Herrn Dr. Rückerl feststellen muss, wie kritiklos er sowjetische oder sowjetpolnische Lagerbesichtigungsprotokolle ohne den geringsten Vorbehalt als authentisches historisches Beweismittel offeriert (z.B. im o.g. Buch S. 143-145 nur als Beispiel – betreffs «amtliche Augenscheineinnahme des Lagers Belzec»),

wer sich die doch wohl als amtlich anzusehende Stellungnahme von Wolfgang Scheffler und Ino Arndt in der «beilage zur wochenzeitung das parlament» vom 8. Mai 1976 zu Gemüte führt, dass es keine Funde von Auschwitz, Belzec, Treblinka, Sobibór gibt und «eine abschliessende Bilanz der in den hier beschriebenen Vernichtungslagern zwischen 1941-1944 getöteten Juden vorzulegen, nicht möglich ist, da hierzu die meisten Vorarbeiten noch fehlen» (S. 22)

und wer nicht zuletzt das nachfolgende Zitat von Herrn Dr.

Rückerl verarbeitet hat,

der allenfalls, der dies bekundet, dass er dies alles kennt und gewillt ist, entsprechend zu recherchieren und sachgerecht zu analysieren, hat doch wohl erst Anspruch darauf, als wissenschaftlich arbeitender Historiker respektiert zu werden, was nicht bedeutet, dass ihm nicht auch Fehler unterlaufen könnten.

Doch zunächst Herr Dr. Rückerl selbst in seiner neuen Broschüre «Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978», S. 90:

«Schriftliche oder fotografische Beweisstücke, die unabhängig von anderen Beweismitteln den äusseren Ablauf einer strafbaren Handlung ausreichend genau wiedergeben und dazu noch eine zuverlässige Identifizierung des Täters und die Beurteilung seiner inneren Einstellung zur Tat gestatten, gibt es kaum. Das bedeutet, dass in NS-Prozessen ein Dokumentenbeweis allein praktisch nicht zu führen ist. (Hier hervorgehoben) Auf das hinsichtlich seiner objektiven Zuverlässigkeit fragwürdigste Beweismittel, den Zeugen, kann trotz der noch ständig steigenden Zahl der urkundlichen Beweisstücke auch in Zukunft nicht verzichtet werden.

Den absolut objektiven, d.h. den unabhängigen und vorurteilslosen Zeugen, der mit volltauglichen Sinnen einen Vorgang wahrnimmt, in seinem Gedächtnis speichert und ihn schliesslich noch nach langer Zeit fehlerfrei wiedergeben kann, gibt es nicht. Zu den schwersten Aufgaben eines Gerichts gehört es immer noch, den objektiven Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage zu beurteilen. Gemessen an anderen Strafverfahren sind die Schwierigkeiten in NS-Prozessen um ein Vielfaches grösser, da dort kaum jemals sogenannte «neutrale» Zeugen zur Verfügung stehen.»

Ungeachtet dieser Erkenntnis verwendet Herr Dr. Rückerl in seinem Gutachten Zeugenaussagen ohne Vorbehalte.

Im Gegensatz zum obigen Zitat Dr. Rückerls steht auf S. 3 seines Gutachtens, dass «es der zeitgeschichtlichen Forschung schon relativ früh möglich war, anhand der erhalten gebliebenen Schriftstücke die Planung und Durchführung der Vernichtung der Juden unter dem NS-Regime in grossen Zügen darzustellen». Da er leider nicht spezifiziert hat, welche Schriftstücke er meint, kann dazu nichts ausgesagt werden. Dass Schreckliches im Krieg, was Tötungen von Juden bei Einsatzgruppenaktionen u.a. betrifft, vorgekommen ist, leugnet ja Prof. Butz nicht, sondern nur, dass eine zentral geplante bzw. befohlene «Endlösung» als Vernichtung befohlen, «industriell» in Gaskammern durchgeführt worden sei und eine Gröszenordnung von Millionen angenommen habe. (U.a. Butz S. 285). Deshalb sind die Einwendungen Dr. Rückerls gegen Prof. Butz keine sachgerechten Gegenargumente.

Auf S. 3 seines Gutachtens zitiert Dr. Rückerl die in- und ausländische Presse sowie die bereits erwähnten «Historiker» als Beweis dafür, dass auch Prof. Butz dies und das hätte wissen müssen. Was und wie die Presse zitierte, ist für die Wissenschaft noch lange nicht massgebend. Presse und abhängige Historiker sind entweder selber an einer bestimmten Publizistik oder Politik interessiert oder eben – von herrschenden Kräften abhängig. Um diese Faktoren zu studieren, gibt es eine Unmenge von Literatur. Die Zahl derer, die Gleichartiges schreiben, ist kein Beweis für die Richtigkeit dessen, was sie schreiben.

Das Gutachten vom Historiker Hanns Krannhals in einem Schwurgerichtsprozess gegen Karl Wolff wird zitiert. Dieses Gutachten ist hier nicht bekannt, daher wäre ich dankbar zu erfahren, wo dieses Gutachten zu beschaffen ist. Meine persönlichen Anfragen beim Militärarchiv in Freiburg ergaben, dass zur Thematik «Judenvernichtung» im dortigen Archiv «kaum etwas zu finden ist».

Um die auf S. 5 des Gutachtens erwähnten Vorhaltungen, Prof. Butz habe seine «Beweisführung» auf «strotzende Ausdrücke» wie: «man sagt», «es heisst», «glaube ich» usw. gestützt, beurteilen zu können, habe ich mich längerfristig bemüht, solche Passagen im Butz-Buch zu finden, doch ohne Erfolg. Es wäre angebracht gewesen, konkret zu zitieren, um ggfs. den Zusammenhang und damit auch das Argument Dr. Rückerls erfassen zu können.

Die Vorhaltung, Prof. Butz habe gewisse Dokumente nicht im Original oder als Fotokopie eingesehen – sich auch nicht darum bemüht (unbewiesene Behauptung Dr. Rückerls) –, zieht nicht, da vielfach Originale gar nicht zur Einsicht zur Verfügung stehen, andererseits aber ein Wissenschaftler sich

durchaus mit den von anderen Historikern zitierten «Dokumenten» auseinandersetzen kann, ja vielfach muss. Niemand kann ihm deshalb – zumal pauschal, wie es hier Dr. Rückerl auf S. 5 seines Gutachtens tut – Unwissenschaftlichkeit nachsagen.

Während Dr. Rückerl in seiner bereits zitierten Broschüre «Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen» S. 90 selbst schreibt, dass Zeugen zu den fragwürdigsten Beweismitteln überhaupt zählen und dieses Problem bei den NS-Prozessen um ein Vielfaches grösser ist, macht Dr. Rückerl Prof. Butz zum Vorwurf, dass er «in erster Linie die Aussagen von Augenzeugen» nicht oder zu wenig heranzieht. Wenn Prof. Butz als Wissenschaftler für einen millionenfachen Massenmord unabhängig von Zeugenaussagen die vielfältigsten mosaikartig zusammensetzbaren Beweisunterlagen, Folgerungen, Bestätigungen, technischen Details usw. fordert und ihnen mehr Gewicht beilegt als Zeugenaussagen, die womöglich schon durch andere Zeugenaussagen bestritten sind, so ist das eher wissenschaftliche Arbeitsweise als sich auf Zeugenaussagen zu stützen und entsprechende Behauptungen als Gutachter aufzustellen, und dem Gericht dann auf Vorhalt der Verteidigung zugestehen zu müssen, «technische Überprüfungen, ob das überhaupt technisch alles möglich war, habe ich nicht angestellt, weil ich kein Techniker bin». So geschehen in zwei verschiedenen Strafverfahren vor dem Landgericht Nürnberg 1978 und 1979 durch die Sachverständigen des Instituts für Zeitgeschichte in München, Frau Dr. Ino Arndt und dem eh. Leiter jenes Instituts Dr. Helmut Krausnick. Wenn sich also Prof. Butz wenig oder nach Ansicht Dr. Rückerls zu wenig mit Zeugen befasst hat, so ist dies, zumal Prof. Butz selbst Techniker ist, kein Argument gegen ihn, obgleich Dr. Rückerl – der selbst andernorts gegen Zeugen schwerste Bedenken äusserte – dies Prof. Butz anlastet.

Dr. Rückerl lastet Prof. Butz auf S. 6 seines Gutachtens an, dass «es ihm keineswegs darum zu tun ist, die zur Verfügung stehenden zeitgeschichtlichen Quellen auszuschöpfen», – mit der «Beweisführung», Prof. Butz hielt nicht alles das für bedeutsam, was Dr. Rückerl für bedeutsam hält und weil er manch eine Erkenntnisquelle nicht verarbeitet hat. Erstens ist Prof. Butz Amerikaner, der selbst nur mühsam deutsch versteht, er also nicht gleich alle jene deutschen Quellen zur Verfügung hatte, die Dr. Rückerl als Leiter der Zentralen Stelle in Ludwigsburg kannte, und zweitens gibt es wohl nirgendwo in der Wissenschaft eine Rangordnung von Prioritäten darüber, mit welcher Wichtigkeit man dies oder jenes zu beurteilen hat, am wenigsten wohl in der Geschichtswissenschaft. Solcherlei Vorhaltungen sind nicht sachgerecht.

Auf S. 7 des Gutachtens hält Dr. Rückerl Prof. Butz vor, an einem Dokument über Gaswagen Kritik zu üben, das die Sowjets 1943 in einem Schauprozess vorgelegt hatten. Leider hat Prof. Butz nur Teile dieses Dokumentes zitiert, aber diese Teile schienen ihm unglaubwürdig. Prof. Butz setzt sich in diesem Zusammenhang mit einer Vielzahl konkreter «Dokumente» auseinander und nicht mit dem Sachverhalt von Vergasungen in Gaswagen als solchem. Dieser Sachverhalt als solcher schien ihm offensichtlich nicht so einwandfrei geklärt, dass er sich darüber näher ausgelassen hätte, deshalb hat er sich nur mit jenem Dokument befasst. Ihm deshalb jenen Prozess gegen den Polizeimajor Pradel und andere \ vorzuhalten, ist nicht

unbedingt sachgerecht, zumal auch nicht sicher ist, ob jener Prozess bei Herausgabe des Butz-Buches schon veröffentlicht war. In einer Neuauflage des Butz-Buches kann darauf natürlich hingewiesen werden. Der fehlende Hinweis darauf ist jedoch kein Beweis für Unwissenschaftlichkeit.

Der Vorwurf, dass Butz über den zeitweiligen ehemaligen Lagerkommandanten von Auschwitz Richard Baer etwas anderes geschrieben hat, als was in einem bisher nirgendwo zugänglichen Vernehmungsprotokoll steht oder stehen soll, ist nicht ein Beweis mangelnder wissenschaftlicher Qualifikation, sondern offenbar allenfalls ein Mangel an Informationsmöglichkeit. Mir ist ebenfalls nicht bekannt, wo dieses Vernehmungsprotokoll einzusehen ist, wie diese Vernehmung zu beurteilen und in Zusammenhang mit anderen, nämlich gegenteiligen Bekundungen zu beurteilen ist. Nach wie vor ist es ausserordentlich mysteriös, dass gerade dieser Mann unmittelbar vor Prozessbeginn auf nach wie vor offenbar ungeklärte Weise im Gefängnis verstorben ist.

Auf S. 8 seines Gutachtens behauptet Dr. Rückerl, Prof. Butz könne nicht beweisen, dass umgesiedelte Juden in den östlichen russischen Gebieten angesiedelt worden seien, und ziehe sich auf das Argument zurück, die Alliierten hätten die betreffenden Akten vernichtet. Liest man jedoch auf S. 278 bei Prof. Butz nach, so hat er sich mit zahlreichen Dokumenten und Prozessen befasst, die solches bestätigt, aber ebenso erwiesen hatten, dass in der Tat weitere Dokumente, von denen Sachkenner wussten, dass sie existiert hatten, nach dem Krieg nicht mehr greifbar waren. Auch Dr. Rückerl hat ja nicht behauptet, dass es solche Ansiedlungen nicht gegeben hat oder dass solche Akten nicht vernichtet worden seien. Was also soll eine solche Vorhaltung?

Zur S. 9 des Gutachtens von Dr. Rückerl bezüglich der ungarischen Juden. Zunächst unterstellt Dr. Rückerl unsachlicherweise, dass alle die von ihm erwähnten Transporte in «die Vernichtungslager» führten oder der «Transportraum für Zwecke der Judenvernichtung» bereitgestellt wurde. Sachlich richtig wäre von Transporten zu sprechen, und diese hat auch Prof. Butz weder für 1942 noch für einen Teil der ungarischen Juden bestritten. über Ziel und Zweck und Umfang dieser Transporte gibt es auch heute noch in der historischen Wissenschaft durchaus recht unterschiedliche Auffassungen, die im Einzelnen zu begründen jedem Historiker doch wohl das Recht zustehen sollte. In dem Gutachten behauptet Dr. Rückerl ohne Beweisführung – «zur Vernichtung», und setzt voraus, dass man das wisse. Prof. Butz hat – wie er gleich zu Beginn seiner Arbeit schrieb – erst nach Kenntnisnahme der «Beweisführung» jener, die solches behauptet hatten, begonnen, dies nachzuprüfen und richtigzustellen. Was die ungarischen Juden anbetrifft, so stimmte weder die bislang behauptete Zahl, d.h. also der Umfang der Transporte, noch die Zielrichtung. Prof. Butz hat gerade diesem Thema ein umfangreiches Kapitel gewidmet. Dass sich Prof. Butz nicht mit den Zeugen des Auschwitz-Prozesses auseinandersetzen für sachlich geboten hielt, ist ihm als Wissenschaftler nicht anzulasten. Man braucht sich nur mit einigen solcher Zeugenaussagen befasst zu haben, um nach anderen Beweisen zu suchen, was Prof. Butz getan hat.

Zum Dok. NG 2233 kann im Augenblick nicht Stellung genommen werden, weil mir dieses Dok. nicht zur Verfügung



steht. Möglicherweise hatte Prof. Butz eine andere Vorlage.

Zum Dok N0-3159 (S. 10 des Gutachtens) kann kurzfristig hier ebenfalls nicht Stellung genommen werden, da mir dieses Dok. nicht zur Verfügung steht. Der Vorhalt gegen Prof. Butz ist jedoch, so wie er formuliert ist, nicht begründet. Prof. Butz spricht von «Unterschrift», die lediglich auf dem unverfänglichen Deckblatt sei. Dr. Rückerl bestreitet das nicht, sondern erwähnt lediglich handschriftliche Zeichnungen auf S. 2 mit dem Namen «Strauch», was ja keine «Unterschrift» bedeutet.

S. 11 des Gutachtens betr. Dok. NO-1128: Dr. Rückerl bestätigt – offenbar ungewollt, da er das Zitat Prof. Butz zum Vorwurf macht –, dass die Paraphe «H» bzw. «HH» auf S. 1 des Dok. stehe. Dr. Rückerl fuhrt anschliessend jedoch ein ganz anderes Dokument (N0-511) heran, wonach Himmler auf der letzten Seite mit vollem Namen unterschrieben habe. Offenbar – so jedenfalls der Eindruck – wollte Dr. Rückerl dartun, dass Prof. Butz falsch berichtet habe. In Wirklichkeit handelt es sich um ein ganz anderes Dokument.

Im Übrigen gehören gerade diese «Nürnberg NO- Nr.-Dok.» zu den mysteriösesten «Dokumenten» überhaupt. Nach meinen persönlichen Recherchen weiss weder das Bundesarchiv in Koblenz noch das Staatsarchiv in Nürnberg, wo sich überhaupt die Originale befinden. Diese «Dokumente» liegen nach meiner Kenntnis – und ich habe mich bemüht, sie zu eruieren – nur als «Abschriften vom originalen Original», also nicht einmal als Faksimiles vor. Und die Frage ist an Herrn Dr. Rückerl zu richten, ob er diese «Dokumente» eigentlich selbst einmal im Original eingesehen und geprüft habe, und wo das geschehen sein soll. Ausweislich eines an mich gerichteten Schreibens des Bundesarchivs in Koblenz aus dem Jahr 1976 hatte sich bis zu jenem Zeitpunkt noch niemand bemüht, die Originale jener «Dokumente» zu finden, man begnügte sich damit, dass die Fotokopien der Abschriften (die nicht einmal beglaubigt sind) stimmten. Dass auch Prof. Butz gegenüber solcherart Vorlagen Bedenken äussert und sie nicht im Original finden konnte und daher auf Sekundärzitation angewiesen blieb, ist nicht verwunderlich.

Dr. Rückerl lastet Prof. Butz an, das Dokument PS-3428 weder im Original noch als Fotokopie gesehen zu haben und es dennoch unter die als «Fälschungen» und «Amateurmachwerke» bezeichneten Dokumente einzureihen. – In Wirklichkeit hat Butz dieses Dokument lediglich zitiert, erklärt, dass es vorhanden sei, nirgendwo dagegen hat er behauptet, dass es eine Fälschung oder ein Amateurmachwerk sei. Man lese bitte bei Prof. Butz S. 257 nach! – Interessant dagegen wäre zu erfahren, wo sich denn das Originaldokument befindet, um es überprüfen zu können oder ob Herr Dr. Rückerl dies auch nur in Fotokopie gesehen hat, ggfs. wo.

Dieser Vorwurf gegen Prof. Butz, ein Dokument als «Fälschung» bezeichnet zu haben, das er gar nicht gesehen hat, ist als falsch widerlegt.

Auf S. 12 seines Gutachtens macht Dr. Rückerl folgenden Vorwurf:

«Auf Seite 149 seines Buches behauptet Butz ohne weitere Begründung, ein Brief des damaligen Gauleiters des Reichsgaues Wartheland Arthur Greiser an Himmler vom 1. Mai 1942, in dem von der «Sonderbehandlung» von 100.000 Juden im Warthegau die Rede ist, sei nur so zu verstehen, dass diese

Juden 'von der Aussenwelt abgeschlossen' werden sollten.»

In Wirklichkeit hat Prof. Butz, als er sich mit der Terminologie «Sonderbehandlung» befasste, geschrieben:

«Weitere Dokumente sind 003-L, ein Brief des SS-Generals Katzmann, in dem von 434.329 ausgesiedelten Juden aus Süd-Polen als 'sonderbehandelt' gesprochen wird, und N0-246, ein Brief von Arthur Greiser an Himmler mit dem Datum 1. Mai 1942, worin um Genehmigung einer Sonderbehandlung gebeten wird, die in Bezug auf etwa 100.000 Juden im Warthegau (Teil des annektierten Polen) dahingehend spezifiziert wird, diese von der Aussenwelt abgeschlossen zu halten.»

Dr. Rückerl unterstellt also Prof. Butz etwas, was er gar nicht geschrieben hat. Dass er weitere Einzelheiten zu zitieren «vergass», ist bei der Fülle der zu sichtenden Unterlagen sachbedingt, aber in diesem Fall, da es lediglich um die Terminologie «Sonderbehandlung» ging, verständlich. Was nicht heissen soll, dass, hätte Prof. Butz Weiteres aus dem Dokument zitiert, dies nicht auch angebracht gewesen wäre. Aber wer will in solchen Fällen wem Vorschriften machen? Was den Kulmhof-Prozess anbetrifft, muss auf die Stellungnahme von Prof. Butz gewartet werden, wenngleich auch hier die Frage gestellt werden muss, wer wem Vorschriften machen will, was er wo in welcher Form «nicht vergessen darf» zu erwähnen.

Es ist sicherlich notwendig für die geschichtswissenschaftliche Forschung, diese Prozesse im einzelnen publizistisch aufzuarbeiten, und dies wäre sicherlich bisher auch mehr geschehen, wenn die unabhängige Wissenschaft Prozessführung und Beweiserhebung in derartigen Prozessen mehr Vertrauen hätte entgegenbringen können, als dies bisher geschah.

Auf S. 12 seines Gutachtens befasst sich Dr. Rückerl mit dem Treblinka-Prozess, der auf Grund von Aussagen der Zeugen wie Angeklagten ergeben habe, dass ab Frühjahr 1943 «mittels eines Baggers» Millionen von in Massengräbern verscharrten Leichen exhumiert und verbrannt worden seien und dass demzufolge Prof. Butz' Folgerung aus einem Presseartikel während des Krieges falsch sei. Dass einem Wissenschaftler freilich nicht einzureden ist – trotz Zeugenaussagen –, dass mittels eines Baggers binnen eines halben Jahres (denn dann waren die Russen bereits dort) Millionen von Leichen zu exhumieren und zu verbrennen sind, sollte man nicht als unwissenschaftlich disqualifizieren. Auch der Techniker Prof. Butz konnte das nicht glauben. Und wenn Herr Dr. Rückerl ehrlich mit sich selbst ist, wird er dies auch nicht glauben – trotz Prozessakten. Man braucht wohl nicht erst die Rechnung aufzumachen, wie gross dann wohl die Tagesleistung gewesen sein muss. Im Übrigen haben die Sowjets von all dem nichts gefunden!

Die nachfolgenden Hinweise auf die Prozesse «Sonderkommando 1005», Sobibór und Treblinka, die «auf Grund von Zeugenaussagen» und Einlassung der Angeklagten zu entsprechenden Verurteilungen führten, machen erneut deutlich, welches Gewicht die Zeugenaussagen hatten. Der Jurist Dr. Wilhelm Stäglich hat in seinem neuen Buch «Der Auschwitz-Mythos» nachhaltige Argumente vorgetragen, weshalb sich auch Angeklagte nach 20-30 Jahren politischer Verfolgung schliesslich so verhielten, wie man es von ihnen erwartete. Solche Sachverhalte sind natürlich nicht allgemein zu beurteilen.

len, sondern bedürftigen der konkreten Analyse. Unter Berücksichtigung vielfältiger Zusammenhänge hat die unabhängige Geschichtsforschung jedoch ausserordentliche Vorbehalte gegenüber den Urteilen solcher Prozesse. Und dies betrifft nicht nur Prof. Butz. Seine Forschungen daher weitgehend unabhängig von solchen Prozessen und Prozessergebnissen durchzuführen, hat durchaus wissenschaftliche Berechtigung. Es bleibt zukünftigen Historikern ja unbenommen, Konkretes hierzu festzustellen.

Bezüglich des Komplexes Gerstein ist ungeachtet der Darlegungen Dr. Rückerls nach wie vor alles mysteriös: Der Inhalt seiner Darlegungen, der geheimnisvolle Tod in französischer Gefangenschaft – die Siegermächte hätten auf einen solchen «Kronzeugen» sicherlich nie verzichtet, ihn also am Leben gelassen und der Weltöffentlichkeit vorgeführt, zumal aus seinem Bericht ja seine eigene Unschuld erwiesen werden sollte –, die Frage, warum es unterschiedliche Versionen, unmögliche Zahlen dort gab, französischer Sprachtext als «Originalfassung» usw. Wer die Art und Weise kennt, wie 1945 die Siegermächte auf allen Seiten mit den Deutschen umgegangen sind, welcher Anklagen und Fälschungen, welcher Behandlungsmethoden sie sich gegenüber den deutschen Gefangenen bedient haben, wird nicht ohne Skepsis hinnehmen, was eine amerikanische Dienststelle im Mai 1945 nüchtern mit den Worten feststellt, «Gerstein habe dort diese Niederschrift übergeben». Selbst wenn das dann stimmen sollte, muss es nicht heissen, dass das, was Gerstein angeblich oder nicht angeblich geschrieben hat, richtig ist. Zu den mysteriösen Sachverhalten gehört auch, dass der evangelische Pfarrer von Rottweil erst im Jahre 1961 auf den Gedanken kam, zu bestätigen, dass Kurt Gerstein im Frühjahr 1945 in seinem Haus «einen Bericht ..» geschrieben hat, den er offenbar selbst nicht gelesen hat.

Dr. Rückerl wertet den Gerstein-Bericht schon deshalb als authentisch, weil amerikanische Dienststellen und das Nationalarchiv usw. dieses «Dokument» verwahrten, bestätigten usw. Mit keinem Wort geht jedoch Dr. Rückerl darauf ein, dass die Umerziehungspolitik offizielle Siegerpolitik war und sich u.v.a. auch solcher Tricks wie «amtlich zur Kenntnis gegebener historischer Tatbestände» bediente (Artikel 21 des Londoner Protokolls vom 8.8.1945), die Öffentlichkeit von den sowjetischen Greueln durch verstärkte Greuelpropaganda gegen Deutschland «ablenkte» (amtliche Anweisung des britischen Informationsministeriums im Frühjahr 1945) usw. Es wäre sicher zweckdienlich gewesen darzutun, weshalb ausgerechnet der Gerstein-Bericht nicht unter diese Politik gefallen sein soll.

Die Tatsache jedenfalls, dass dieser Bericht allerorten «offiziell» und «amtlich» weitergereicht wurde und wird, ist kein Beweis für die sachliche Richtigkeit des Inhalts.

Prof. Butz vorzuhalten, die etwas mit offenbaren Fehlern behaftete englische Version des Gerstein-Berichtes im Dokumententeil aufgeführt zu haben, kann nicht als Vorwurf ausgelegt werden, da Prof. Butz dies ausdrücklich damit begründet hat, dass diese Version recht umfangreicher ist, als die anderen und gerade diese zusätzlichen Passagen – die ja offiziell verwendet wurden –, durchaus beachtlich sind. Die Unterstellung, Prof. Butz habe «den Text ausgelegt» mit der widerprüchlichen Dienstrangbezeichnung ist falsch, da Prof. Butz

nur das Dokument als solches wiedergegeben hat, das diese Widersprüche enthält.

Was Prof. Dr. Pfannenstiel anbetrifft, wird wohl erst richtig nach seinem Tode herauskommen, was er in Wirklichkeit zu seinen früheren Vernehmungen auszusagen hat. Dem von mir in der Schrift «NS-Bewältigung» angeführten Schreiben Prof. Pfannenstiels an Paul Rassinier vor Jahren, ist schon einiges in vorsichtiger Form in dieser Richtung zum Ausdruck gebracht worden.

Was die angeblichen oder nicht angeblichen Bestätigungen der Gespräche zwischen Gerstein und Baron v. Otter anbetrifft, so müsste dies im einzelnen nachgeprüft werden. Die Tatsache, dass das schwedische Aussenministerium mit der Weiterleitung einer solchen Sensationsmeldung ganze drei Jahre und noch Monate nach Kriegsende gewartet hat, bleibt ausserordentlich merkwürdig und lässt eher auf nachträgliche Absprachen zwischen Stockholm und London schliessen, denn auf langfristige Schockwirkung auf Grund des Inhalts. Kein Wissenschaftler kann solches ernstnehmen. Eine Wahrheitsfindung wäre eher möglich gewesen, wenn der Bericht Otter im Jahre 1942 oder 1943 unter Verschweigung möglicherweise des Verfälschens (was aber durchaus nicht angebracht gewesen wäre, um die geschilderten Verbrechen vor der Weltöffentlichkeit zu dokumentieren) in die Weltpresse Eingang gefunden hätte. Dies hätte auch den Vorteil gehabt, später vergleichen zu können, ob der Bericht Gerstein mit jener Auslandsmeldung identisch gewesen wäre. Doch mit beiden Publikationen bzw. Bekundungen bis nach Kriegsende zu warten, wo kein Beteiligter mehr dazu Stellung nehmen konnte, entspricht genau der Methode Sefton Delmer «möglichst einem Toten etwas in den Mund zu legen, denn nur dieser hätte es widerlegen können». Wenn ungeachtet dieser Sachverhalte, die das Institut für Zeitgeschichte in seiner Bedeutung nicht ausgewertet hat, dennoch dem allen einen offiziellen Charakter einräumt, so sind das opportune Meinungsäusserungen, aber keine exakten wissenschaftlichen Analysen.

Merkwürdig bleiben ebenfalls die Hinweise auf den Bischof Dibelius, der sich offensichtlich auch zu spät und unpräzise zu den Ausführungen des Berichts – wenn überhaupt hierzu – geäußert hat. Dass Dibelius Gerstein kannte oder dass v. Otter Gerstein getroffen oder dass v. Otter durch Dibelius dessen Bekanntschaft mit Gerstein bestätigt gefunden hatte, sagt konkret zum Inhalt des «Gerstein-Berichtes» nichts aus. Selbst wenn unterstellt wird, dass von Massnmorden die Rede war und Gerstein in der Tat bei Massnmorden zugegen gewesen war, so ist dies kein Beweis dafür, dass das, was Gerstein alles geschrieben hat oder er geschrieben haben soll, sachlich richtig ist; und das bezieht sich grundsätzlich auch auf die Behauptungen der Vergasungen in Gaskammern. Die zahllosen Widersprüche, Ungereimtheiten, Übertreibungen und technischen Unmöglichkeiten des uns vorliegenden «Gerstein-Berichtes» lassen es mit Recht geboten erscheinen, eine solche «Beweisruhung» kraft dieses «Dokumentes» äusserst fragwürdig erscheinen zu lassen. Und dies hat Prof. Butz zu Recht getan. Wenn Dr. Rückerl hierzu eine andere «Meinung» hat, so ist das seine persönliche Angelegenheit; er kann aber nicht als Gutachter verfügen, dass eine gegenteilige Auffassung hierüber «nicht der Wissenschaft dient» oder «dilletantisch»

rende» Arbeitsweise darstellt. Bisher ist die Wissenschaft gerade durch kontroverse Auffassungen in der sachlichen Erkenntnis weitergekommen und nicht etwa durch kritiklose Übernahme vorherrschender Meinungen.

Nach wie vor bleibt Faktum, dass – abgesehen von Zeugnisaussagen (Ino Amdt und Dr. Scheffler bestätigen in «beilage zur wochenzeitung das parlament» vom 8.5.1976 S. 12 links unten, dass es «fast keine Zeugen gibt!») – auch keine Funde über alles dies existieren, – trotz 30jähriger «internationaler Forschungsarbeit». – Diese beiden Sachverhalte sind für einen Historiker bedeutsamer als der gesamte Gerstein-Komplex! Und dies war auch für Prof. Butz massgebend.

Prof. Butz hat bezüglich Prof. Pfannenstiel erklärt, dass jener nicht angeklagt worden ist, obwohl er durch den Gerstein-Bericht belastet und mit dem Gesamtkomplex in Berührung war und offensichtlich auch nichts dagegen unternommen hat. Dass Pfannenstiel mehrfach durch die Staatsanwaltschaften vernommen worden war, hat Butz nicht bestritten.

In seiner abschliessenden Zusammenfassung folgert Dr. Rückerl, dass es Prof. Butz nicht darum ginge, «die einer ernsthaften zeitgeschichtlichen Forschung zur Verfügung stehenden Quellen zu nutzen und sich vorbehaltlos mit ihnen auseinanderzusetzen». – Die Fülle der von Prof. Butz verwendeten und sogar erstmalig in die öffentliche Diskussion zu diesem Thema eingeführten Quellen – um nur einige Beispiele zu nennen: Die New York Times der Kriegszeit, die Vatikan-Dokumente, die Einsatzpläne der alliierten Luftwaffen, die Meldungen des Internationalen Roten Kreuzes, der gesamte Buna-Industrie-Komplex, die ausländischen Statistiken, die UNRRA-Meldungen, die Zusammenhänge mit dem us-amerikanischen War-Refugee-Board-Bericht usw. – sprechen so deutlich für sich, dass dies Argument von Dr. Rückerl schon hierdurch widerlegt ist. Wie gesagt, Prof. Butz hat diese Zusammenhänge **erstmalig** in die historische Diskussion zu diesem Thema eingeführt. D.h. mit anderen Worten, trotz 30jähriger «internationaler Forschungsarbeit» hat weder das Institut für Zeitgeschichte noch sonst ein von Dr. Rückerl zitierter Zeitgeschichtler solche Zusammenhänge überhaupt nur angedeutet. Wenn dies nicht ein einmaliger Beitrag zur Wissenschaft ist, dann weiss man überhaupt nicht mehr, was Wissenschaft überhaupt sein soll. Dass bei der Fülle des Stoffes, der zudem auf verschiedenartigste Sprachen verteilt ist, dies oder das nicht herangezogen oder gekannt worden ist, entwertet doch die Beiträge von Prof. Butz nicht, sie könnten allenfalls Anlass sein, seine Arbeit zu ergänzen. Freilich kann man nicht erwarten, dass Prof. Butz alle die von Dr. Rückerl als «von der zeitgeschichtlichen Forschung als beweis-kräftig anerkannten Dokumente» ebenfalls als «beweiskräftig» anerkennt, wenn er begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass sie einer wirklichen Beweisführung nicht entsprechen. Würde man der Wissenschaft diesen Freiheitsraum nicht zugestehen, gäbe es keine freie Wissenschaft, sondern nur politische Dogmatik; der Machthaber bestimmt, welche «historischen Tatsachen von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen sind» (Londoner Protokoll, 8.8.1945, Art. 21).

Prof. Butz abschliessend vorzuhalten, er habe manche Dokumente nicht im Original oder Fotokopie gesehen, kann kein stichhaltiger Vorwurf sein, wenn es entweder jene Dokumente gar nicht gibt oder sie einfach nicht zugänglich sind, wie ich

es ja persönlich ebenfalls feststellen musste.

Zur Garantie der Wissenschaftsfreiheit durch Art. 5 Abs. 3 GG» auf dem § 1 Abs. 2 Nr. 2 GJS beruht, hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 1.3.1978 (NJW 1978, 1621) unter Bezugnahme auf seine grundsätzlichen Ausführungen im Hochschulurteil (BVerf. GE 39,79 112 ff = NJW 1973, 1176) u.a. ausgeführt:

«Damit sich Forschung und Lehre ungehindert an dem Bemühen um Wahrheit ausrichten können, ist die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers erklärt worden. Damit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass Art. 5 111 GG nicht eine bestimmte Auffassung von der Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie schützen will. Seine Freiheitsgarantie erstreckt sich vielmehr auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmässiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Dies folgt unmittelbar aus der prinzipiellen Unabgeschlossenheit jeglichen wissenschaftlichen Bemühens. Diese in Art. 5 III GG enthaltene Wertentscheidung beruht auf der Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukommt.»

Abschliessend sei noch Prof. Hellmut Diwald zitiert, der in einem Interview mit «Die Welt» (abgedruckt im Sonderdruck XII 1978 ohne Datum) erklärt hat:

«DIWALD: Mit vielem, was bis heute dazu publiziert und wie es dargestellt worden ist, können wir uns nicht zufriedengeben. Wir werden noch ganze Komplexe umschreiben müssen. Entscheidend ist dabei die Dokumentenfrage. Dass ein Hauptteil der zeitgenössischen Akten uns überhaupt noch nicht zugänglich gemacht worden ist, ist noch für viele Überraschungen gut. Die Russen haben kein einziges Dokument herausgerückt; die Franzosen halten ebenfalls ihre Archive und das, was sie bei uns mitgenommen haben, verschlossen. Die Amerikaner wählen bei dem, was sie uns zurückgeben, sehr vorsichtig aus. So stehen wir immer noch unter einer merkwürdigen Bevormundung.

WELT: Sie meinen, der Sündenbock darf niemals mehr grosse Sprünge machen?

DIWALD: Genau. Wir entscheiden durch diese Sündenbocktheorie nicht mehr so souverän, wie wir eigentlich dürfen. Wir sind mit dem Kopf wie in einer Reuse gefangen. Hineinstecken hat man uns können. Aber wir kommen nicht ebenso glatt wieder heraus wie hinein. Den Kopf wieder freizubekommen geht nur, wenn man mit Vehemenz die Reuse zerstört. Dass dies nicht ohne Schmerzen abgeht, versteht sich von selbst.

DIWALD: Jede deutsche Regierung der Nachkriegszeit fand Zwänge vor, die sie nicht frei entscheiden liessen. Man muss das sehen, man darf es diesen Regierungen jedoch nicht zugutehalten. Denn neben den Zwängen gab es auch deutsche Freiheiten. ...»

## Anlagen:

1. Broschüre «Die Methoden der Umerziehung»
2. Broschüre «NS-Bewältigung»

Von Broschüre 1. mache ich zum vollinhaltlichen Bestandteil der Antwort auf das Gutachten von Dr. Rückerl die Ausführungen «Ein Zeitdokument» S. 23, den Artikel «Organisierter Massenmord an Juden» S. 30-36 und aus Broschüre Nr. 2 die Artikel «Lügen über Massenmord» S. 3 bis 33. Diese Artikel sind sämtlich wissenschaftliche Analysen entweder zum Gutachter selbst oder zu der von ihm im Gutachten behandelten Thematik.

3. Schreiben des Militärarchivs Freiburg an den Verfasser vom 5.5.1978

Das Amtsgericht Harnburg verurteilte zwei Angeklagte wegen Weitergabe von 1 (einem) bzw. 2 Exemplaren eines Flugblattes gegen den «Holocaust»-Film. Ihre Verteidigung, sie hätten in Notwehr und Nothilfe für das deutsche Volk gehandelt, wurde wie folgt verworfen:

«Ihre Taten sind nicht durch Notwehr oder Nothilfe für das deutsche Volk gerechtfertigt. Die Ausstrahlung des Filmes 'Holocaust' war beendet, ein etwaiger rechtswidriger Angriff demgemäss nicht mehr gegenwärtig. Etwaige Nachwirkungen des Filmes, insbesondere seine eventuell noch nachwirkende Aussage, stellt keinen rechtswidrigen Angriff auf die deutsche Bevölkerung oder die Angeklagten dar. Dem Film liegen offenkundige wahre Tatsachen zugrunde. Soweit durch den Film überhaupt ein Straftatbestand erfüllt wird, ist die Tat im Rahmen der Meinungsfreiheit und des Kunstvorbehalts.

«Wer die Morde an Juden im Dritten Reich leugnet, beleidigt nach Auffassung des Karlsruher Bundesgerichtshofes (BGH, VI<sup>^</sup> Zivilsenat) jeden einzelnen von ihnen. Damit stellte der BGH in einer Grundsatzentscheidung ein Urteil aus erster Instanz wieder her, wonach einem Mann untersagt worden war, die Behauptung zu verbreiten, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei ein zionistischer Schwindel bzw. eine Lüge. Betroffen seien durch solche Äusserungen auch erst nach 1945 geborene Personen, die im Dritten Reich verfolgt worden wären. Während die Erstinstanz den Mann verurteilt hatte, hat ein Oberlandesgericht die Klage gegen ihn abgewiesen.

Nach dem BGH-Urteil kann sich niemand für Äusserungen, mit denen er die historische Tatsache der Morde an Juden im Dritten Reich leugnet, auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit berufen. Auch in der Auseinandersetzung über eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage habe niemand ein geschütztes Interesse daran, unwahre Behauptungen aufzustellen, heisst es in der Begründung. Die Dokumente über die Vernichtung von Millionen Juden seien erdrückend. Die historische Tatsache, dass Menschen nach den Abstammungskriterien der sogenannten Nürnberger Gesetze ausgesondert und mit dem Ziel der Ausrottung ihrer Individualität beraubt wurden, weise den in der Bundesrepublik lebenden Juden ein besonderes Verhältnis zu ihren Mitbürgern zu.

## Justiz sorgt für Gleichschaltung

durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Selbst wenn der Film seinerseits zum Rassenhaft gegen die Deutschen aufstachelte, wäre er nach § 131 Abs. III StGB und im Rahmen des Kunstvorbehalts straflos. Selbst wenn der Film 'Holocaust' einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre der Deutschen enthielte, war eine Nothilfe nicht geboten, da die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zumindest in ihrer Mehrheit gegen solche Angriffe sich nicht verteidigen will und sich durch ihre gewählten Repräsentanten, durch die Parlamente, Regierungen und Parteien zur Schuld des deutschen Volkes bekennt.»

Urteil im Namen des Volkes in der Strafsache gegen Carlus Hans Baagoe und Einhart Hans Rudolf Werner am 29. November 1979 durch Richter Bogatzki, AZ 133- 765/79; 133 Ds/141 Js 115/79

## Grundsatzurteil des BGH

Wer die Vorgänge um die Morde zu leugnen versuche, spreche jedem einzelnen von ihnen diese persönliche Geltung ab, auf die sie Anspruch haben, betont der BGH weiter. Für den Betroffenen bedeute das die Fortsetzung der Diskriminierung der Menschengruppe, der er zugehört, und seiner eigenen Person. Zumindest seit der Sondergesetzgebung des nationalsozialistischen Staates seien die jüdischen Staatsbürger der Bundesrepublik zu einer in jeder Beziehung scharf abgegrenzten Volksgruppe geworden. Das ihnen vom Nationalsozialismus auferlegte Schicksal verbinde sie zu einer Einheit, die sie aus der Allgemeinheit hervortreten lasse.

Ausserdem erklärte der BGH, dem persönlichen Betroffenen eines jungen Mannes stehe nicht entgegen, dass er erst nach 1945 geboren und daher selbst einer Verfolgung nicht mehr ausgesetzt gewesen sei. Nicht das persönlich erlittene Verfolgungsschicksal sei das verbindende Kriterium, sondern der geschichtliche Vorgang, mit dem das Persönlichkeitsbild jedes in der Bundesrepublik lebenden Juden, seine personale und soziale Stellung gegenüber seinen deutschen Mitbürgern belastet sei. Das entsetzliche Geschehen prägte in der Bundesrepublik das Bild ihrer Bürger jüdischer Abstammung schlechthin.

(Aktenzeichen: VI ZR 140/78 vom 18. September 1979)

# Öffentlicher Zweifel verboten

Dem Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ), lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte, ein Gärtnermeister aus Mainz, hatte an einer auf seinem Privatgrundstück aufgestellten Plakatwand ein Flugblatt angebracht, das die Aussage enthielt, die Ermordung von Millionen Juden im Dritten Reich sei ein 'zionistischer Schwindel' und die 'Lüge von den 6 Millionen vergasteten Juden' könne nicht hingenommen werden. Hierdurch sah sich der Kläger – ein Student, dessen jüdischer Grossvater während des Krieges im Konzentrationslager Auschwitz umgekommen war – in seiner Ehre verletzt. Das Oberlandesgericht Koblenz hatte die erstinstanzliche/Entscheidung, mit der dem Beklagten die weitere Verbreitung dieser Behauptungen verboten worden war, aufgehoben und die Klage des Studenten abgewiesen. Zur Begründung hatte es u.a. ausgeführt, dass die Unterlassungsklage auch nach den Grundsätzen, unter denen die Rechtsprechung den in Deutschland lebenden Juden das Recht zuerkennt, gegen herabsetzende Äusserungen über die Juden vorzugehen, keinen Erfolg haben könne. Die Äusserungen des Beklagten richteten sich nicht gegen die Ehre der Juden; der Beklagte habe durch sie weder zum Ausdruck gebracht, dass er die Verfolgung der Juden im Dritten Reich billige, noch dass er das Judentum und die ihm Angehörenden missachte, insbesondere ergebe sich aus dem Kontext der Äusserung nicht, Lüge und Schwindel solle den Juden vorgeworfen werden. Solche Auslegung lasse auch der Ausdruck 'zionistischer Schwindel' nicht zu. In anderen Passagen habe der Verfasser des Flugblatts hervorgehoben, dass er kein Antisemit sei und mit den Zionisten nicht schlechthin alle Juden gemeint habe. Zudem sei der Kläger weder Jude noch Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Seine Verwandtschaft mit seinem jüdischen Grossvater reiche allein nicht aus, ihn derjenigen Personengesamtheit der Juden zuzuordnen, die als beleidigungsfähig anerkannt werde; andernfalls sei eine eindeutige Bestimmung dieses Personenkreises nicht mehr gewährleistet.

Der BGHZ bezeichnete diese Ausführungen des Oberlandesgerichts als «rechtlich verfehlt» und stellte die erstinstanzliche Entscheidung wieder her. Alle bundesdeutschen Massenmedien berichteten hierüber. Aus der als Grundsatzurteil bezeichneten Entscheidung wurden vielfach unzutreffende Schlüsse gezogen, so dass sogar Historiker jetzt darüber im Zweifel sind, ob eine freie Forschung auf diesem Teilgebiet der Zeitgeschichte hiernach überhaupt noch möglich ist.

In der Zwischenzeit hat eine Vielzahl von Ennittelungsbeurteilungen seitens der Staatsanwaltschaften sowie Gerichtsbeschlüssen die Befürchtung bestätigt, dass behördenamtlich versucht wird, ungeachtet von verfassungsmässig verbürgten Grundrechten die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Presse, die Freiheit der Information, die Freiheit der Forschung

und Lehre in dieser Zentralfrage der historisch-politischen Willensbildung unter Hinweis auf jenes Gerichtsurteil aufzuheben bzw. zu unterlaufen, bzw. zu kriminalisieren.

Die Frage, warum ein solches Urteil erst im Jahre 1979 für notwendig erachtet wurde bzw. ergangen ist, wo doch das Grundgesetz bereits 1949 in Kraft getreten war und diesbezügliche Gesetze zur Absicherung der politischen Herrschaft seit 1945 seither auch kaum mehr geändert worden sind, beantwortet sich offenbar dadurch, dass im Jahre 1979 wissenschaftliche Erkenntnisse dieses Thema in einer Weise aufgerollt haben, die von der Sache her nicht mehr zu entkräften sind.

All die Nachkriegsjahre bis zu jenem Zeitpunkt war infolge der von den Siegern total beherrschten! Medienmärkte, der totalen Abschirmung im Ostblock, einer allseits und jahrzehntelang und intensiv betriebenen «Desinformation» (offizieller Ausdruck der Geheimdienste!) und unzähligen Dokumentenfälschungen auch im Westen eine wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet nahezu unmöglich gemacht worden. Somit konnten diejenigen, die zwar den 6-Millionen-Mord an Juden leugneten, aber in der Tat nur zu unsubstantielle Argumente für ihre Meinung verfügbar hatten, mit Strafgesetzen wie z.B. «Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener» – hier sind «Gegner einer Gewaltherrschaft» gesetzlich bevorrechtet! oder einfach durch «Suspendierung vom Amt», sprich wirtschaftlichen Ruin mundtot gemacht werden.

Inzwischen haben dagegen ausländische und inländische Wissenschaftler in einer Weise Licht in dieses Thema gebracht, das die jahrzehntelang weltweit in vielfältigster Form betriebene Dogmatisierung von der Sache her zu erschüttern beginnt. Daher genügt es offenbar nicht mehr, «öffentliche Zweifel» im freien Raum der Demokratie ertragen zu können, sondern man sieht sich offensichtlich genötigt, wie einst im Mittelalter, zum verschärften Mittel der Kriminalisierung bzw. strafrechtlichen Verfolgung schreiten zu müssen bzw. zu sollen, um den politisch «von Amts wegen» verordneten «Glauben» nicht zu gefährden.

Dabei verschweigt man tunlichst, dass Grundrechte nur geändert oder gar aufgehoben werden können mit über 2/3 Mehrheit Zustimmung im Bundestag, plus über 2/3 Mehrheit Zustimmung im Bundesrat – plus Zustimmung unserer Alliierten Freunde. Die Frage stellt sich somit in der Bundesrepublik Deutschland ernsthaft: Gelten die Grundrechte weiterhin oder können höchste Richter, sei es Verfassungsrichter oder Verwaltungsrichter durch Gerichtsurteile die Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik in einer Weise ändern, wie dies opportunen politischen Einflüssen jeweils genehm ist?

Fest steht bis zur Stunde, dass sowohl jene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – Zivilsenat – als auch andere Gerichtsurteile ähnlich prägender Art, als aber auch vornehmlich jene auf S. 6 dieses Heftes dargestellten Verwaltungsgerichtsurteile hinsichtlich der auf den «Index für jugendgefährdende Schriften» zu setzenden Literatur – auch wissenschaftlichen Charakters! – nicht nur einer jeder Demokratie Hohn sprechende «Gleichschaltung», sondern auch eine unerträgliche Rechtsunsicherheit bewirken.

Der Verfasser dieser Zeilen hat im Jahre 1967 in einem Zivilprozess vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt/M an das aus drei Richtern besetzte Richtergrremium die Frage gerichtet, ob denn ein deutscher Historiker heute in der Bundesrepublik gefälschte Dokumente – somit auch gefälschte Fotodokumente – als gefälscht bezeichnen dürfe, wenn er dies beweisen könnte? Der Vorsitzende Richter hatte seinerzeit geantwortet, dass das Gericht keine Rechtsauskünfte erteilen dürfe, sondern der Verfasser sich an seinen Rechtsanwalt diesbezüglich wenden müsse; der rechts neben dem Vorsitzenden sitzende Richter hatte dem Verfasser anschliessend empfohlen, «so Geschichte zu schreiben, wie die anderen es auch tun, dann würde es keinen Ärger geben».

Der Verfasser dieser Zeilen vermochte sich indessen diesem Ratschlag nicht anzuschliessen, musste aber auf der anderen Seite feststellen, dass viele Rechtsanwälte heute selbst nicht mehr wissen, was rechtens und was strafbar ist in Fragen der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung.

### **Beweise für Tatsachen braucht kein Gericht...**

#### **Senatspräsident Weber zum Karlsruher Judenmord-Urteil**

Auf das vorstehend erörterte Karlsruher Bundesgerichtshof-Urteil hin hat ein Rechtsanwalt vom Vorsitzenden des VI. Zivilsenats, Dr. Reinhold Weber, weitere «sachdienliche Unterlagen» erbeten. Herr Dr. Weber antwortete (hier Auszug aus dem Schreiben, vollständiger Brief nachzulesen in der Deutschen National Zeitung vom 4. April 1980, S. 4):



Leiter der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Rudolf Stefen

«Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

(...) Auch die Fragen in Ihren Brief vom 31. Oktober 1979 hatte ich beantworten wollen. Ich habe das dann aber doch für überflüssig gehalten – zumal ich erfuhr, dass jenes Urteil vollständig in Kürze in der Neuen Juristischen Wochenschrift publiziert werden würde (so geschehen 1 980, 45 ff). Daraus ersehen Sie, dass die Tatfrage ('historische Tatsache des Judenmordes im Dritten Reich') in diesem Rechtsstreit weder vor dem Land- noch vor dem Oberlandesgericht überhaupt nicht zur Diskussion gestanden hat – eine Beweisaufnahme, etwa an Hand von 'Urkunden, die den strengen, jedoch sachlich unverzichtbaren notwendigen geschichtswissenschaftlichen Anforderungen einschränkungslos genügen' (so Ihr Brief), hat nicht stattgefunden.

Ich kann ja wohl Ihre Kenntnis davon voraussetzen, dass der Bundesgerichtshof keine Beweise erhebt oder die Tatsachefeststellungen des Berufungsgerichts 'nachvollzieht', wie Sie es zu wünschen scheinen; schliesslich sind Sie ein Rechtsanwalt, der beim Oberlandesgericht, also der letzten Tatsachenzinstanz tätig ist. Beweise über offenkundige Tatsachen braucht kein Gericht und darf kein Gericht erheben. Die Ermordung von Millionen Juden im sog. Dritten Reich ist eine historische Tatsache. Dass sie durch erdrückende Dokumente gesichert belegt ist, weiss jeder gebildete Mensch, nachdem er all das, was nach dem Kriege dazu bekannt worden ist, hört und gelesen (auch in den so sehr vor Ihnen gewünschten 'Urkunden') hat...

Hochachtungsvoll  
Dr. Weber

Dieses Thema sei hiermit abgebrochen, es wird in einem späteren Heft dieser Schriftenreihe erneut aufgegriffen und näher erörtert werden.

### **Pressemeldung: Tagesspiegel, Berlin 17.11. 1979**

«Der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Heinz Galinski hat den Einbezug neonazistischer Literatur in die Buchausstellung gestern als einen 'ungeheuerlichen Skandal' bezeichnet. Gleichzeitig verlangte Galinski in einer Presseerklärung die 'unverzügliche Beschlagnahme dieser Hetzliteratur'. Die Bücher seien im K.W. Schütz Verlag, Pr. Oldendorf, erschienen, 'einem seit Jahren bekannten Unternehmen mit neonazistischer Tendenz'. Derartiges auf einer Buchausstellung in Räumen der Berliner Messegesellschaft AMK, einer Einrichtung des Landes Berlin, zu zeigen, kommt nach Ansicht Galinskis einem Versuch der Rehabilitierung des Nationalsozialismus gleich. Es sei eine Verhöhnung aller Verfolgten des Nationalsozialismus und 'eine Ermunterung des immer offener auftretenden Neonazismus'. ...

Gestern hat das Amtsgericht Tiergarten im Auftrag der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin auf der 28. Internationalen Buchausstellung eine Durchsuchungsaktion durchgeführt. Im Rahmen dieser Durchsuchung wurde die Sicherstellung von sechs Titeln des Schütz-Verlages wegen des Verdachts der Volksverhetzung angeordnet...

Die übrigen Schriften, die in unserer gestrigen Meldung über das Protestschreiben von 21 Verlagen gegen den Einbezug neo-nazistischer Literatur in die Buchausstellung aufgeführt waren, *würfen nicht beschlagnahmt...*»

### **Pressemeldung Nürnberger Nachrichten, Juni 1980**

*«Zu 1.500 Mark Geldstrafe wegen versuchter Nötigung hat am Freitag ein Nürnberger Amtsgericht einen 75-jährigen Rechtsanwalt aus Nürnberg verurteilt.*

*Hintergrund des Verfahrens war die Fernsehdiskussion nach dem Film 'Holocaust', in dem die Hamburger Fernsehjournalistin Renate Harpprecht erklärt hatte, dass Verwandte von ihr in einem deutschen Konzentrationslager vergast worden seien.*

*Nach der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft reagierte Frau Harpprecht auf eine ihr zugeleitete Anfrage eines früheren Angehörigen nicht, worauf der Anwalt im Auftrag dieses Mannes bei der Journalistin anfragte, wann und in welchem KZ diese Vergasungen gewesen seien und woher sie davon 'positiv' Kenntnis habe. Für die Auskunft setzte der Rechtsanwalt eine Frist. Bei Nichteinhaltung drohte er, Strafanzeige wegen Beleidigung und Volksverhetzung zu erstatten.*

*Im Prozep betonte der Anwalt, dass das Fernsehen schon viele antideutsche Filme ausgestrahlt habe, 'von denen sich ehemalige SS-Leute beleidigt fühlen müssen'. Die Serie 'Holocaust' sei aber der Gipfel gewesen. Sein Schreiben bezeichnete er als normalen Anwaltsbrief. Nach Meinung des Gerichts hatte der Rechtsanwalt jedoch versucht, unzulässigen Zwang auszuüben. Er habe keinen Anspruch auf derartige Auskünfte gehabt.»*

# Nahum Goldmann's

## Geschichten

Nahum Goldmann,

1933-1939 führend für das internationale Judentum, vornehmlich gegen Deutschland (den Nationalsozialismus) tätig,

1938-1977 leitende Persönlichkeit des Jüdischen Weltkongresses,

1956-1968 Präsident der Zionistischen Weltorganisation,

Begründer der Konferenz der Präsidenten der wichtigsten jüdischen Organisationen Amerikas, die das Sprachrohr des amerikanischen Judentums gegenüber der USA-Regierung war und ist,

legt mit seinem Buch «Mein Leben als deutscher Jude» – 1980 als 85-jähriger – seine ausgebesserten Lebenserinnerungen vor. Dieses Buch ergänzt sein Werk «Das jüdische Paradox» – 1978 –. Beide Publikationen sind weltpolitische Dokumentationen neuesten Datums, die über Politik und Schicksal der europäischen Völker Auskunft geben.

Wer jedoch von einer Persönlichkeit dieser zentralen weltpolitischen Stellung eine solche – erschöpfende oder auch annähernd zufriedenstellende – Dokumentation erwartet hatte und erwarten musste, ist total enttäuscht. Nahezu alle Einzelheiten, deren Aufschlüsselungen die Völker der Welt angesichts des Zweiten Weltkrieges erwarten durften, werden mit Schweigen übergangen.

Geradezu erschüttern muss es, dass dieser zentrale Mann des Weltjudentums es fertigbringt, über den behaupteten Tod von Millionen Menschen seines eigenen – zudem von ihm selbst als «auserwählt» bezeichneten (S. 463) – Volkes nur wenige Sätze zu erübrigen:

«Nun soll natürlich, was ich hier allgemein bemerken will, bei aller Kritik der nichtjüdischen Mächte, Politiker und Beamten jener Jahre nicht vergessen werden, dass von den Verbrechen von Auschwitz und Treblinka damals noch kaum etwas bekannt war. Ich will in aller Offenheit gestehen, dass sogar Stephen Wise (der einflussreichste jüdische Führer in USA) und ich, als wir von Gerhart Riegner (Büroleiter des jüdischen Weltkongresses in Genf – d. Verf.) die Nachricht von der geplanten 'Endlösung' erhielten, im Tiefsten unserer Seele das Ganze nicht fassen konnten.» (S. 350)

Die Nachrichten aus Polen erhielten wir durch die polnische Exilregierung in London. Wir konnten jedoch sehr wenig für sie tun, vor allem weil die öffentliche Meinung, jü-

disch sowohl wie nicht-jüdisch, an die geplante 'Endlösung', über die wir von Gerhart Riegner Nachricht erhalten hatten, nicht ernsthaft glauben konnte oder wollte...

Infolgedessen blieben unsere Versuche völlig ergebnislos, die Alliierten zu bewegen, etwas zu unternehmen; wahrscheinlich haben wir sie auch nicht mit der nötigen Intensität unternommen. Das amerikanische Judentum war nicht zu ungewöhnlichen Initiativen bereit, wie es der Fehlschlag der Bemühungen des Weltkongresses, einen Anti-Nazi-Boykott zu organisieren, beweist. Was die Alliierten betrifft, war ihr grösstes Vergehen, dass sie auf unser Drängen, die Vernichtungslager zu bombardieren, nicht eingingen.

Die Anregung dazu war von der jüdischen Untergrundbewegung in Polen gekommen. Das War Department in Washington hatte uns an die Engländer verwiesen, da Grossbritannien für die Bombardements in Europa zuständig war, und es gelang mir nach einigen Schwierigkeiten, eine Besprechung mit General Dill, dem englischen Vertreter im Obersten Kommando in Washington – der zweite Mann nach General Marshall – zu erreichen. Mein Gespräch mit Dill war eines der dramatischsten meines Lebens. Die Idee, die Konzentrationslager zu bombardieren lehnte er ab. Auch für die Juden sei es die Hauptsache, den Krieg gegen Deutschland zu gewinnen, und die Alliierten könnten keine Bomben auf nichtmilitärische Ziele vergeuden. Die Antwort war absurd, denn man hätte nur wenige der Tausende von abgeworfenen Bomben benötigt, um Auschwitz, Treblinka und andere Lager in Polen zu bombardieren; ohnehin wussten wir, dass die IG-Farben Fabriken – die nur einige Meilen von Auschwitz-Birkenau lagen und in denen jüdische Häftlinge als Zwangsarbeiter tätig waren – des Öfteren bombardiert wurden. Auf diesen meinen Widerspruch sagte Dill weiter, ein Bombenangriff auf die Lager würde ja auch die Juden dort töten. Ich antwortete ihm, dass sie in jedem Fall zum Tode verurteilt seien und die Anregung zum Bombardieren von ihnen selbst gekommen sei. Es half alles nichts.» (S. 362)

Es ist zu wiederholen:

- 1.) «Damals» (Goldmann vermeidet eine Definition, ob dies «damals» das Jahr 1941, 1942, 1943, 1944 oder 1945 sein soll) war von den Verbrechen in Auschwitz und Treblinka (von anderen Orten spricht er nicht) kaum etwas bekannt. Er schildert auch nicht, wann und in welcher Form es dann später bekannt wurde.
- 2.) Das Weltjudentum hat von seinem Büroleiter in Genf die Nachricht «von der geplanten 'Endlösung' erhalten».

Herr Goldmann erwähnt weder, was er konkret nach der «Nachricht von der geplanten Endlösung» erfahren hat, als diese «Endlösung» angeblich nun in die Tat umgesetzt worden sein soll, und dann in einer angeblich so kurzen Zeit in einem nicht fassbar grossen Umfang. Weder schildert er Bemühungen, wie er auf Grund «der Nachricht» aus Genf seinerseits seine Volksgenossen im osteuropäischen Raum von diesem «Plan» informiert, sie «gewarnt», sie zu sofortiger



intensiver Berichterstattung aufgefordert hat. Noch schildert er, welche bestätigenden Informationen das Weltjudentum seinerseits aus allen Teilen Europas erhalten hat. Da er auch nicht schildert, dass er solche «Bestätigungen» aus allen Teilen Europas den westalliierten Regierungen oder Militärs vorgetragen hat, damit sie ihrerseits nun doch die Weltöffentlichkeit für ihr Hilfsanliegen aufrütteln, um eine Ausweitung der behaupteten deutschen Verbrechen zu vereiteln, muss geschlussfolgert werden, dass ihm solche Informationen überhaupt nicht zur Verfügung standen, die die amtlichen alliierten Stellen hätten glaubhaft übernehmen können. Nicht ein einziges Mal erwähnt Nahum Goldmann, dass das Weltjudentum die alliierten Regierungen bewogen habe, bei der Aufklärung und Bestätigung der behaupteten «deutschen Verbrechen» – in Anführungszeichen insofern, als Nahum Goldmann selbst nicht von «Vergasungen» spricht – zu helfen. Weder schildert er Ersuchen um Luftaufklärung oder Zurverfügungstellung von ohnehin gemachten und vorliegenden Luftaufnahmen der Air Force zwecks Beweiserhebungen für die behaupteten deutschen Vernichtungsmassnahmen, noch forderte er auf, die Vergasungsanlagen oder die Bahnlinien zu bombardieren. Eine Aufforderung zum Bombardieren der «Vernichtungslager» (S. 362) musste grundsätzlich den Folgerungen widersprechen, die jemand hätte ziehen müssen, der als zentrale Führungskraft eine welterschütternde «Nachricht von der geplanten Endlösung» erhalten hat und der bis an sein Lebensende behauptet, dass diese Nachricht richtig war und offenbar durch vielfältigste «gesicherte Erkenntnisse» (sogar der «Geschichtswissenschaft») bestätigt worden sei. Denn er hätte auffordern müssen, ganz bestimmte Vernichtungszentren innerhalb der grossräumigen Konzentrationslagerkomplexe ausfindig zu machen und dann nur diese zu bombardieren. Eine solche Aufforderung an die alliierten Militärs wäre von denen auch überzeugend anerkannt worden und hätte nicht mit «absurden» Antworten abgewehrt werden können. Doch historischer Tatbestand ist eben, dass die alliierten Regierungen und Militärs nicht überzeugt werden konnten, dass solche Nachrichten von Gerhart Riegner, Stefen Wise und Nahum Goldmann richtig waren.

Man vergleiche nur einmal den Fall «Katyn» in diesem Zusammenhang! Schon unmittelbar nach dem spurlosen Verschwinden jener 15.000 polnischen Offiziere aus den sowjetischen Gefangenenlagern von Kozielsk, Ostashkow und Starobielsk lief ein intensiver Nachrichtenfluss durch das gesamte alliierte Lager. Sämtliche Führungsstellen waren mit allen Details befasst, lange bevor die deutsche Wehrmacht die Entdeckung der Massengräber von Katyn im April 1943 bekanntgab und sofort eine internationale Untersuchung durchführte. So liegen die dokumentarischen Belege dafür vor, dass die alliierten Regierungen ganz bewusst in Kenntnis jener Massenverbrechen mit Stillschweigen und «Hinweis auf deutsche Verbrechen» die Öffentlichkeit davon «abgelenkt» haben. Obgleich also diese Politik von den Alliierten betrieben worden ist in jenen Jahren «damals», hätte das Weltjudentum – das ja selbst Kriegspartei war – unbedingt «Erfolg» in seinem Bemühen bei den alliierten Mächten haben müssen, wirkliche Massenverbrechen der Deutschen der internationalen Öffentlichkeit zur Kenntnis

zu bringen und überzeugende Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Nahum Goldmanns «Erklärung», «das amerikanische Judentum war nicht zu ungewöhnlichen Initiativen bereit», ist nicht überzeugend, ja sie ist grotesk! Der historische Sachverhalt, dass das internationale Judentum weder das Internationale Rote Kreuz einzuschalten versucht hat (jedenfalls erwähnt Nahum Goldmann nichts davon, auch ist anderweitig nichts davon bekannt) noch einen Gaskrieg gegen Deutschland gefordert hat mit dem Argument, die Deutschen hätten mit der Vergasung der Juden den Gaskrieg begonnen,

noch gegen Kriegsende sofortige Untersuchungen auf internationaler neutraler Ebene gefordert hat,

noch seine zwei grossen Konferenzen (in Baltimore – Pan-American-Conference –, November 1941 und die War Emergency Conference in Atlantic City, November 1944) die Behauptung von Massenvergasungen zum Ausgangspunkt ihrer Agitation gegen Deutschland gemacht haben, sondern die «Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher» und ein «hohes Mass an Wiedergutmachung seitens des besiegten Deutschland» ohne Bezugnahme auf Vergasungen oder «Vernichtungszentren» gefordert haben,

ist beweiskräftig in sich, und zwar dafür, dass man «damals», also auch noch im November 1944, von alledem noch nichts «gewusst» hat, obgleich Stefen Wise bereits seit Herbst 1942 laufend in der New York Times von Millionen-«Vernichtungen» und «Vergasungen» geschrieben hatte!

Bedenkt man zudem, dass 35 Jahre nach Kriegsende – wenn man einmal von Nahum Goldmann absieht – Einzelheiten über den internationalen Nachrichtenfluss und Erkenntnisstand, über Initiativen und Reaktionen, hinsichtlich des Verschwindens bzw. der Vernichtung von 6 Millionen Menschen noch nirgendwo veröffentlicht worden sind, und dann Nahum Goldmann mit der Erklärung aufwartet, «wahrscheinlich waren unsere Versuche, die Alliierten zu bewegen, etwas zu unternehmen, nicht mit der nötigen Intensität unternommen» worden und «das amerikanische Judentum war nicht zu ungewöhnlichen Initiativen bereit», so ist das erschütternd. Insbesondere wenn man an Nathan Kaufmann, Louis Nizer, Henry Morgenthau, die Brüder Robinson, Dr. Leon Kubowitzki, Louis Brandeis, Felix Frankfurter, Edward M. Warburg usw., bzw. an deren Initiativen und Wirkungen denkt, ist eine solche Behauptung von Nahum Goldmann grotesk, dass das «amerikanische Judentum nicht zu ungewöhnlichen Initiativen bereit» gewesen sei.

Das Ausschweigen Nahum Goldmanns zu jenen vielen Initiativen, Nachrichten und Reaktionen, die notwendig gewesen wären, sollten wirklich 6 Millionen Menschen durch die Deutschen umgebracht worden sein, ist – zudem man nach dem Krieg keine Funde für solche Behauptungen präsentieren konnte – ebenfalls von historischer Aussagekraft, nämlich dahingehend, dass vieles nicht stimmt, nicht stimmen kann, was man als Kriegspropaganda in die Welt zu setzen begonnen und nach Kriegsende, als der tote Gegner sich nicht mehr wehren konnte, in sogenannte «historische Tatbestände» umzuwandeln sich bemüht und machtpolitisch und juristisch abzusichern keine Mühe gescheut hatte.

So erklärt Nahum Goldmann, der sich im Gegensatz zum Opfergang seines Volkes sehr ausgiebig mit Darlegungen über die Wiedergutmachung auslässt, auf S. 440: Vor und während der Verhandlungen, die zum Luxemburger Abkommen 1952 zu einer Wiedergutmachungsleistung von 3 Milliarden DM führten,

«hatte niemand eine zureichende Vorstellung vom Umfang der nazistischen Verbrechen und der gewaltigen Zahl der anspruchsberechtigten Opfer.»

«Hätten wir damals gewusst, um welche Summen es sich handeln würde, hätten wir es nicht gewagt, unsere Forderungen zu stellen.» (S. 447)

Es sei wiederholt:

Im Jahre 1952 hatte «niemand eine zureichende Vorstellung»

- a) vom Umfang der Verbrechen
- b) von der Zahl der überlebenden – denn nur diese konnten «anspruchsberechtigt» sein.

Hieraus wäre zu folgern:

Alle Behauptungen über den Umfang der Verbrechen und von der Zahl der Vernichteten bzw. der überlebenden bis zum Jahre 1952 sind falsch und sind seit 1952 zu revidieren! Behauptete man also vor 1952, 6 Millionen Juden seien während des Krieges durch die Deutschen vergast oder anderweitig umgebracht worden und kaum jemand habe überlebt, so mussten diese Zahl und alle damit im Zusammenhang aufgestellten Behauptungen revidiert werden, – im Hinblick auf die erst durch die Wiedergutmachungsgesetzgebung ermittelte «gewaltige Zahl der anspruchsberechtigten Opfer». Man hat also bis zum Jahre 1952 weder die Zahl der überlebenden noch die Zahl der Opfer gezählt, noch nicht einmal annähernd gezählt! Man hat aber auch, nachdem «über 4 Millionen Anträge gestellt» und als im Sinne der Gesetzgebung anerkannt worden waren, keinerlei Revision der «allgemein bekannten historischen Tatsachen» (der 6 Millionen Opfer) vorgenommen!

Bedenkt man zudem:

- 1.) Nahum Goldmann erwähnt in seinem Buch «Oas jüdische Paradox» 600.000 überlebende KZ-Häftlinge, die 1945 aus Deutschland auswandern wollten und die kein Land aufnehmen wollte, die dann aber weitestgehend nach Israel ausgewandert sind. (S. 53 + 263)
- 2.) Hunderttausende Juden sind von der sowjetischen Regierung «gerettet worden, als sie ihnen die Möglichkeit gab, den Nazis zu entkommen». (S. 231)
- 3.) Die Zahl der «Nazi-Geschädigten, die erst nach 1953 ihre Länder in Osteuropa verlassen hatten», war so gross, dass «neue Milliarden DM» im Sinne der Wiedergutmachungsgesetzgebung erforderlich wurden. (S. 441-442) \*)
- 4.) «Vor einigen Jahren» begann eine neue jüdische Auswanderung aus den osteuropäischen Ländern. Diese Zahl war so gross, dass «1 Milliarde DM» Ausgangspunkt der Verhandlungen war. (S. 442)
- 5.) Unabhängig von den aus osteuropäischen Ländern nach 1945 ausgewanderten Juden sind mindestens 200.000 dort verblieben und sind mit ca 107 Millionen DM ent-

schädigt worden, ‘-um ihr Leben dort wieder aufzubauen». (S. 444)

- 6.) 81 Milliarden DM sind von der Bundesregierung bezahlt worden an Einzelne: über 4 Millionen Anträge sind gestellt worden, wobei jedoch die Zahl der Antragsteller geringer ist, «da viele Nazi-Opfer für verschiedene Schäden Entschädigung erhalten». (S. 445).
- 7.) 15.000 jüdische Arbeiter bei der Firma Krupp haben ebenfalls überlebt (S. 445). Andere deutsche Firmen hat Nahum Goldmann leider nicht erwähnt. Dieser Sachverhalt als solcher bedeutet jedoch, dass Juden während des ganzen Krieges auch bei deutschen Unternehmen tätig gewesen, also weder deportiert noch vergast worden sind.

Wenn Nahum Goldmann erklärt, dass «das Ausmass der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsgesetzgebung zum grössten Teil unbekannt ist», der «bekannte Teil» jedoch 80-90 Milliarden DM lautet, so dürfte die «Zahl der anspruchsberechtigten Opfer» etliche Millionen betragen. Die genaue Zahl dieser überlebenden wird – man kann es kaum anders auffassen – offensichtlich bewusst verschwiegen, um wissenschaftliche Folgerungen für die Gesamtthematik zu erschweren.

Dabei liegt es auf der Hand, dass nur eine neutrale wissenschaftliche Untersuchung und Beweisfindung der Aussöhnung zwischen den Völkern und dem Frieden dient!

Nebenstehende Anzeige aus dem Bundesprüf- stellen-Report vom 20.9.1979 macht deutlich, dass es durchaus in Einklang mit den herrschenden Gesetzen ist, wenn Bundesprüfstellenbescheide im pro und contra publiziert und sogar Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Wir halten diesen Hinweis für wichtig, weil – wie gesagt – in der Bevölkerung, im Buchhandel, unter den Rechtsanwälten kaum jemand noch so recht weiss, was denn nun noch erlaubt ist und was nicht.

## Pro und Contra BRAVO

Eine Jugendzeitschrift aus der Sicht von Jugendlichen, Lehrern, der BRAVO-Redaktion und der Bundesprüfstelle.

Die erste Veröffentlichung, in der nicht nur Kritiker von BRAVO, sondern auch die BRAVO-Redaktion selbst zu Wort kommen und in der drei Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu BRAVO in vollem Wortlaut zur Diskussion gestellt werden.

Mit Beiträgen über:

Die gegenwärtige Jugend und was sie liest, von Prof. Dr. Joachim H. Knoll; BRAVO im Spiegel der Literatur, von Joachim Braun; BRAVO aus der Sicht von Lehrern und Schülern, von Joachim Braun; BRAVO = ein Ärgernis für rechts und links, von BRAVO-Chefredakteur Gert Braun; Über Jugendzeitschriften und -institutionen, von Rudolf Stefen; KontrastZeitschriften zu BRAVO, Kurzporträts von Rudolf Stefen; Drei Entscheidungen nebst Begründungen der Bundesprüfstelle zu BRAVO.

Die Schrift wendet sich an Jugendliche, Schulen, Hochschulen, Erzieher, Lehrer, Hochschullehrer, Jugendverbände, Organisationen etc.

## **Auszug aus zwei Verwaltungsgerichtsentscheidungen Verwaltungsgericht Köln zur Indizierung der Langspielplatte «Aufruf an das deutsche Volk»**

(Beschluss VG Köln 10 L 453/79 vom 16.8.1979)

« ... Die Bundesprüfstelle hat ihre Entscheidung in zutreffender Weise an den zugrundeliegenden Wert- und Zielvorstellungen orientiert, wie sie insb. in der Präambel und den Art. 1, 20 Abs. 1, 25 und 26 des Grundgesetzes Ausdruck gefunden haben.

Hierzu gehören das Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, die Friedensbereitschaft, die Absage an das Ideengut und die Methoden des Nationalsozialismus sowie der Grundsatz der historischen Wahrhaftigkeit als Voraussetzung für die Selbsterkenntnis einer Nation. Medien, die „geeignet sind, eine an den genannten Wertvorstellungen ausgerichtete Erziehung zu erschweren oder gar zu verhindern, können durchaus zu einer sittlichen Fehlentwicklung Jugendlicher beitragen und damit jugendgefährdend sein.

Die in Frage stehenden Platten beinhalten im Wesentlichen die: Wiedergabe zweier historischer Tondokumente. Dabei ist keineswegs von vornherein und ohne nähere Prüfung davon auszugehen, dass es jugendgefährdend ist, wenn Jugendliche mit derartigen Tondokumenten konfrontiert werden. Man wird im Gegenteil sogar sagen müssen, dass die Kenntnis solcher historischer Quellen durchaus zu einem fundierten Verständnis der jüngsten deutschen Vergangenheit beitragen kann.

Dies gilt allerdings nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der jugendliche Zuhörer auf Grund seines vorhandenen Wissensstandes in der Lage ist, den Stellenwert, der ihm zu Gehör gebrachten Aufnahme richtig einzuschätzen; gerade diese Fähigkeit kann jedoch heute nicht allgemein vorausgesetzt werden. ... Fehlt es aber an der erforderlichen Kommentierung, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die indizierten Platten bei jugendlichen Zuhörern zu einer völligen Fehleinschätzung der Ziele und Methoden des Nationalsozialismus führen.

Gerade die beiden Reden Hitlers vom 2. und 10.2.1933 lassen diese Gefahr besonders deutlich werden: in ihrer Ansammlung von weitreichenden Versprechungen zur Lösung der damaligen Krisen, die Überhöhung dieser Versprechungen hin zu einer «Heilslehre» des Nationalsozialismus sowie ihrer – durch die Publikumsreaktionen im Sportpalast dokumentierten – offenkundigen Faszination für den damaligen Zuhörer können sie bei einem über die Realität des Dritten Reiches schlecht informierten Jugendlichen durchaus den von der BPS befürchteten Eindruck hervorrufen, der Nationalsozialismus und sein Gründer und Führer seien eigentlich gar keine so schlechte Sache gewesen...

Insoweit droht von den Platten in besonderer Weise Gefahr, da sie auf Grund ihrer emotionalen Wirkung geeignet sind, jugendliche von einer ernsthaften rationalen und historischen Auseinandersetzung mit den geistigen und sozialen Wurzeln des Nationalsozialismus, mit seiner praktischen Politik und deren Ergebnissen abzuhalten, und stattdessen die rein emotionale Bejahung des NS-Regimes und die Verdrängung etwaiger, der kritischen Vernunft entspringender Zweifel noch zu fördern...

Nicht jede Wiedergabe von Reden, Rundfunkberichten oder sonstigen Tonaufnahmen aus der Vergangenheit ist von vornherein als Werk der Wissenschaft anzusehen. Hierfür ist vielmehr eine eigene schöpferi-

sche geistige Tätigkeit dessen, der eine Tondokumentation zusammenstellt, zu fordern; diese Tätigkeit muss erkennbar von einem bestimmten Erkenntnisinteresse geleitet sein. Diesen Anspruch erfüllen die indizierten Platten in keiner Weise. Auch daraus, dass § 1 Abs. 2 Ziffer 2 GjS lediglich davon spricht, ein der Wissenschaft «dienendes» Werk dürfte nicht indiziert werden, ergibt sich nichts anderes. Das Merkmal des «dienens» kann nicht so extensiv ausgelegt werden, dass alles, was in irgendeiner Weise zum Gegenstand wissenschaftlichen Arbeitens gemacht werden kann, damit zugleich auch der Wissenschaft dient und demzufolge den Schutz des § 1 Abs. 2 Ziffer 2 GjS genießt. Vielmehr fallen darunter nur solche Werke – etwa Beschreibungen, Berichte oder auch Dokumentationen von wissenschaftlich bedeutsamen Vorgängen –, die ihrerseits um die Erfassung des Wesentlichen bemüht sind und sich durch Sorgfalt der Beobachtung und Genauigkeit der Beschreibung auszeichnen.

## **Verwaltungsgericht Köln gegen die Indizierung der Zeitschrift «Mut» Nr. 137, Jan. 1979**

(Beschluss VG Köln vom 3.7.1979 – 10 K 4228/78)

Eine solche Auseinandersetzung muss – gerade im Hinblick auf ihre Bedeutung – jedoch ein Mindestmaß an historischer Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit einhalten. Diese Grenze ist dann überschritten, wenn der Versuch der konsequenten Verharmlosung der nationalsozialistischen Unrechttaten bis hin zu deren völliger Leugnung zum beherrschenden Thema einer Schrift bzw. einzelner Artikel in einer Schrift wird.

Der von der BPS gegenüber «Mut» Nr. 137 erhobene Vorwurf, diese Grenze überschritten zu haben, ist nicht offensichtlich unbegründet. Die Darlegungen der BPS auf S. 13 ff des Entscheidungsabdrucks geben in groben Zügen den Grundbestand an historischem Wissen über die Außenpolitik Hitlers, die letztlich zum Krieg führte, und insb. über die Judenverfolgung und -vernichtung durch das NS-Regime wieder; damit hat sich die heutige Generation als Tatsache auseinanderzusetzen. Demgegenüber wird in den beanstandeten Artikeln von «Mut» in vielfältiger Weise versucht, diese Erkenntnisse teils durch Hinweise auf das geschichtliche Unrecht anderer Völker in den Hintergrund zu rücken (so z.B. S. 9ff), teils überhaupt als das Ergebnis einer «gigantischen anti-deutschen Lügen- und Hetzkampagne» (so wörtlich S. 22, 23) abzutun. Eine derart irreführende Darstellung kann gerade auch bei Jugendlichen mit geringer historischer Vorbildung und damit entsprechend gering entwickelter Fähigkeit, solche Abhandlungen richtig einzuschätzen, durchaus zu einem völlig falschen Geschichtsbild und damit auch Gegenwartverständnis führen; die Einstufung als jugendgefährdend ist demnach gerechtfertigt. Ob Inhalt und Aussage der einzelnen Artikel in jedem FaD auch zugleich die Meinung des Antragstellers als Herausgebers der Zeitschrift wiedergeben oder ob er sie – wie er hinsichtlich des Briefes von Professor Rieder vorträgt – nur als «Dokumente» veröffentlicht hat, ist unerheblich; entscheidend ist allein die objektive Jugendgefährdung.

Im Ergebnis zu Recht hat die BPS auch die Anwendung der sog. Tendenzschutzklausel verneint. Dabei kann dahinstehen, ob die indizierte Schrift wegen Verteidigung oder Verharmlosung des Nationalsozialismus den Schutz des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 GjS ohnehin nicht genießt. Die BPS hat die Listenaufnahme von «Mut» nicht wegen ihres politischen oder weltanschaulichen Inhalts beschlossen; massgebend war vielmehr die in erheblicher Weise verfälschende Darstellung wesentlicher historischer Fakten.

Es hat also offensichtlich doch nur – im Gegensatz zur Forderung des Bundeskanzlers – ein einheitliches Geschichtsbild zu geben. Abwei-

chungen haben offenbar in der demokratischen Praxis der Bundesrepublik Deutschland keinen Platz. Schon das Erwähnen fremder Verbrechen am deutschen Volk wird ausgelegt als «deutsche Verbrechen in den Hintergrund rücken». – Der Leser mag sich selbst seine Gedanken darüber

machen. Im Alliierten Vertrag von London vom 8. August 1945 (zwischen der UdSSR, Grossbritannien, USA, Frankreich) wurde für das besiegte Deutschland bzw. seine alliierten Richter im Art. 21 verfügt: «Allgemein bekannte historische Tatsachen sind nicht im einzelnen zu untersuchen, sondern sind von Amts wegen zur Kenntnis zu nehmen».



Erlich Blohm

**Hitler-Jugend – Soziale Tatgemeinschaft**

Ein Mann hat den Mut gefunden, in diesen wirren politischen Zeiten eine Geschichte der HJ zu schreiben, der er selbst als Gebietsschulführer angehört hat. – Die Dokumentationen sprechen für sich. 400 S., stark ill., Register, Ln. 32,- DM

Louis Fitz Gibbon

**Das Grauen von Katyn – Verbrechen ohne Beispiel**

350 S., Dok., Reg. Ln DM 32, Cov. DM 26 Dieses Buch ist dem Andenken 14500 polnischer Offiziere gewidmet, die nach Auflösung sowjetischer Kriegsgefangenenlager in Kozielsk, Starobielsk und Ost-ashkow im April I Mai 1940 spurlos verschwunden sind.

Udo Walendy

**Europa In Flammen 1939-1945**

Die wesentlichen historischen Fakten, die von nachwirkender politischen Bedeutung sind, sind hier wissenschaftlich erfasst. Ein politisches Standardwerk. 2 Bde, 448, 449 S., Ln. Register, je 32,- DM

**DAS GRAUEN VON KATYN**

Verbrechen ohne Beispiel



Willi Krämer

**Vom Stab HeB zu Dr. Goebbels**

Täglich «Lügen über den Gegner zu fabrizieren» war nicht Aufgabe der deutschen Presse, sondern jener Propagandisten der Alliierten.

Willi Krämer ist interner Sachkenner d. deutschen Propagandaministeriums. 400 S., ill. Register, Ln. 32,- DM



Neu zu empfehlen: Deutschlandkarte 1914-1945, 65 X 70 cm + Erläuterungen farbig, DM 8,50, Ln 19,80, Einzelstücke gefaltet (Ln gerollt)



DM 3,-  
Heft Nr. 2



Reinhard Pozorny

**Wir suchten die Freiheit**

Der Schicksalsweg der Sudetendeutschen. Ein Generalangriff gegen Lüge u. Entstellung. 404 S., ill. Register, Dok.-Anhang, Ln. 32,-DM Cov. 26,-DM

Verlag für Volkstum und Zeltgeschichtsforchung  
4973 Vlotho, Postfach 1043

# Der ~~Zensur~~ Streichung zum Opfer gefallen

aus Prof. Hellmut Diwald  
Propyläen Verlag (Springer) o.O. u. o.J. 1. Aufl. S. 163 – 11>5  
**Geschichte der Deutschen**

## «Die Endlösung

Kein Zweifel besteht daran, dass sich die Rolle der Juden für Hitler während des Krieges vom Feindbild gewandelt hat zu einem Generalvehikel der Entlastung und persönlichen Rechtfertigung. Ebenso eindeutig sind die durchorganisierten riesenhaften Deportationen der jüdischen Bevölkerung in die Lager der Ostgebiete. Über diese Tatsachen, vor der Kulisse der abscheulichen Entrechtung der Juden im Dritten Reich, sind nach 1945 zahlreiche Schriften veröffentlicht und Behauptungen aufgestellt worden, die sich nicht beweisen liessen und das Schandbare durch Zynismus erweiterten: Man beutete eins der grauenhaftesten Geschehnisse der Moderne durch bewusste Irreführungen, Täuschungen, Übertreibungen für den Zweck der totalen Disqualifikation eines Volkes aus.

So nannten die alliierten Sieger Vernichtungslager, von denen es in Deutschland kein einziges gegeben hat. Oder es wurden jahrelang im KZ Duchau den Besuchern Gaskammern gezeigt, in denen die SS angeblich bis zu fünfundzwanzigtausend Juden täglich umgebracht haben soll, obschon es sich bei diesen Räumen um Attrappen handelte, zu deren Bau das amerikanische Militär nach der Kapitulation inhaftierte Angehörige gezwungen hat. Ähnlich verhielt es sich mit dem berüchtigten KZ Bergen-Belsen, in dem fünfzigtausend Häftlinge ermordet worden seien. In Wirklichkeit starben in der Zeit, in der das Lager existierte, von 1943 bis 1945, rund siebentausend Insassen, und zwar vorwiegend in den letzten Monaten des Krieges aufgrund von Seuchen und Unterernährung, da im Zuge des Bombenkrieges die medikamentöse Versorgung und Verpflegung zusammengebrochen war. Der britische Kommandant, der nach der Kapitulation das Lager übernahm, stellte fest, dass in Bergen-Belsen Verbrechen grossen Ausmasses **nicht** vorgekommen waren.

Die Judendeportationen wurden zunächst ein Teil des allgemeinen Programms der Zwangsarbeit im Dienst der Rüstungsindustrie. Seit Beginn der Russland-Offensive steigerten sich die Anstrengungen der

Anstrengungen der deutschen Kriegswirtschaft von Monat zu Monat, und Mitte 1942 war ein Höhepunkt erreicht. Jeder, der einigermaßen arbeitsfähig war, wurde zwangsverpflichtet, auch die jüdische Bevölkerung. Für sie galten entsprechend ihrem Sonderstatus besonders unmenschliche Regelungen. Das riesige Planungsprogramm ihrer Deportation aus allen besetzten Gebieten auf dem Schienenweg, für dessen Benutzung die militärischen und kriegswichtigen Aufgaben Vorrang hatten, wurde mit dem Einsatz in östlichen Rüstungsfabriken und Arbeitslagern begründet und gerechtfertigt, auch gegenüber den Transportdienststellen des Heeres. Auschwitz selbst, eine alte Industriestadt auf der oberschlesischen Platte, wurde zu einem Zentrum der Rüstungsproduktion entwickelt. Die chemische Industrie überflügelte rasch die früheren Zinkwalzwerke und Dampfmühlen; eine Hauptrolle spielten die Kohlehydrierung und die Kunstkautschuk-Produktion. Seit dem 16. Februar 1942 wurden sämtliche Konzentrationslager in die Kriegswirtschaft und Rüstungsindustrie eingegliedert und aus diesem Grund organisatorisch dem Hauptamt der SS-Wirtschaftsverwaltung und seinem Leiter, Obergruppenführer Otto Pohl, unterstellt. Die Aussenstellen der angegliederten Arbeitslager von Auschwitz wuchsen ihrer rüstungstechnischen Bedeutung wegen binnen kurzer Zeit auf neununddreissig an. Nach den Interessen der Kriegswirtschaft wurden die einzelnen Lager eingestuft.

Birkenau, das zum Komplex von Auschwitz gehörte, diente als Lager für diejenigen Häftlinge, die als nicht arbeitsfähig erklärt worden waren. Deshalb erreichte hier die Sterblichkeitsquote die höchsten Ziffern. Am 26. Juli 1942 brach in Birkenau eine verheerende Typhusepidemie aus. Innerhalb von knapp drei Monaten starben bis an die zwanzigtausend Menschen. Das war der Grund, warum sich in Birkenau ungewöhnlich grosse Einrichtungen für die Verbrennung der Toten befanden. Die Berichte von diesem Massensterben veranlassten Himmler am 28. Dezember 1942 zu dem Befehl, 'die Zahl der Todesfälle in den Konzentrationslagern um jeden Preis herabzusetzen'.

Während des Krieges war unter dem Ausdruck 'Gesamtlösung' oder 'Endlösung' zunächst zu verstehen: Da eine Auswanderung nicht mehr möglich war, sollten alle Juden in den Osten evakuiert, aus Zentraleuropa herausgelöst, von der deutschen Bevölkerung abgesondert und in neuen Ghettos zusammengefasst werden. Diesen Plan umriss der Chef-des Reichssicherheitshauptamtes Reinhard Heydrich am 24. Juni 1940. Was sich in den folgenden Jahren tatsächlich abgespielt hat, ist trotz aller Literatur in zentralen Fragen noch immer ungeklärt. 'Auschwitz' ist das deutsche Stigma dieses Jahrhunderts. Es ist ein Symbol des Entsetzens, doch es ist auch symbolisch für die sowohl tatsächlich nachzuweisende als auch gegen besseres Wissen absichtlich hineingedeutete Gleichsetzung vom Dritten Reich und Deutschland. Dies freilich gehört zu dem Prozess einer allgemeinen intellektuell-sittlichen Verwirrung als Ergebnis radikaler Standortbezogenheiten und ideologischer Festlegungen, der in Deutschland bereits in den beginnenden dreissiger Jahren eingesetzt hat.»

Beachtlich in diesem Zusammenhang ist ein Interview, das Prof. Diwald der Österreichischen Zeitschrift «Die Aula» gegeben hatte und das dort in der Nr. 3/1980 (A 8010 Graz, Merangasse 13) abgedruckt ist.

### Einige Auszüge dieses Interviews:

«Ich stehe heute noch dazu, dass ich kein Wort zurücknehme, das ich in meinem Buch 'Die Geschichte der Deutschen' geschrieben habe. Das betrifft auch die beiden Seiten, die bei der Neuauflage ausgetauscht wurden. Ich habe lediglich einige Feststellungen, die grundsätzlich zu halten sind, herausgenommen, weil ich nicht die geringste Absicht hatte, Material für bewusst falsche zu liefern.

Ich weiss, dass die Verbrechen der Deutschen ein Thema sind, das nach 1945 zwecks Diffamierung der Deutschen verwendet wurde. Und weiter, dass in diesem Zusammenhang zentrale Fragen immer noch ungeklärt sind. Weitere Aufforderungen habe ich abgelehnt.

Es ist eine Tatsache, dass im KZ Bergen-Belsen noch immer 50.000 Opfer auf der Gedenktafel vermerkt sind, während in Wirklichkeit 7.000 Opfer – meist in den letzten Monaten des Krieges durch Seuchen und Unterernährung – zu beklagen sind. Dabei wird argumentiert, dass es nicht auf die

### Ein weiteres aufschlussreiches Interview

mit Prof. Diwald ist abgedruckt worden im Sonderdruck XII 1978 in «Die Welt». **Dort heisst es u.a.:**

*«Das Verhältnis zu unserer Gesamtgeschichte wurde vergiftet. Im Bereich der Geschichte wurde ein beinahe lückenhafter Kehraus praktiziert, der sich nicht nur auf die direkten und mittelbaren Vorfahren, sondern auf die ganze deutsche Vergangenheit erstreckte. Die Geschichte der Deutschen wurde nicht sachbezogen inspiziert und interpretiert, sondern moralisch disqualifiziert...*

*Ich erinnere nur daran, dass man eine grosse Linie des angeblichen zwangsläufigen deutschen Unheils konstruierte, die man dann von Martin Luther über Friedrich 11 und Bismarck bis hin zu Hitler gezogen hat... Vielfach ging man sogar noch hinter Luther zurück und behauptete, schon die staufischen Kaiser hätten nichts anderes betrieben als die Eroberung der Welt und die Unterdrückung anderer Völker. Wenn ein Volk seine ganze Geschichte derart in die Ecke gedrängt sieht und nur noch mit moralisch negativen und abqualifizierenden Vorzeichen kennenlernt, dann kann es doch gar kein positives Verhältnis mehr zu dieser Geschichte finden, zumal wenn dieser Kriminalisierungsprozess schon in den Schulen beginnt...*

*Die Vorstellung aber, dass ein ganzes Volk für kriminelle Taten verantwortlich sei, gehört in die Bezirke von Magie, Phantasie und moralischer Spekulation. ...*

Zahl ankomme...

Es ging nicht nur um die Konzentrationslager. Viele Zeit-historiker meinen, wenn wir unsere Geschichte auf diese Weise diskutieren, setze man die gesamte Arbeit seit zwanzig Jahren grundsätzlichen Fragezeichen aus.

Es wurde daher der Versuch gemacht, das Buch insgesamt aus dem Verkehr zu ziehen. Es stand alles hart am Rande des Strafrechtlichen und Zivilrechtlichen. Dies war für mich zu überdenken. Es wäre unklug gewesen, dagegen anzugehen und damit das ganze Buch auf's Spiel zu setzen.

Die Kollegenschaft lässt sich in drei Gruppen einteilen. Die einen bekämpfen mich, die anderen schweigen und eine dritte Gruppe kommt, drückt einem die Hand und sagt: 'Halten Sie die Ohren steif!', sonst nichts.

Heute ist die Zeitgeschichte auf einige Grundüberzeugungen eingestimmt, an denen nicht gerüttelt werden darf *d.h. die nicht diskutiert werden dürfen....»*

*Welcher gesunde Mensch hätte da noch ein Interesse daran, sich mit einer solchen Geschichte zu befassen, zumal die negative Darstellung auch noch staatlich sanktioniert worden ist. Vor allem die nüchterne Deutung unserer Zeitgeschichte leidet unter dieser Moralisierung.*

*Mit vielem, was bis heute dazu publiziert und wie es dargestellt worden ist, können wir uns nicht zufriedengeben. Wir werden noch ganze Komplexe umschreiben müssen. Entscheidend ist dabei die Dokumentenfrage. Dass ein Hauptteil der zeitgenössischen Akten uns überhaupt noch nicht zugänglich gemacht worden ist, ist noch für viele Überraschungen gut. Die Russen haben kein einziges Dokument herausgerückt; die Franzosen halten ebenfalls ihre Archive und das, was sie bei uns mitgenommen haben, verschlossen. Die Amerikaner wählen bei dem, was sie uns zurückgeben, sehr vorsichtig aus. So stehen wir immer noch unter einer merkwürdigen Bevormundung...*

*Wir sind mit dem Kopf wie in einer Reuse gefangen. Hineinstecken hat man uns können. Aber wir kommen nicht ebenso glatt wieder heraus wie hinein. Den Kopf wieder freizubekommen geht nur, wenn man mit Vehemenz die Reuse zerstört. Dass dies nicht ohne Schmerzen abgeht, versteht sich von selbst.»*

Wenn Sie Freunde in der englischsprachigen Welt haben, so machen Sie diese bitte unbedingt auf die nachstehenden Neuerscheinungen unseres Verlages aufmerksam, die jene wissenschaftlich qualifizierten Informationen vermitteln, die unerlässlich für jene sind, die sich für Deutschlands Recht und das Recht der vor allem osteuropäischen Staaten, bzw. überhaupt für eine gesicherte internationale Rechtsordnung einsetzen sollen und wollen.

Sollten Sie für Deutschlands nationale Belange jemals etwas spenden wollen, so spenden Sie zweckgebunden für Herstellung und Vertrieb dieses wichtigen Buches!

### **Truth for Germany – The Guilt Question of the Second World War**

Udo Walendy

hardcover DM 42,-, soft cover DM 32,-, 535 pages, historical maps, complete scientific documentations, Index. ISBN 3-922252-11-7 The profound English version of the German standard documentation about the reasons and facts which started the Second World War in 1939 is now available after an intensive historical research of all available German and particular foreign sources, documents, statements of the leading participants and honest historians. – The thesis of the German Guilt for this War is refuted. The German version which was published years ago in Western Germany was neither attacked nor disproved, but it was classified as a «dangerous» book. «Dangerous» but only for those who are not inclined to tell people the truth!

Also available in English and French language:

Udo Walendy

#### **Forged War Crimes malign the German Nation**

80 pages, proof for the falsification of 52 «photodocuments», DM 12,80

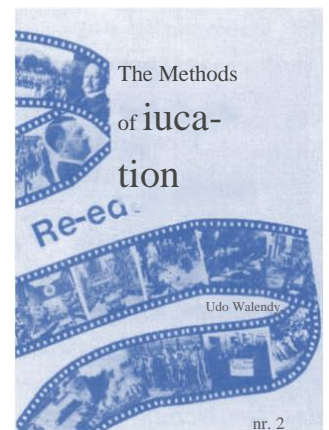
Udo Walendy

#### **The Methods of Re-education**

40 pages, DM 4,-

Each of these publications presents important facts for the political judgment and the methods of official disinformation!

– If you order from a foreign country, please pay in advance either with a check or use our Stadtparkasse Vlotho/Weser conto 2535 (BLZ 490 520 35) or our Postscheckkonto Essen: 116162 – 433



Paul Carell

**Unternehmen Barbarossa** Ln, ill., Reg. 570 S, 26,- DM

Paul Carell

**Verbrannte Erde – Schlacht zwischen Wolga und Weichsel**

Ln, Reg., 36,- DM

Paul Carell

**Unternehmen Barbarossa im Bild – Der Russlandkrieg fotografiert von Soldaten**

Ln, 465 S., Bildband, Reg., DM 29,80

Bei diesen Büchern handelt es sich um das Beste, was je über den Russlandfeldzug geschrieben worden ist. Eine wahrheitsgetreue und aufrüttelnde Berichterstattung, die nicht in Vergessenheit geraten darf. – Alle drei Bände geschlossen = 82,60 DM.

Paul Carell

**Die Gefangenen – Leben und überleben deutscher Soldaten hinter Stacheldraht**

Ln, 383 S., il. DM 36,-

Elf Millionen deutsche Soldaten gerieten in Gefangenschaft, Millionen wurden erschlagen, verhungerten und verdarben. – Unsere Umerzieher schweigen darüber, sie wissen genau warum!

\*) Rudolf Strfen, «**Massenmedien Jugendschutz**», **Heft 7** der Schriftenreihe für jugendgefährdende Schriften, Bonn-Beuel 1976, S. 70.

